
3 1761 09492495 8

P. J. Bergfalk

LD

Revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung im Königreich Würtemberg vom 5. August 1836.

Mit der

K. Vollziehungs-Instruktion

und

andern sich darauf beziehenden Verordnungen.

Nebst einem

alphabetischen Sach-Register und X Beilagen.

Stuttgart,
bei Joh. Friedr. Steinkopf.
1837.

Privilegium gegen den Nachdruck.

(Reg.Bl. 1834. Nr. 9. S. 101.)

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 22. d. M. dem Buchhändler J. F. Steinkopf dahier das nachgesuchte Privilegium gegen den Nachdruck der künftig bei ihm erscheinenden Handausgaben neuerer würtembergischer Gesetze und Verordnungen, so weit derselbe die in diesen Ausgaben dem Text der Gesetze und Verordnungen beigefügte schriftstellerische Ausstattung begreifen würde, auf die Dauer von acht Jahren gnädigst ertheilt haben; so wird dieß unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. Januar 1834.

Schlayer.

Inhalts-Uebersicht.

III. Unter-Abtheilung. Meister.

A. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meisterrechts.

B. Wirkungen des Meisterrechts.

C. Verlust des Meisterrechts.

D. Meisterswittwen, Kinder und Erben.

III. Kapitel. Von dem Zunftzwang und dessen Gränzen.

IV. Kapitel. Von der inneren Organisation der Zünfte.

III. Abschnitt. Von dem kaufmännischen Gewerbe insbesondere.

IV. Abschnitt. Von Fabriken.

V. Abschnitt. Von andern unzünftigen Gewerben.

VI. Abschnitt. Vom Hausir-Handel.

VII. Abschnitt Von Erfindungen und Patenten.

VIII. Abschnitt. Von dem Verfahren in Gewerbe=Streitigkeiten.

Revidirte
allgemeine Gewerbe-Ordnung.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Wir haben die Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, unter Benützung der seit ihrer Einführung gemachten Erfahrungen, einer Prüfung unterworfen, und in deren Folge einzelne Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes beschlossen.

Nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu den bemerkten Abänderungen und Zusätzen verordnen und verfügen Wir daher, daß die nachstehenden Bestimmungen vom unten gesetzten Tag an, statt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, als revidirte Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit treten:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. (R.B. 1836. S. 386.)
Gegenstand der Gewerbe-Ordnung.

Das gegenwärtige Gesetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der ordentlichen direkten Staatssteuer unterliegen.

Art. 2. (R.B. S. 386.)
Vorbedingungen jedes Gewerbebetriebs.

Wer ein solches Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem ersten Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige zu machen, und die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze (Art. 12. 45—49. 71. 106.

113. 116. 123. 124.) vorgezeichneten Bedingungen des beabsichtigten Gewerbebetriebs nachzuweisen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird, unter Nachholung der verfallenen Gewerbesteuer, neben der allenfalls durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 74.) durch Ordnungsstrafen geahndet.

[Instr. §. 1—7.]

Art. 3. (R.B. S. 386.)

Fortsetzung.

Keinem Staatsbürger, welcher die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Ausübung des hiedurch bedingten Gewerbes untersagt werden.

In den Einrichtungen und dem Betriebe des Gewerbes ist er den für dasselbe bestehenden polizeilichen und finanziellen Vorschriften unterworfen.

Art. 4. (R.B. S. 386. f.)

Polizeiliche Aufsicht über die Gewerbe.

Hieher gehören namentlich:

a) die Beobachtung der allgemeinen und der besonderen Feuerpolizeigesetze und Verordnungen;
b) die für einzelne Gewerbe, welche die Luft oder das Wasser verunreinigen, durch Rücksichten der Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei gebotene Entfernung von Ortschaften und Wohngebäuden;
c) bei Gewerben, die entweder gesundheitsgefährliche Stoffe bearbeiten, oder wo die Art der Bearbeitung gefährlich werden kann, die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherheit des Publikums;
d) das polizeiliche Erkenntniß über die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;
e) die Aufsicht über den Verkehr mit den unentbehrlichen Lebens- und Arzneimitteln;
f) die Anstalten zu Controlirung der Aechtheit und Güte gewisser Waaren und Fabrikate, so wie die Aufsicht über Maaß und Gewicht;
g) die obrigkeitlichen Taxen für Lebensmittel und andere Gegenstände des Verkehrs;
h) die der Staatspolizei überlassenen Vorschriften zu Beaufsichtigung des Trödelhandels;

i) bei Schiffern und Frachtfahrern die Vorschriften über die Zeit und die Reihenfolge der Ladung und Abfahrt.

Art. 5. (R.B. S. 387.)

Fortsetzung.

Die Anstalten zur Verhinderung trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen sind Gegenstände der Verordnung. Dahin gehören namentlich: die Einführung einer Waarenschau, sofern kein Zwang mit derselben verbunden wird, die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Art. 6. (R.B. S. 387.)

Fabrikzeichen.

Jeder Fabrikant oder Handwerker ist befugt, seine Fabrikate durch Aufdrückung eines Unterscheidungszeichens, das in seinem Namen oder Wappen oder in der Firma seiner Fabrik bestehen kann, kennbar zu machen, und ein Muster dieses Zeichens bei dem Oberamte, zu welchem sein Wohnort oder seine Fabrik gehört, zu hinterlegen.

Die betrügliche Nachahmung solcher Zeichen wird als Fälschung geahndet. [Instr. §. 8.]

Art. 7. (R.B. S. 388.)

Freier Kauf und Verkauf der Stoffe und Fabrikate.

In dem Ankauf der rohen Stoffe ist kein Gewerbe beschränkt; eben so wenig ist das Publikum in Absicht auf den Ankauf der Fabrikate an die inländischen Gewerbe gebunden. Alle entgegenstehenden Bestimmungen der einzelnen Handwerks-Ordnungen sind hiemit aufgehoben.

Art. 8. (R.B. S. 388.)

Verbot der Preisesteigerung.

Jede Verabredung der Gewerbetreibenden eines Orts oder Bezirks zur Festhaltung oder Steigerung der

Preise von den zu verkaufenden Waaren und Fabrikaten, so wie des Arbeitslohns für die Verfertigung, ist verboten, und wird mit einer Geldbuße, die bis auf fünfzig Reichsthaler steigen kann, geahndet.

Art. 9. (R.B. S. 388.)

Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.

Die Fälle, wo ein Gewerbetreibender zwangsweise zur Arbeit oder zum Verkauf seiner Waaren anzuhalten oder dessen übertriebene Anrechnung zu ermäßigen ist, stehen zum polizeilichen Erkenntniß.

Zweiter Abschnitt.

Von zünftigen Gewerben.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 10. (R.B. S. 388.)

Bezeichnung der zünftigen Gewerbe.

Zünftig sind diejenigen Gewerbe, die in der Beilage des gegenwärtigen Gesetzes verzeichnet sind.

Art. 11. (R.B. S. 388. f.)

Einführung, Aufhebung oder Veränderung des Zunftrechtes.

Die Einführung der Zünftigkeit bei einem bis dahin unzünftigen Gewerbe und die Aufhebung derselben bei einem zünftigen, desgleichen die Beschränkung des Arbeitskreises eines zünftigen Gewerbes, ist Gegenstand der Gesetzgebung.

Dagegen können im Wege der Verordnung Arbeiten, die einem Gewerbe ausschließend angehörten, für eine gemeinsame Zuständigkeit mehrerer Zünfte erklärt, und mehrere gleichartige zünftige Gewerbe in ein einziges vereiniget werden.

Art. 12. (R.B. S. 389.)

Vorbedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbes.

Der selbstständige Betrieb eines zünftigen Gewerbes ist

a) durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit,
b) durch die Erlangung des Meisterrechts bei der betreffenden Zunft, und

c) durch den Besitz des Gemeinde-, Bürger- oder Beisitz-Rechts am Orte der Gewerbe-Niederlassung bedingt.

Zweites Kapitel.

Von den Zunftgenossen, ihren Klassen und Rechten.

Erste Unterabtheilung.

Lehrlinge.

Art. 13. (R.B. S. 389.)

Vorbedingung des Eintritts in die Lehre.

Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meister, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, ist durch die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre bedingt. Außerdem steht weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Eltern, noch das Religionsbekenntniß oder der frühere Beruf des Lehrlings der Erlernung eines zünftigen Gewerbes im Wege.

Art. 14. (R.B. S. 389.)

Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrmeisters wird durch den Lehr-Vertrag bestimmt; in Ermanglung einer besonderen Verabredung dient die Bestimmung der besonderen Handwerks-Ordnung, oder der bei dem betreffenden Gewerbe gemeinhin stattfindende Gebrauch, zur Richtschnur.

Art. 15. (R.B. S. 390.)

Anzeige des Lehrvertrags.

Der Lehrvertrag muß, wofern nicht über eine längere Probezeit Verabredung getroffen worden ist, spätestens vier Wochen nach dem Antritte der Lehre dem Zunft-Vorstand angezeigt werden. Die Anzeige muß den Namen, das Alter und die Herkunft des Lehrlings, die Angabe des von ihm etwa früher ergriffenen und wieder aufgegebenen Berufs und die über die Dauer der Lehre, über das Lehrgeld oder einen an die Stelle desselben tretenden Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit (Art. 24.) oder über einen dem Lehrlinge zu reichenden Arbeitslohn getroffene Verabredung enthalten. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Angabe,

so wie für die zeitige Erstattung der Anzeige ist der Lehrmeister verantwortlich. Mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit, oder in Ermanglung einer dießfälligen Verabredung mit dem Ablaufe der zur Anzeige festgesetzten Frist, wird der Lehrvertrag für beide Theile verbindend. [Instr. §. 9—17.]

Art. 16. (R.B. S. 390.)

Berechnung des Lehrgelds für die einzelnen Lehrjahre.

In Ermanglung anderweiter Verabredung zwischen dem Lehrmeister und dem Gewerbe-Lehrling wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde die Hälfte für das erste Drittheil, zwei Sechstheile für das zweite, und ein Sechstheil für das letzte Drittheil der Lehrzeit bedungen seyen.

Art. 17. (R.B. S. 390.)

Unterbrechung der Lehrzeit.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Meisters abwesend oder längere Zeit durch Krankheit an der Arbeit gehindert war, so ist der Meister berechtiget, diese Unterbrechung an der zu erstehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Art. 18. (R.B. S. 390. f.)

Auflösung des Lehrvertrags vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Ursache und ohne Bewilligung des Meisters aus der Lehre tritt, hat dem Lehrmeister außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 16.) noch eine besondere Entschädigung, welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesammtsumme des Lehrgelds nicht übersteigen darf, zu leisten, und kann, ehe er diese Verpflichtung erfüllt hat, von keinem andern Meister oder Fabrikanten desselben Gewerbes in die Lehre genommen werden.

Art. 19. (R.B. S. 391.)

Fortsetzung.

Wenn der Lehrmeister durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlung, Vernachläßigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling gegründete Ursache zum Austritte gibt,

so kann nicht allein der Lehrling von der so eben erwähnten Nachbezahlung entbunden, sondern auch der Meister nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 16.) ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurückzubezahlen. Jedoch soll die nachzulassende oder zurückzubezahlende Summe den dritten Theil des ganzen Lehrgeldes nicht übersteigen.

Art. 20. (R.B. S. 391.)

Fortsetzung.

Will der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe übergehen, so kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgeldes (Art. 16.) austreten.

Art. 21. (R.B. S. 391.)

Fortsetzuug.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrmeister vor beendigter Zeit entlassen, ohne solches erweislichermaßen durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung seiner Zusagen ꝛc. selbst verschuldet zu haben, so finden die Bestimmungen des Art. 19. ihre Anwendung.

Art. 22. (R.B. S. 391.)

Fortsetzung.

Um die in den vorhergehenden Artikeln 18. 19. u. 21. festgesetzten Ansprüche geltend machen zu können, muß beziehungsweise der Lehrmeister oder der Lehrling von dem geschehenen Austritte oder der erfolgten Entlassung spätestens binnen acht Tagen dem Zunftvorstande oder dem Ortsvorstande des Lehrmeisters Anzeige machen.

Art. 23. (R.B. S. 392.)

Fortsetzung.

Zu augenblicklicher Aufsagung des Lehrvertrags ist sowohl der Lehrmeister als der Gewerbe-Lehrling berechtigt:

1) Wenn einer derselben an einer Krankheit leidet, die schon über ein Vierteljahr gedauert hat oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;

2) wenn der Lehrmeister nach dem Stande seiner Gewerbe- oder persönlichen und häuslichen Verhältnisse verhindert ist, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen oder selbst zu unterrichten;
3) wenn der Lehrmeister in eine andere Gemeinde übersiedelt.

Wird der Lehrvertrag durch eine solche Auffagung, oder durch den Tod des Lehrmeisters oder des Lehrlings, oder durch die von dem Meister aus einem rechtsgenügenden Grunde (Art. 21.) verfügte Verabschiedung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder ist bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflösung die angebliche Verschuldung des einen oder des andern Theils (Art. 18. 19.) nicht vollständig erwiesen, so wird das Lehrgeld nur insoweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflösung des Lehrvertrags verfallen war (Art. 16.). Die Meisterswittwe, wenn sie auch das Handwerk ihres verstorbenen Ehemanns mit Gesellen fortsetzt, ist weder zu einem Anspruch auf Fortsetzung des mit dem verstorbenen Ehegatten geschlossenen Lehrvertrags berechtigt, noch zu Fortsetzung desselben wider ihren Willen verpflichtet.

Art. 24. (R.B. S. 392. f.)

Besondere Bestimmungen.

a) Für den Fall einer statt des Lehrgeldes bedungenen Verlängerung der Lehrzeit.

Wird statt des Lehrgeldes ein Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, so muß in dem Lehrvertrage sowohl die Dauer dieses Zusatzes, als die Lehrgeldssumme, an deren Stelle der Zusatz tritt, genau bezeichnet werden. Für diesen Fall treten sofort folgende Bestimmungen ein:

1) durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldssumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitzusatz zu leisten, befreit;
2) wenn der Lehrling ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt, so wird die dem Lehrmeister nach Art. 18. zu leistende Entschädigung unter Zu-

grundlegung der ausgedrückten Lehrgeldssumme berechnet;

3) stirbt der Meister vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlassung einer Wittwe, welche das Gewerbe fortsetzt, und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkstätte anbietet, so hat der Letztere, wenn er dieses Erbieten nicht annimmt, der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 16. verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgeldssumme zu vergüten.

Sollte in einem der vorbenannten Fälle, der Vorschrift ungeachtet, das durch die verlängerte Lehrzeit zu vertretende Lehrgeld in dem Lehrvertrage nicht ausgedrückt seyn, so ist dessen Betrag zunächst durch einen friedensgerichtlichen Ausspruch des Zunftvorstandes (Art. 86. Ziff. 6.), und wenn die Betheiligten hiebei sich nicht beruhigen, durch das Ermessen der zuständigen Verwaltungsstelle (Art. 161.) zu bestimmen.

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, so kann der Lehrmeister wegen des ihm entgehenden Lehrgeld-Surrogats keinen Ersatz in Anspruch nehmen. [Instr. §. 18.]

Art. 25. (R.B. S. 393.)

b) Für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Meister bezieht.

Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrmeister einen Lohn bezieht, so hat

1) der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt (Art. 18.), dem Lehrmeister, und umgekehrt

2) der Lehrmeister, der den Lehrling ohne dessen Verschulden zum Austritt nöthigt (Art. 19. u. 21.), dem letzteren nach Befinden der Umstände eine Entschädigung zu leisten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht übersteigen kann;

3) Die Bestimmungen der Art. 20. u. 23. finden auch hier ihre Anwendung.

Unter dem Lohne, den der Lehrling vom Lehrmeister bezieht, wird in den voranstehenden Fällen das Kost-

geld, welches etwa der letztere seinem Lehrlinge statt der Naturalverpflegung bezahlt, nicht begriffen.

Art. 26. (R.B. S. 394.)

Lehrlingsprüfung.

Die Anordnung einer Lehrlingsprüfung, so wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen sie stattfinden soll, bleibt der Regierung vorbehalten. [Instr. §. 19—29.]

Zweite Unterabtheilung.

Gesellen.

Art. 27. (R.B. S. 394.)

Uebergang vom Lehrlings= zum Gesellen=Stande.

Nach vollbrachter Lehre erhält der Lehrling die Eigenschaft eines Gesellen unmittelbar und ohne alle Mitwirkung von Seiten der Mitgesellen. Auch dem bisherigen Lehrmeister ist er nur im Fall einer besonders eingegangenen Verbindlichkeit (Art. 24.) zu fernerer Arbeit verpflichtet. [Instr. §. 30—33.]

Art. 28. (R.B. S. 394.)

Freie Wahl der Beschäftigung.

Die Eigenschaft eines zünftigen Gesellen geht durch die Arbeit im Dienst eines nicht zünftigen Meisters oder durch eine dem Gewerbe fremde Beschäftigung nicht verloren.

Art. 29. (R.B. S. 394.)

Unterstützung wandernder Gewerbegehülfen.

Wandernde Gewerbegehülfen erhalten, soweit ihr Fortkommen auf der Reise oder Krankheits= und ähnliche Nothfälle es erfordern, von der Zunftkasse oder aus gesammelten Gesellen=Beiträgen Unterstützungen, wozu nöthigenfalls (wenn der Zustand der Zunftkasse es erfordert) aus örtlichen oder Bezirks=Armenkassen Beihülfe geleistet wird.

Das Nähere hierüber bleibt der Verordnung überlassen. [Instr. §. 34—37.]

Art. 30. (R.B. S. 394. f.)

Gleichstellung der aus gewerbefreien Staaten kommenden Wandergesellen.

Ein Wandergesell, der die Handwerkslehre im Auslande von einem nicht zünftigen Lehrmeister empfangen

hat, darf darum weder in der Reichung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Unterstützungen, noch überhaupt in der handwerksmäßigen Förderung den von zünftigen Meistern unterrichteten Gesellen auf irgend eine Weise hintangesetzt werden. [Instr. §. 38.]

Art. 31. (R.B. S. 395.)
Freie Wahl des Meisters.

Sollten mehrere Meister des Ortes sich gleichzeitig in dem Falle befinden, einem ankommenden Wandergesellen Arbeit anzubieten, so bleibt es dem freien Belieben des letzteren überlassen, bei dem einen oder dem andern derselben in Arbeit zu treten. Will der Gesell von dieser Wahlfreiheit keinen Gebrauch machen, so wird er unter den mehreren Meistern, welche Bestellung auf ankommende Wandergesellen gemacht haben, demjenigen zugewiesen, dessen Bestellung die älteste ist. Befindet sich jedoch unter den Bestellern ein kranker Meister oder eine Meisterswittwe, so gebührt, unabhängig von der Zeit der Bestellung, dem kranken Meister, und in Ermanglung eines solchen, der Meisterswittwe der Vorzug, es wäre denn, daß der Wandergesell schon vor seiner Ankunft einem andern Meister des Orts seine Dienste zugesagt hätte.

Art. 32. (R.B. S. 395.)
Probezeit.

Der Vertrag, mittelst dessen der Gesell einem Meister seine Dienste vermiethet (Gesellen-Vertrag), wird in Ermanglung anderweiter Verabredung erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem anderen täglich aufzusagen berechtigt.

Art. 33. (R.B. S. 395.)
Auflösung des Gesellenvertrags.

Außer dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses wird der Gesellen-Vertrag, wenn deßhalb nichts Anderes verabredet ist, aufgelöst:

1) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 34.) von Seite eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;
2) durch augenblickliche Aufsagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet (Art. 36. 37.).

Art. 34. (R.B. S. 395.)
Fortsetzung.

Die Aufkündigungsfrist bestimmt sich, so weit solche nicht durch besondere Verordnung festgesetzt wird, nach dem Handwersbrauche der einzelnen Gewerbe.

[Instr. §. 39—43.]

Art. 35. (R.B. S. 396.)
Fortsetzung.

Der Gesell, welcher stückweise bezahlt wird, oder von dem Meister einen Vorschuß an seinem Arbeitslohn empfangen hat, kann, der in der gehörigen Frist geschehenen Aufkündigung ungeachtet, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

Art. 36. (R.B. S. 396.)
Fortsetzung.

Zur gleichbaldigen Aufsagung des Vertrags ist der Meister berechtigt:

1) wenn der Gesell gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Beschimpfung oder einer übeln Nachrede in Hinsicht auf das Gewerbe sich schuldig macht;
2) wenn er den Anweisungen, die er als Gesell von dem Meister erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen den Willen des Meisters einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen Arbeitsstunden feiert;
3) wenn er einer wiederholten Störung der Hausordnung sich schuldig macht, oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten Rufe nachtheiligen Vergehens sich schuldig macht;
5) wenn unverschuldete Ereignisse den Meister außer Stand setzen, dem Gesellen Arbeit zu geben.

Art. 37. (R.B. S. 396.)
Fortsetzung.

Der Gesell kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist aufsagen:

1) wenn der Meister einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsittlichkeit gegen ihn sich schuldig macht.
2) wenn er ihm die versprochene Belohnung schmälert oder sie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet.

Art. 38. (R.B. S. 396. f.)
Fortsetzung.

Der Meister, der einen Gesellen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gesell während der Aufkündigungsfrist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

Art. 39. (R.B. S. 397.)
Fortsetzung.

Der Gesell, der unberechtigter Weise aus der Arbeit tritt, wird durch die geeigneten Zwangsmittel, z. B. durch Zurückbehaltung seines Wanderbuchs, zur Erfüllung seiner Verpflichtung oder, insofern diese nicht zu erreichen stände, zum Ersatze des dem Meister durch die Nichterfüllung verursachten Schadens angehalten. [Instr. §. 44.]

Art. 40. (R.B. S. 397.)
Uebertritt zu einem andern Meister.

Der entlassene oder gesetzlich ausgetretene Gesell kann bei jedem Meister desselben Orts in Arbeit treten, ohne daß er genöthigt wäre, vorher den Ort auf einige Zeit zu verlassen. [Instr. §. 45.]

Art. 41. (R.B. S. 397.)
Arbeitzeit.

Sonn- und Festtage, so wie die gesetzlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gesell, mag er dem Stück nach oder im Wochenlohne arbeiten, gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit nicht entziehen. Die Tagesstunden, während welcher der Gesell zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besondern Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

Art. 42. (R.B. S. 397.)
Abstellung von Gesellen-Mißbräuchen.

Jeder Versuch einzelner oder mehrerer Gesellen, eine Art von obrigkeitlicher Gewalt gegen ihre Neben-

gesellen geltend zu machen, wird, abgesehen von den etwa durch andere begleitende Vergehen verwirkten Strafen mit einer Gefängnißstrafe von zwei bis vierzehn Tagen geahndet.

Art. 43. (R.B. S. 397.)

Fortsetzung.

Die Verabredung mehrerer in einem Ort oder Bezirk arbeitenden Gesellen zum Austritt aus der Arbeit, aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit, oder in der Absicht, durch ihren gleichzeitigen Austritt die Zugestehung einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, wird, wenn die Ausführung bereits versucht oder begonnen worden ist, vorbehältlich der durch sonstige konkurrirende Vergehen verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe, die bis auf drei Monate steigen kann, gerügt.

Art. 44. (R.B. S. 398.)

Fortsetzung.

Derselben Strafbestimmung unterliegt die Verabredung, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder in gesetzlichen Arbeitsstunden oder bei gewissen Meistern von keinem Gesellen Arbeit verrichtet werde.

Dritte Unterabtheilung.

Meister.

A. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meisterrechts.

Art. 45. (R.B. S. 398.)

Persönliche Befähigung.

Wer bei einem zünftigen Gewerbe das Meisterrecht erlangen will, muß seine persönliche Befähigung zu dem Gewerbe vor einer von dem Bezirksamt des betreffenden Ladensitzes anzuordnenden Prüfungs-Commission nachweisen.

Art. 46. (R.B. S. 398.)

Nachweisung derselben, Meisterprüfung.

Diese Nachweisung kann entweder durch Erstehung einer förmlichen Meisterprobe, oder mittelst Vorlegung übereinstimmend vortheilhafter, amtlich beglaubigter Zeugnisse über eine (den Fall unverschuldeter Hindernisse ausgenommen) ununterbrochene Vorbereitung durch wenigstens siebenjährige Lehrlings- und Gesellen-Dienste

geliefert werden. Die näheren Bestimmungen hierüber, so wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen nur die eine oder die andere dieser Nachweisungen zulässig ist, bleibt der Verordnung vorbehalten. [Instr. §. 46—58.]

Art. 47. (R.B. S. 398.f.)

Wanderjahre, Sitz- oder Muthzeit.

Alle weiteren, in den bisherigen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zum Meisterrecht, namentlich die der Wander- und der Sitz- oder Muthzeit sind aufgehoben.

Die Bestimmung des Art. 48. der Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, wornach dem Meisterrechts-Bewerber in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit die in größeren Städten oder Manufakturen des Auslandes zugebrachte Arbeitszeit zum wirklichen Lebensalter hinzugerechnet werden soll, tritt in Ansehung aller derjenigen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes nicht bereits ihre Meisterrechts-Bewerbung angebracht haben außer Wirkung.

Art. 48. (R.B. S. 399.)

Prüfungs-Commission.

Die Prüfungs-Commission besteht unter dem Vorsitze des Obmanns (Art. 82.) aus zwei Zunftmeistern (Art. 83. 84.) und zwei weiteren, von Amtswegen beizugebenden Mitgliedern, in deren Wahl das Bezirksamt weder auf die Genossen desselben Gewerbes noch auf seinen Amtsbezirk beschränkt ist. Dem Meisterrechts-Bewerber ist gestattet, noch ein fünftes Mitglied aus den Meistern des betreffenden Gewerbes zu wählen. Der Obmann ist für die genaue Aufnahme des ganzen Verfahrens in ein zu führendes Protokoll verantwortlich. [Instr. §. 59.]

Art. 49. (R.B. S. 399.)

Wirkliche Aufnahme in's Meisterrecht.

Das Ergebniß der Prüfung oder der statt derselben übergebenen Zeugnisse wird von dem Zunftvorstande dem Bezirksamt des Ladensitzes, unter Anschluß des Protokolls und dessen Beilagen mit gutächtlichem Berichte vorgelegt. Auf den Grund dieses Ergebnisses erkennt das Bezirksamt über die Aufnahme in das Meisterrecht. [Instr. §. 60. 61.]

Art. 50. (R.B. S. 399.)

Fortsetzung.

Dem Aufgenommenen wird durch die Zunftvorsteher ein vom Bezirksamte beglaubigter Meisterbrief ausgestellt; der Abgewiesene kann erst nach Verfluß eines halben Jahres zur abermaligen Probe sich melden.

[Instr. §. 62.]

Art. 51. (R.B. S. 400.)

Mehrfaches Meisterrecht.

Unter den voranstehenden Bestimmungen kann eine und dieselbe Person in mehreren zünftigen Gewerben das Meisterrecht erlangen. Doch wird zu gleichzeitiger Ausübung derselben besondere Cognition des dem Meister vorgesetzten Bezirksamts erfordert.

Art. 52. (R.B. S. 400.)

Meisterrechtsstufen und Meisterabtheilungen.

Bei zünftigen Gewerben, die eine große Verschiedenheit in dem Grade der Ausbildung und dem dadurch bedingten Umfang des Gewerbebetriebs zulassen, können Stufen des Meisterrechts mit verschiedenen Zuständigkeiten im Wege der Verordnung festgesetzt werden.

Ebenso steht der Regierung zu, für einzelne Orte in Beziehung auf die Ausübung eines Gewerbes Abtheilungen der Meister auf den Antrag der Mehrheit derselben oder aus polizeilichen Gründen zu verfügen.

[Instr. §. 63—67.]

B. Wirkungen des Meisterrechts.

Art. 53. (R.B. S. 400.)

Gleiche Berechtigung der Meister verschiedener Zunftbezirke.

Wer das Meisterrecht eines zünftigen Gewerbes gesetzmäßig erlangt hat, muß als solcher von allen Zunftvereinen dieses Gewerbes anerkannt, und kann daher bei der Uebersiedelung von einem Zunftbezirk in den anderen zur nochmaligen Erwerbung des Meisterrechts nicht angehalten werden.

Art. 54. (R.B. S. 400.)

Aufhebung der bisherigen Beschränkungen.

a) In der Annahme von Bestellungen.

Die Annahme einer Arbeitsbestellung, so wie der Verkauf der einzelnen Fabrikate und Waaren bleibt,

mit

mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 9, der freien Uebereinkunft überlassen.

Kein Meister ist verpflichtet, den Besteller oder Kauflustigen um deßwillen abzuweisen, weil derselbe einen andern Meister desselben Handwerks noch nicht befriedigt, ein anderer Meister dieselbe Arbeit bereits angefangen oder früher gefertigt hat.

Art. 55. (R.B. S. 400.)

b) In der Annahme von Lehrlingen.

In der Annahme von Lehrlingen ist der Meister weder auf eine bestimmte Zahl beschränkt, noch an eine Wartzeit gebunden.

Art. 56. (R.B. S. 401.)

c) In der Zahl der Gesellen und Werkstühle.

Die Beschränkungen, welchen der Meister nach bisherigen Zunftregeln in der Zahl der Gesellen und Werkstühle oder in der Wahl der zu seinem Gewerbsbetrieb erforderlichen Werkzeuge und Maschinen unterworfen war, sind aufgehoben.

Art. 57. (R.B. S. 401.)

d) In der Wahl der Arbeitsgehülfen.

Neben zünftigen Gesellen und Lehrlingen, oder statt derselben, kann der Meister in seinem Gewerbe auch andere Arbeitsgehülfen verwenden, ohne daß er hiebei in Hinsicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geschlecht der Arbeiter an irgend eine Beschränkung gebunden wäre.

Art. 58. (R.B. S. 401.)

Unzünftige Gewerbe-Theilhaber.

An seinem Gewerbsbetrieb kann der Meister auch Personen, welche nicht in dem Zunftverein stehen, Theil nehmen lassen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß solche Theilnehmer durch ihren Gesellschafts-Vertrag kein selbstständiges Gewerberecht erlangen.

Art. 59. (R.B. S. 401.)

Gleichzeitiger Betrieb unzünftiger Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb unzünftiger G[redacted] ist durch die von dem Meister ausgeübten zünftigen Gewerberechte nicht ausgeschlossen.

Art. 60. (R.B. S. 401. f.)

Art des Absatzes.

In dem Absatze seines Gewerbes ist der Meister nicht auf den Zunftbezirk beschränkt, er kann vielmehr von jedem Orte Waarenbestellungen annehmen, und bestellte Arbeiten seines Gewerbes auch außerhalb seines Niederlassungsorts verrichten. Für die Gegenstände, womit ihn sein Gewerbe zu handeln berechtigt, kann er in seinem Niederlassungsort einen offenen Laden führen, in andern Orten aber sie auf Jahr- und Wochenmärkten, und außer den Marktzeiten in stehenden Commissions-Lagern bei dortigen Zunftgenossen oder Kaufleuten feil halten.

Die Bestimmungen einzelner Zunft- und Markt-Gesetze, wonach gewisse Gewerbe in der Ausbietung ihrer Waaren auf öffentlichen Märkten oder im Verkaufe derselben an Einzelne auf eine bestimmte Quantität beschränkt waren, oder wonach in der Zeit des Feilhaltens auf Märkten ein Vorrecht der Ingesessenen vor den Auswärtigen stattfand, sind aufgehoben. [Instr. §. 68.]

Art. 61. (R.B. S. 402.)

Fortsetzung.

Das Feiltragen der Waaren und das demseben gleich zu achtende Aufsuchen von Arbeitsbestellung unterliegt den für den Hausirhandel bestehenden Vorschriften (Art. 131. ff.)

Nur den Meistern derjenigen Handwerke, deren der Landbewohner zu seinem Lebensunterhalt oder zu sonstigem täglichen Bedarf benöthigt ist, wird ausnahmsweise gestattet, auch ohne besondere Bestellung in denjenigen Orten, wo sich kein zünftiger Meister ihres Gewerbes findet, oder die im Orte befindlichen Meister das Gewerbe nicht auf eine dem Ortsbedarf genügende Weise betreiben, mit Genehmigung der Orts-Obrigkeit ihre Waaren feil zu bieten, oder zur Verfertigung derselben eingerichtete Werkstätten zu unterhalten. [Instr. §. 69.]

Art. 62. (R.B. S. 402.)

Erweiterung der Handelsbefugnisse der zünftigen Handwerker.

Unter den Bestimmungen der nächst vorhergehenden Art. 60. u. 61. ist jeder zünftige Handwerksmeister zum

Handel nicht bloß mit den eigenen, sondern auch mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes berechtigt.

C. Verlust des Meisterrechts.

Art. 63. (R.B. S. 402. f.)

Freiwilliger Verzicht auf das Meisterrecht.

Der zünftige Meister kann seinem Meisterrechte zu jeder Zeit entsagen. Als stillschweigende Entsagung kann die Nichtbezahlung der zur Zunftkasse schuldigen Abgaben, das mehrmalige Ausbleiben von den Zunftversammlungen oder die Verrichtung von Gehülfenarbeit bei einem andern Meister nicht betrachtet werden.

Dem Meister, der dem Meisterrecht entsagt, bleiben die Rechte eines zünftigen Gesellen vorbehalten.

Die Wiederaufnahme in das Meisterrecht kann ihm nicht verweigert werden, so lange er zur Ausübung desselben gesetzlich befähigt ist. Jedoch ist er schuldig, für seine Wiederaufnahme diejenige Gebühr zu entrichten, welche dem Meister bei der Uebersiedlung von einem Zunftbezirk in den anderen zu bezahlen obliegt (Art. 93.).

Art. 64. (R.B. S. 403.)

Entziehung durch richterliches Erkenntniß.

Als Strafe kann die zeitige oder immerwährende Entziehung des Meisterrechts oder einzelner in demselben begriffenen Rechte nur durch richterliches Urtheil erkannt werden. Die Bestimmungen einzelner Zunft-Ordnungen, nach welchen jene Entziehung in Folge unerfüllter Verbindlichkeiten gegen den Zunftverband oder einer vermeintlich unehrbaren Handthierung eintreten sollte, sind hiedurch aufgehoben.

Art. 65. (R.B. S. 403.)

Verlust der Ehrenrechte in Folge anderweiter Strafen.

Der gänzliche Verlust des Meisterrechts ist niemals die Folge einer erlittenen anderweiten Strafe. Dagegen verliert der Meister, welcher durch gerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe, die den Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte gesetzlich nach sich zieht, verurtheilt worden ist, die Fähigkeit, an den Zunftversammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden. Je nach der Art des Vergehens und der

deßhalb erstandenen Strafe kann jedoch der Meister nach einer, längere Zeit fortgesetzten, tadellosen Aufführung durch die höhere Regierungsbehörde in die verlorene Fähigkeit wieder eingesetzt werden.

D. Meisterswittwen, Kinder und Erben.

(Art. 66. (R.B. S. 403.)

Rechte der Meisterswittwen.

Nach dem Tode eines zünftigen Meisters darf dessen Wittwe, so lange sie im Wittwenstand bleibt, das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes durch persönltch befähigte Werkführer oder Gesellen fortsetzen.

Als persönlich befähigt ist hiebei auch derjenige zu betrachten, der das Gewerbe in einem Staate gelernt hat, wo dasselbe nach den Landesgesetzen nicht zünftig ist.

Die Meisterswittwe genießt in diesem Falle alle Rechte des zünftigen Meisters, mit Ausschluß der Theilnahme an den Zunftversammlungen und des Rechts, Lehrlinge anzunehmen (vergl. Art. 23. u. 24.).

Art. 67. (R.B. S. 404.)

Rechte der verlassenen Ehefrau eines Meisters.

Der Meisterswittwe (Art. 66.) ist die böslich verlassene Ehefrau eines ortsabwesenden Meisters gleich zu achten.

Art. 68. (R.B. S. 404.)

Rechte der Meisterskinder und Enkel.

Weder die Meisterssöhne, noch die mit Meisterstöchtern sich verheirathenden Handwerker haben in Beziehung auf die Zulassung zum Meisterrecht und auf die Abgaben zur Zunftkasse irgend ein Vorrecht anzusprechen.

Wohl aber können die hinterlassenen Kinder oder Enkel eines Meisters, der ein mit kostbaren Einrichtungen oder großem Verlage verknüpftes Gewerbe zurückläßt, von der Regierung zum Fortbetriebe des Geschäfts in derselben Art, wie die Meisters-Wittwe, in dem Fall ermächtigt werden, wenn gegründete Aussichten für den Fortbetrieb des Gewerbes durch ein Familienmitglied vorhanden sind.

Die Ermächtigung erlischt, wenn das Familienmitglied, wegen dessen sie gegeben wurde, stirbt, oder das

Gewrebe verläßt, so wie wenn es das Recht zum selbstständigen Betrieb erlangt, oder das hiezu erforderliche Alter erreicht hat. [Instr. §. 70.]

Art. 69. (R.B. S. 404.)

Berücksichtigung der Erben im Allgemeinen.

In diesem sowohl als in jedem andern Falle, wo durch den Tod eines Meisters das von demselben betriebene Geschäft sich auflöst, steht es zum Ermessen der Polizeibehörde, den Fortbetrieb desselben den Erben nach so lange zu gestatten, als die Vollendung der bereits angefangenen Fabrikate oder der Verkauf der vorräthigen Waaren solches erfordert. [Instr. §. 70.]

Drittes Kapitel.

Von dem Zunftzwang und dessen Gränzen.

Art. 70. (R.B. S. 404. f.)

Begriff des Zunftzwanges.

Die einem zünftigen Gewerbe zustehenden Arbeits- und Handels-Befugnisse können, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet (Art. 71. 72. 73. 105. 110—112. 116—120.), auf eigene Rechnung nur von demjenigen, welcher das Meisterrecht erlangt hat, und auch von diesem außerhalb des Orts seiner Niederlassung nur unter den Bestimmungen der Art. 60. u. 61. ausgeübt werden.

Art. 71. (R.B. S. 405.)

Ausnahmen vom Zunftzwange.

Ausgenommen sind von der so eben (Art. 70.) festgesetzten Regel:

1) diejenigen Arbeiten, welche Jemand für sich oder für seine Hausgenossen selbst verrichtet, oder durch letztere verrichten läßt; die entgegenstehenden Bestimmungen einzelner Zunft-Ordnungen sind aufgehoben;
2) Arbeiten, die für einen Dritten unentgeldlich verfertigt werden;
3) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfnisse einer Straf- oder Wohlthätigkeits-Anstalt durch Personen, welche diese Anstalt ganz oder zum Theil unterhält, geliefert werden;

4) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfnisse des Militärs oder einer Staats-Anstalt durch eigens zu diesem Zwecke angestellte Arbeiter geleistet werden;
5) diejenigen öffentlichen Anstalten, welchen zur vollständigeren Erreichung ihrer Zwecke das Recht zur Ausübung zünftiger Gewerbe oder einzelner Zweige derselben von der Regierung verliehen worden ist;
6) Erfindungen im Gebiet eines zünftigen Gewerbes, so lange sie unter den Meistern dieses Gewerbes im Lande noch nicht in Ausübung gesetzt sind;
7) diejenigen Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe der Unternehmer besondere Concession von der Regierung erhalten hat;
8) in Orten, wo ein einzelnes zünftiges Gewerbe von keinem daselbst ansäßigen Meister betrieben wird, ist es dem Meister eines technisch verwandten Gewerbes erlaubt, für die Bewohner des Orts die Arbeiten jenes Gewerbes zu verrichten.

Art. 72. (R.B. S. 405. f.)

Besondere Bestimmung für die Leinwandweberei.

Die Leinwandweberei kann auch ohne Meisterrecht als Zwischenbeschäftigung neben der Landwirthschaft oder neben einem anderen, nicht in Weberei bestehenden besteuerten Gewerbe in der Art ausgeübt werden, daß der unzünftige Weber neben der Fertigung des eigenen Hausbrauchs sowohl für den Verkauf, als auf Bestellung arbeiten, jedoch außer den eigenen Kindern keine Gesellen anstellen darf. Auch versteht es sich von selbst, daß die Befähigung, zünftige Lehre zu ertheilen, nur zünftigen Webermeistern zukommt.

Den in der Leinweberzunft stehenden Meistern ist der Handel mit baumwollenem Garn gestattet (Art. 111.). [Instr. §. 71.]

Art. 73. (R.B. S. 406.)

Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke.

Die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenspersonen ist dem Zunftzwange der Schneider nicht unterworfen. [Instr. §. 72.]

Art. 74. (R.B. S. 406.)

Strafe der Pfuscherei.

Die unbefugte Betreibung zünftiger Arbeiten (Pfuscherei) wird mit einer Geldbuße von drei bis dreißig Gulden oder mit zwey- bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des ebengenannten Strafmaßes geschärft und der Bestrafte aus dem Zunftbezirke, wenn er daselbst nicht seinen gesetzlichen Wohnort hat, ausgewiesen werden. Bei weiterer Wiederholung kommt zu der Strafe der ersten Wiederholung die Confiskation des gebrauchten Handwerkszeugs und der unbefugt verfertigten Waaren, so weit sich solche noch im Besitze des Verfertigers befinden, oder wenn Arbeiten im Gedinge verrichtet worden sind, an der Stelle der Waaren-Confiskation ein dem Betrage des erhaltenen Lohnes gleichkommender Strafzusatz.

Art. 75. (R.B. S. 406.)

Bezeichnung der in Pfuschereisachen züständigen Behörde.

Das Erkenntniß über die im vorigen Art. 74. berührten Verfehlungen wird durch die ordentlichen Polizeibehörden ausgesprochen. Den Zunftbehörden steht nur ein Klagrecht zu; jedes eigenmächtige Verfahren gegen die Uebertreter ist ihnen bei Strafe verboten.

Viertes Kapitel.

Von der inneren Organisation der Zünfte.

Art. 76. (R.B. S. 406. f.)

Bezirks-Zunft-Vereine.

Die Meister der einzelnen zünftigen Gewerbe bilden gewisse Zunftvereine (Laden), um nach Maaßgabe der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und der auf das besondere Gewerbe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen das gemeinsame Interesse des Gewerbes, die Ausbildung für dasselbe und die Vervollkommnung seines Betriebs zu befördern. Jeder Zunftverein umfaßt einen bestimmten Bezirk und die in demselben angesessenen Meister. [Instr. §. 73.]

Art. 77. (R.B. S. 407.)

Bestimmung der zu einem Zunftverein erforderlichen Zahl von Meistern.

Zur Bildung eines solchen Vereins wird eine Zahl von wenigstens zwölf Meistern, zur Fortsetzung eines einmal gebildeten aber eine Zahl von wenigstens sechs Meistern erfordert. [Instr. §. 73.]

Art. 78. (R.B. S. 407.)

Bildung der Zunftvereine.

Für einzelne oder vereinigte Gewerbe können in einem Amtsbezirke mehrere Zunftvereine nach vorausgegangener Vernehmung der Betheiligten gebildet werden. Die Bildung derselben ist Gegenstand der Verordnung. [Instr. §. 73.]

Art 79. (R.B. S. 407.)

Besondere Bestimmung.

a) Für den Fall der Trennung eines bisherigen Zunftvereins.

Trennt sich ein bisheriger Zunftverein in mehrere Theile, so wird das Aktiv- und Passiv-Vermögen der bisherigen Zunftkasse, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, jedem Theile nach den Köpfen der ihm zufallenden Meister zugeschieden.

Art. 8. (R.B. S. 407. f.)

b) Für den Fall der Vereinigung bisher getrennter Zunftvereine.

Werden bisher getrennte Zunftvereine ganz oder theilweise (Art. 79.) mit einander vereinigt, so findet in Ermangelung anderweiter gütlicher Uebereinkunft eine Zusammenwerfung ihres Aktiv- und Passiv-Vermögens in so weit statt, als hiebei jeder der zusammentretenden Theile im Verhältniß der von ihm mitgebrachten Meister an Schulden und Vermögen die gleiche Summe einwirft.

Soweit auf diese Art das Aktiv- oder Passiv-Vermögen eines mit einem andern zusammentretenden Vereins nicht ausgeglichen wird, bleibt dasselbe dem bisherigen Zunftbezirke in der Art vorbehalten, daß an dem Genuß oder den Lasten dieses Ueberschusses die in dem bisherigen Bezirke wohnenden Zunftgenossen ausschließlich Antheil nehmen.

Art. 81. (R.B. S. 408.)
Erkenntniß der Regierungsbehörde.

Die Bildung und Abänderung der Zunftvereine und ihrer Bezirke unterliegt dem Erkenntnisse der Regierungsbehörde.

Art. 82. (R.B. S. 408.)
Obmann des Zunftvereins.

Jedem Zunftvereine wird von dem Bezirksamte des Ladensitzes ein geschäftskundiger Obmann (obrigkeitlicher Deputirter) zugeordnet; der Obmann muß an dem Ladenort seinen Wohnsitz haben, und darf nicht selbst das Gewerbe treiben, bei dem er die Obmannschaft versieht. Ein und derselbe Deputirte kann die Obmannsstelle bei mehreren Zunftvereinen bekleiden. Seine Ernennung ist jederzeit widerruflich.

Der Obmann hat über der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung in dem Zunftvereine zu wachen, zu dem Ende namentlich den Zunftversammlungen, den Lehrlings- und Meister Prüfungen beizuwohnen, über die Verwaltung der Ladeneinkünfte Aufsicht zu führen, und alle Eingaben der Zunftvorsteher an die Regierungs- oder Gemeinde-Behörden mit seinem vidit und seinen etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Art. 83. (R.B. S. 408. f.)
Zunftvorstand.

In allen, nicht dem Beschlusse der Zunftversammlung selbst vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 98.) wird die Zunft durch einen, zum wenigsten aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand vertreten. Mindestens zwei seiner Mitglieder müssen am Laden-Ort ihren Wohnsitz haben, wofern nicht die Zunftversammlung selbst durch absolute Stimmenmehrheit ein Anderes beschließt.

Bei einem aus verschiedenen Gewerben zusammengesetzten Zunftverein muß aus jedem betheiligten Gewerbe mindestens ein Meister in den Zunftvorstand berufen werden, soweit nicht die Regierungsbehörde eine Ausnahme von dieser Regel durch die geringe Zahl der Meister eines Gewerbes, durch deren vom Ladenort entfernten

Wohnsitz oder durch die genaue Verwandtschaft der in einer Zunftvereinigung befindlichen Gewerbe für begründet erkennt.

Art. 84. (R.B. S. 409.)

Wahl der Zunftmeister.

Die Mitglieder des Zunftvorstandes (Zunftmeister) werden je auf drei Jahre von der Zunftversammlung aus ihrer Mitte gewählt, von dem Bezirksamte bestätigt und in Pflichten genommen. Die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden. Jeder zur Theilnahme an der Zunftversammlung berechtigte Meister ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; nach dreijähriger Versehung des Amtes kann er sie auf die nächsten drei Jahre ablehnen. Wird in der Zwischenzeit von einem Wahltermine zum anderen eine Zunftmeisters-Stelle erledigt, so wird bis zur nächsten Wahlhandlung durch die Bezirks-Polizeibehörde ein Amtsverweser bestellt.

Art. 85. (R.B. S. 409.)

Oberzunftmeister; Zunftdiener.

Die Zunftmeister wählen aus ihrer Mitte einen Oberzunftmeister, dem die Leitung der Geschäfte, der Vorsitz bei den Verhandlungen, die Kassen- und Rechnungsführung zukommt.

Für die bisher bei einzelnen Zünften durch den jüngsten Meister (Jungmeister) besorgten Verrichtungen wird durch den Zunftvorstand ein Zunftdiener bestellt, der aus den Mitmeistern genommen werden kann. Auch diese Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Art. 86. (R.B. S. 409. f.)

Amtsobliegenheiten des Zunftvorstandes.

Dem Zunftvorstande (Art. 83.) liegt namentlich ob:

1) die obrigkeitlichen Verfügungen, welche die Zunft betreffen, zur Vollziehung zu bringen;
2) über den Stand der zum Vereine gehörigen Meister ein fortlaufendes Verzeichniß zu halten;
3) die Anzeige der Lehrverträge anzunehmen (Art. 15.), die Prüfung der Lehrlinge, so weit solche von der Regierung für angemessen erachtet wird, zu besor-

gen, jedenfalls aber die Lehrlinge nach beendigter Lehre auszuschreiben, und über den Stand der Lehrlinge ein fortlaufendes Register zu führen; [Instr. §. 10.]

4) an der Prüfung der Meisterrechts-Bewerber, welche sich in dem Zunftbezirke niederlassen wollen, nach Art. 48. Theil zu nehmen, und deren Zulassung zum Meisterrecht nach Art. 49. mit zu begutachten;

5) aus besonderem Auftrage der Staatsbehörden ähnliche Prüfungen mit einzelnen Meisterrechts-Bewerbern aus andern Zunftbezirken vorzunehmen;

6) bei Streitigkeiten, welche zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen des Zunftvereins über ihre Verhältnisse als solche entstanden sind, eine friedensgerichtliche Entscheidung zu fällen;

7) über der Befolgung der Vorschriften der allgemeinen Gewerbe- oder der besonderen Zunft-Ordnung zu wachen, Verletzungen derselben von Seiten der Zunftgenossen innerhalb der Grenzen des dem Zunftvorstand eingeräumten Straf-Rechts (Art. 87.) abzurügen, oder insofern sie dieses Strafmaaß übersteigen sollten, der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen;

8) auf polizeiwidrige und betrügliche Bereitungen und Verfahrungsarten von Seiten der Zunftgenossen aufmerksam zu seyn, und sie der geeigneten Behörde zur Abrügung anzuzeigen;

9) die Interessen der Zunft zu wahren, ihre Rechte gegen äußere Eingriffe zu vertreten;

10) das Vermögen und die Einkünfte der Zunft zu verwalten;

11) die Umlagen auf die Mitglieder des Zunftvereins zu besorgen (Art. 94.); und

12) über Gewerbsgegenstände der Gemeinde-Obrigkeit und den Staatsbehörden auf Verlangen ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

Art. 87. (R.B. S. 410.)

Strafbefugniß des Zunftvorstandes.

Der Zunftvorstand und in dringenden Fällen der Oberzunftmeister (Art. 85.) allein ist berechtigt, gegen

die Genossen des Zunftvereins in den (Art. 86. Ziff. 7.) bezeichneten Fällen, so wie wegen Ungehorsams gegen seine amtlichen Weisungen, Strafen bis zum Betrag eines Thalers zu erkennen. Gegen diese Straferkenntnisse ist der Rekurs an das Bezirksamt unter den in dem Gesetze vom 26. Juni 1821 für Rekurse gegen Straferkenntnisse der Gemeindebehörden vorgeschriebenen Förmlichkeiten gestattet.

Art. 88. (R.B. S. 411.)

Gesetzliche Ausgaben der Zunftvereinskassen.

Die durch das Gesetz dem Zunftverein zugewiesenen Ausgaben bestehen neben dem nothwendigen Verwaltungsaufwand:

1) in Beiträgen zur Unterstützung wandernder oder kranker Gewerbsgehülfen (Art. 29.),
2) in der Belohnung des Obmanns, der Zunftvorstehers und des Zunftdieners. [Instr. §. 75.]

Art. 89. (R.B. S. 411.)

Belohnung des Obmanns und des Zunftdieners.

Der Obmann und der Zunftdiener können, je nachdem es zweckmäßiger gefunden wird, durch stehende Gehalte oder durch Gebühren für die einzelnen Verrichtungen belohnt werden.

Art. 90. (R.B. S. 411.)

Belohnung der Zunftvorsteher.

Die Mitglieder des Zunftvorstandes erhalten keine stehende Belohnung, mit Ausnahme des Oberzunftmeisters, dem eine solche für die Kassen- und Rechnungsführung ausgesetzt werden kann. Dagegen hat jeder Zunftvorsteher für seine Verrichtungen bei der Aufnahme der Lehrverträge, der Prüfung und dem Ausschreiben der Lehrlinge und bei der Aufnahme des Befähigungsbeweises für das Meisterrecht aus der Zunftkasse Gebühren anzusprechen, bei deren Bemessung die bestehenden Vorschriften über die Belohnung der Gemeinderäthe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Anhaltspunkt dienen. Deßgleichen erhalten die Zunftvorsteher für Verrichtungen außerhalb ihres

Wohnortes Taggelder und Reisekostenersatz nach dem für die Gemeinderäthe bestehenden Maaßstab.

Art. 91. (R.B. S. 411. f.)

Gesetzliche Einnahmen der Zunftkassen.

Die der Zunftkasse gesetzlich zugewiesenen Einnahmen sind:

1) die von dem Zunftvorstand angesetzten Strafen;
2) die durch Instruktion näher zu bestimmenden Abgaben:
   a) für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge,
   b) für die Meisterprüfung,
   c) für die Aufnahme in das Meisterrecht;

[Instr. §. 74. 77.]

3) regelmäßige periodische Beiträge der Gesellen zur Unterstützung kranker oder verunglückter Mitgesellen, so wie nach Umständen verhältnißmäßige Beiträge der Gesellen zu der von der Zunft an wandernde Gewerbsgehülfen abzureichenden Reiseunterstützung.

Nähere Bestimmungen hinsichtlich dieser beiderlei Gesellenbeiträge bleiben der Vollziehung vorbehalten. Bei der längstverfügten Aufhebung der früher bestandenen Gesellenladen behält es sein Bewenden.

[Instr. §. 76. 78—80.]

Art. 92. (R.B. S. 412. f.)

Fortsetzung.

Als Anhaltspunkt für die Bemessung der im vorigen Artikel unter Ziffer 2) Buchstabe a und b) erwähnten Abgaben dient im Allgemeinen die Vorschrift des Art. 90. über den bei den Gebühren der Zunftvorsteher für die betreffenden Verrichtungen anzuwendenden Maaßstab.

Die besondere Gebühr für die Aufnahme in das Meisterrecht Art. 91. Ziff. 2. Buchstabe c) darf die Summe von drei Gulden, und eine Abgabe für die Ausfertigung des Lehrbriefs, die von dem austretenden Lehrling erhoben werden kann, den Betrag von dreißig Kreuzern nicht übersteigen.

Außerdem kann, wenn das Bedürfniß der Zunftkasse es nöthig macht, bei den im Art. 91. Ziff. 2. bemerkten Handlungen

1) dem ein- oder auszuschreibenden Lehrling eine Abgabe von höchstens zwei Gulden, wovon jedoch jene Lehrlinge, deren Lehrgeld aus öffentlichen Kassen bezahlt wird, ausgenommen sind,

2) dem aufzunehmenden Meister

a) an einem Niederlassungsort, wo die Zunftkasse Wanderunterstützungen abreicht, eine Abgabe von höchstens acht Gulden,

b) an einem andern Niederlassungsort aber eine Abgabe von höchstens drei Gulden als Beitrag zur Unterstützung der Wandergesellen aufgelegt werden.

Wird endlich durch den Eintritt in das Meisterrecht die Mitbenützung eines im Zunftbesitz befindlichen gewerblichen Hülfsmittels, z. B. einer Walke, Mühle ꝛc., erworben, so kann dem Aufgenommenen hiefür eine an die Zunftkasse zu entrichtende Einlage angesetzt werden welche den Durchschnittswerth der dem einzelnen Meister im Laufe eines Jahrs zukommenden Nutzung nicht übersteigen soll.

Weitere Auflagen, als die hier vorgesehenen, dürfen den ein- oder austretenden Lehrlingen und den Meisterrechts-Erwerbern unter keinerlei Vorwand von der Zunft gemacht werden.

Art. 93. (R.B. S. 413.)

Fortsetzung.

Einem übersiedelnden Meister kann der in dem neuen Niederlassungsort eingeführte Beitrag der Meisterrechts-Erwerber zur Unterstützung der Wandergesellen auch in dem Falle angesetzt werden, wenn er in dem früheren Niederlassungsort einen ähnlichen Beitrag an die Zunftkasse schon bezahlt hat; außerdem liegt einem solchen Meister keine weitere Eintrittsabgabe zur Zunftkasse des neuen Niederlassungsorts, als betreffenden Falls die in (Art. 92.) vorgesehene Einlage für die Mitbenützung gewerblicher Hülfsmittel, ob.

Art. 94. (R.B. S. 413.)

Umlagen auf die Zunftgenossen.

Reichen die vorbemerkten Einnahmen der Zunft (Art. 91—93.) und die Einkünfte, welche sie etwa aus ihrem Zunftvermögen bezieht, zur Bestreitung der ihr von

dem Gesetz aufgelegten Ausgaben (Art. 88 — 90) nicht zu, so wird das Fehlende auf die in dem Zunftverein stehenden Meister und Meisterswittwen nach dem Maaßstab der von ihnen aus dem betreffenden Gewerbe zu entrichtenden Staatssteuer umgelegt. Ueber die Nothwendigkeit und den Betrag der Umlage erkennen die Zunft-Vorsteher; sie haben jedoch ihren Beschluß unter Nachweisung des Betrags der Einnahmen und Ausgaben durch den Obmann dem vorgesetzten Bezirksamt zur Genehmigung vorzulegen. [Instr. §. 81.]

Art. 95. (R.B. S. 413.)

Aufhebung der Gemeinschaft mit andern öffentlichen Kassen.

Jede Theilnahme anderer öffentlichen (Gemeinde-, Stiftungs- oder Staats-) Kassen an den gesetzlichen Einnahmen der Zunftkasse, so wie dagegen auch der Antheil einzelner Zunftkassen an andern, als den von dem Zunftvorstand angesetzten Geldstrafen, ist aufgehoben.

Art. 96. (R.B. S. 413. f.)

Entlassung der Zunftvorsteher.

Die Entlassung der Zunftvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen steht zum Erkenntniß der Kreisregierung. Sie hat unausbleiblich einzutreten, wenn ein Zunftvorsteher der Geschenk-Annahme von einem Lehrling oder einem Meisterrechts-Bewerber, möge das Geschenk in Zehrung oder in einer sonstigen Gabe bestehen, überwiesen wird. Der von der Kreisregierung entlassene Zunftvorsteher kann für die nächstfolgende dreijährige Periode nicht wieder gewählt werden.

Art. 97. (R.B. S. 414.)

Zunftversammlung.

Die Zunftversammlung bildet sich aus den in dem Zunftvereine begriffenen Meistern, soweit nicht einer oder der andere derselben von der Theilnahme ausgeschlossen ist (Art. 65.).

Die Zunftversammlung wird am Sitze der Lade ordentlicher Weise von drei zu drei Jahren gehalten, kann aber auch in der Zwischenzeit, so oft es die Umstände erfordern, mit Genehmigung des Bezirksamtes von dem Zunftvorstande berufen werden. Die Gegen-

stände der Verhandlung werden zugleich mit der Berufung den Mitgliedern bekannt gemacht.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bezirksbeamte des Ladensitzes oder, zumal wenn der letztere vom Amtssitze getrennt ist, der Obmann im Vollmachts-Namen des ihm vorgesetzten Bezirksamtes.

Art. 98. (R.B. S. 414. f.)

Gegenstände der Berathung der Zunftversammlung.

Der Berathung und Beschlußnahme der Zunftversammlung sind vorbehalten:

1) diejenigen Ausgaben der Zunftkasse, welche, obgleich der Natur und den Zwecken der Zunftverbindung entsprechend, doch nicht unter den ihr gesetzlich obliegenden Leistungen (Art. 88.) begriffen sind;
2) die Bestimmung der Mittel, durch welche diese, so wie andere, kraft besonderer Rechtstitel dem Zunftverein obliegende, Ausgaben gedeckt werden sollen;
3) eine dem Zwecke des Zunftverbandes (Art. 76.) entsprechende Verwendung eines etwaigen Ueberschusses der Einnahme der Zunftkasse über die ihr obliegenden Ausgaben;
4) die Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte (Art. 88—92);
5) die Wahl der Zunftvorsteher (Art. 84.);
6) die Abhör der Zunftkassenrechnung, nachdem dieselbe zuvor von einem durch das Oberamt zu bestimmenden Rechnungsverständigen geprüft worden ist.

Die Belohnung dieses Rechnungsverständigen wird von der Staatskasse aus dem Ertrage der für die Prüfung und Abhör der Zunftrechnung an dieselbe zu entrichtenden Sporteln bestritten. [Instr. §. 82.]

Art. 99. (R.B. S. 415.)

Fortsetzung.

Außer den nach dem nächstvorhergehenden Artikel der Zunftversammlung gesetzlich obliegenden Geschäften, ist derselben gestattet, auch andere, das gemeinsame Interesse des Zunftvereins betreffende Gegenstände in Be-

in Berathung zu ziehen, und ihre hierauf gerichteten Bitten, Anträge oder Beschwerden der zuständigen Behörde vorzutragen.

Art. 100. (R.B. S. 415.)

Form der Zunftwahlen.

Zur Wahl der Zunftvorsteher wird die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Meister erfordert; die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen durch Einsendung eines von dem betreffenden Ortsvorsteher beglaubigten Stimmzettels geschehen, nur muß in diesem Falle der Stimmzettel noch vor dem Schlusse des Wahlprotokolls dem Vorsitzenden, welcher unter Zuziehung von zwei Zunftmitgliedern die Wahl zu leiten hat, übergeben werden. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Obmann die entscheidende Stimme. Der Meister, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine noch auf die andere Weise seine Wahlstimme abgibt, wird von dem Zunftvorstande mit einer Ordnungsstrafe von einem Gulden belegt.

Art. 101. (R.B. S. 415.)

Sonstige Beschlüsse der Zunftversammlung.

Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunftversammlung (außer den Wahlen) wird weder eine schriftliche Abstimmung zugelassen, noch eine gewisse Zahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beschlusses erfordert. Der Beschluß erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden; gegen die Ausgebliebenen findet keine Strafe, noch ein sonstiger Zwang zum Erscheinen statt.

Art. 102. (R.B. S. 415.)

Bezirksamtliche Genehmigung.

Die Beschlüsse der Zunftversammlung unterliegen in den (Art. 98. Ziff. 1 — 4) genannten Fällen der bezirksamtlichen Genehmigung.

Diese kann zu Capital-Aufnahmen nur dann ertheilt werden, wenn zugleich für die Verzinsung des Capitals und für die Ablösung desselben in einem bestimmten Zeitraum sichere Vorsehung getroffen wird.

Art. 103. (R.B. S. 416.)

Kosten-Vergütung an die bei der Zunft-Versammlung erscheinenden Meister.

Den bei der Zunft-Versammlung erscheinenden Meistern kann eine Entschädigung für Zehrungs- und Reisekosten in dem Fall aus der Zunftkasse abgereicht werden, wenn die Mittel dazu in einem Ueberschuß der in Art. 91—93. bezeichneten Zunfteinnahmen und des Ertrags des Zunftvermögens über die gesetzmäßigeu Zunftausgaben (Art. 88 — 90.) gegeben sind.

Die Verwilligung einer solchen Entschädigung geschieht durch einen der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beschluß der Zunftversammlung (Art. 98. 102.). Es sind jedoch hiefür im Verordnungswege Summen, die nicht überschritten werden dürfen, festzusetzen. [Instr. §. 83.]

Art. 104. (R.B. S. 416.)

Verantwortlichkeit für die Beschlüsse der Zunftversammlung.

Für die Gesetzmäßigkeit der von der Zunftversammlung gefaßten Beschlüsse ist der vorsitzende Bezirksbeamte, oder der von demselben mit dem Vorsitze beauftragte Obmann verantwortlich.

Glaubt der Letztere, die Gesetzmäßigkeit eines unter seinem Vorsitze gefaßten Beschlusses bezweifeln zu müssen, so ist der Vollziehung desselben so lange Aufschub zu geben, bis die Entscheidung des Bezirksamtes eingeholt und erfolgt ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem kaufmännischen Gewerbe insbesondere.

Art. 105. (R.B. S. 416. f.)

Begriff des kaufmännischen Detailhandels.

Der kaufmännische Detailhandel gehört nach der Beilage unter die zünftigen Gewerbe.

Der Handel in größern Parthieen von wenigstens dreißig Gulden Werth für den einzelnen Artikel, und ohne offenen Laden ist gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben Jedem, den nicht Dienstverhältnisse davon ausschließen, gestattet.

Art. 106. (R.B. S. 417.)

Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe.

Wer das Recht zum selbstständigen Betriebe des zünftigen kaufmännischen Gewerbes erlangen will, muß

a) volljährig seyn, oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt haben;

b) entweder beweisen, daß er in ordentlich eingerichteten Handlungen wenigstens vier Jahre lang als Lehrling oder Gehülfe gedient habe, und gute Zeugnisse über Kenntnisse und Fertigkeiten in dem kaufmännischen Geschäftsbetrieb besitze, oder einer besonderen Prüfung über seine Befähigung sich unterwerfen. [Instr. §§. 84. 85.]

Art. 107. (R.B. S. 417.)

Kaufmännische Prüfungs-Commission.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der Prüfungs-Commission, so wie die Aufnahme in das kaufmännische Gewerberecht richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 48—51. des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 108. (R.B. S. 417.)

Conkurrenz des kaufmännischen Handelsrechts mit den Handelsbefugnissen der Handwerker und Fabrikanten.

In allen Handelsartikeln, welche die Handwerker und Fabrikanten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu führen berechtiget sind, steht den Kauf- und Handelsleuten eine unbeschränkte Conkurrenz mit den ersteren zu.

Die besondern Gesetze, Statuten und Observanzen, nach welchen einzelne Handwerke zum Handel mit gewissen Artikeln gegenüber von den Kaufleuten ausschließend berechtigt waren, sind durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben.

Art. 109. (R.B. S. 417. f.)

Besondere Handelsbefugnisse einzelner Gewerbe.

Wo mit dem Betrieb einzelner zünftigen oder unzünftigen Gewerbe nach den bisher bestandenen Gesetzen und allgemeinen Verordnungen weitere Handelsbefugnisse, als die in den Art. 62. u. 129. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten, verbunden waren, da bleiben sie auch ferner noch bestehen.

Die Gewerbe, deren Zünftigkeit durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828. und das Zusatzgesetz zu derselben aufgehoben wurde, bleiben in Hinsicht auf das Recht, neben den eigenen auch mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes zu handeln, den zünftigen Gewerben (Art. 62.) gleichgestellt.

Art. 110. (R.B. S. 418.)

Handel mit selbstverfertigten Gegenständen.

Dem Detailverkauf selbstverfertigter Gegenstände steht der Zunftzwang der Kaufleute nicht im Wege.

Art. 111. (R.B. S. 418.)

Handel mit Natur-Erzeugnissen und mit unzünftigen Bereitungen aus denselben.

Von jedem Zunftzwange befreit ist ferner der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Würtemberg einheimischen gehören, und mit denjenigen aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nach diesseitigen Gesetzen nicht Gegenstand eines zünftigen Gewerbes ist.

Art. 112. (R.B. S. 418.)

Fortsetzung.

Die auf besondern Vorschriften beruhenden Ausnahmen von der in dem vorstehenden Artikel bestimmten Regel, so wie die etwaige Ergänzung jener Vorschriften, bleiben der Revision der einzelnen Handwerks-Ordnungen vorbehalten.

Art. 113. (R.B. S. 418.)

Kram-Concession.

Die Berechtigung zum kaufmännischen Gewerbe kann außer dem bisher bezeichneten Weg auch durch eine von der Staatsbehörde ertheilte Kram-Concession, doch nur unter nachstehenden Beschränkungen (Art. 114.) erlangt werden: [Instr. §. 86.]

Art. 114. (R.B. S. 418. f.)

Bedingungen und Wirkungen der Kram-Concession.

Die Kram-Concession wird nur insoweit ertheilt, als das beabsichtigte Gewerbe dem örtlichen Bedürfniß entspricht, und ist daher auch nur für die Niederlas-

‚ung an diesem Orte gültig. Das Handelsrecht des concessionirten Krämers ist auf gewisse Waarengattungen beschränkt, die in dem Concessions-Dekrete mit Rücksichtnahme auf das Ortsbedürfniß besonders bezeichnet werden.

Bei der Besetzung der Zunftämter ist er weder wählbar, noch stimmberechtigt. Mit den so eben bezeichneten Ausnahmen genießt der concessionirte Krämer gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern der kaufmännischen Innung, und ist denselben Verpflichtungen, wie diese, unterworfen. Bei dem Eintritt in die Innung hat er eine der Hälfte der kaufmännischen Prüfungsgebühren gleichkommende Abgabe an die Zunftkasse zu entrichten.

Art. 115. (R.B. S. 419.)

Kaufmännische Innungen.

Die Handlungs-Innungen unterliegen denselben Bestimmungen, welche für die Vereine der übrigen zünftigen Gewerbe gegeben sind (Art. 76—104.).

Ueberhaupt finden die allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse der zünftigen Gewerbe, so weit nicht der gegenwärtige Abschnitt einen Unterschied begründet, auch auf das kaufmännische Gewerbe ihre Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von Fabriken.

(Art. 116. R.B. S. 419.)

Fabrik-Concession.

Zu Anlegung und zum Betrieb einer Fabrik, die eines oder mehrere zünftige Gewerbe in sich schließt, hat der Unternehmer, sofern er nicht zur selbstständigen Ausübung dieser Gewerbe als Zunftgenosse berechtiget ist, eine besondere Concession der Regierung nöthig. (Art. 71. Ziff. 7.) [Instr. §. 87.]

Art. 117. (R.B. S. 419.)

Bedingung der Fabrik-Concession.

Eine Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die beabsichtigte Gewerbe-Einrichtung sich von dem gewöhnlichen hand-

werksmäßigen Betriebe desselben Gewerbes auf eine die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet.

Art. 118. (R.B. S. 419. f.)

Wirkung der Fabrik-Concession.

Die Fabrik-Concession ruht auf der Gewerbs-Einrichtung, in Rücksicht auf welche sie ertheilt wurde, und ist daher nicht auf die Person des ersten Unternehmers beschränkt.

Sie kann von dem Inhaber nicht auf andere, in der Concession nicht ausgedrückte Fabrikationen erstreckt, noch auf den abgesonderten Betrieb einzelner, in der Concession begriffenen zünftigen Gewerbe bezogen werden.

Art. 119. (R.B. S. 420.)

Handelsrecht des Fabrikanten.

Der concessionirte Fabrikant ist dem Zunftverbande nicht unterworfen, in Absicht auf die Handelsberechtigung aber dem zünftigen Meister (Art. 60—62.) gleichgestellt.

Art. 120. (R.B. S. 420.)

Theilnahme des Fabrikanten an der Unterstützung der Wandergesellen.

Der fabrikmäßige Betreiber eines zünftigen Gewerbes kann, wenn er auch nicht selbst Zunftgenosse ist, von der betreffenden Zunft mit Jahresbeiträgen zu der Zunftkasse für den Zweck der Unterstützung der Wandergesellen in Anspruch genommen werden.

Für die Bemessung dieser Beiträge dient in Ermanglung anderweiter Uebereinkunft das Verhältniß der Steuer aus dem betreffenden Gewerbe zum Anhaltspunkt. Dagegen hat der Fabrik-Inhaber hinsichtlich der Bestellung auf ankommende Wandergesellen (Art. 31.) und der Theilnahme der bei ihm arbeitenden Gesellen an den Unterstützungen aus der Zunftkasse gleiche Ansprüche mit einem zünftigen Meister zu machen.

Auch kann er an den Verhandlungen der Zünfte, in welchen sie Beschlüsse über die Unterstützung der Gewerbegehülfen fassen, mit Stimmrecht Theil nehmen.

Fünfter Abschnitt.
Von anderen unzünftigen Gewerben.

Art. 121. (R.B. S. 420.)

Begriff der unzünftigen Gewerbe.

Unzünftig sind alle diejenigen Gewerbe, welche nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und dessen Beilage ausdrücklich als Zünfte bezeichnet sind (vergl. Art. 10. 71—73. 110—112.).

Art. 122. (R.B. S. 420.)

Ermächtigung zum Betrieb derselben.

Die Ausübung eines unzünftigen Gewerbes ist weder von der vorgängigen Erlangung eines Meisterrechts, noch auch, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz Art. 123—125.) eine Ausnahme begründet, von einer besonderen Ermächtigung abhängig.

Art. 123. (R.B. S. 421.)

Polizeiliches Erkenntniß über die Errichtung.

Dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörde unterliegen: die Errichtung von Apotheken, von Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Buchdruckereien, die Errichtung von Schifffahrtsgewerben, die Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Mahlgäste mit oder ohne Benützung von Wasserkräften. (Art. 4.) [Instr. §. 88.]

Art. 124. (R.B. S. 421.

Persönliche Befähigung des Unternehmers.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 122. tritt ferner insoweit ein, als der Betrieb gewisser Gewerbe durch besondere Verordnungen von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers, oder des von ihm dem Gewerbebetriebe vorgesetzten Werkführers abhängig erklärt, oder obrigkeitlich bestellten Personen übertragen ist. [Instr. §. 89—103.]

Art. 125. (R.B. S. 421.)

Hinweisung auf die besondern Verordnungen über einzelne Gattungen von unzünftigen Gewerben.

Rücksichtlich der Wirthschaftsgewerbe, der im Herumziehen betriebenen, so wie derjenigen Gewerbe, deren

Ausübung unbedingt verboten oder der Privat-Industrie ganz oder theilweise entzogen ist, wird theils auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen, theils auf den nachstehenden sechsten Abschnitt verwiesen.
[Instr. §. 104.]

Art. 126. (R.B. S. 421. f.)

Verjährung der Gewerbe-Concessionen.

Die Concession zu einem der in Art. 113. u. 123. bezeichneten Gewerbe, so wie die Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe erlischt durch fünfjährigen Nichtgebrauch.

Diese Bestimmung findet auch auf die vor der Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Concessionen, jedoch in der Art Anwendung, daß diejenigen derselben, die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes nicht bereits zehn Jahre alt sind, erst nach einem Jahre, vom Tage der Verkündigung an gerechnet, erlöschen.

Das Erlöschen der Realgewerbe jedoch findet nur nach vorhergegangener Aufforderung durch die zuständige Regierungsbehörde zum Fortbetrieb des betreffenden Gewerbes statt, und zwar durch fünfjährigen Nichtgebrauch vom Tage dieser Aufforderung an gerechnet.
[Instr. §. 105—107.]

Art. 127. (R.B. S. 422.)

Wahl des Niederlassungsorts.

In der Wahl eines Niederlassungsorts für die Betreibung eines nicht zünftigen Gewerbes ist der Unternehmer lediglich an die allgemeinen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthalts-Recht gebunden.

Art. 128. (R.B. S. 422.)

Zurückweisung auf einzelne Bestimmungen für zünftige Gewerbe.

Die Bestimmungen der Art. 14. 16—25. über die Verhältnisse des Lehrlings zum Lehrmeister, der Art. 32—41. über das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen, der Art. 42—44. über Gesellen-Mißbräuche, und der Art. 60. u. 61. über den Gewerbe-Betrieb außerhalb des Niederlassungsorts, finden auch auf die unzünftigen Gewerbe ihre Anwendung.

Art. 129. (R.B. S. 422.)
Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe.

Das mit einem unzünftigen Gewerbe verbundene Handelsrecht ist, insoweit es nicht von Gegenständen des freien Handels (Art. 111. 112.) oder von dem Verkauf im Großen (Art. 105.) sich handelt, vorbehältlich der durch die Bestimmungen des Art. 109. begründeten Ausnahmen, auf den Absatz der eigenen Fabrikate beschränkt. Der Regierung ist es jedoch überlassen, von dieser Regel zu Gunsten einzelner Gewerbe-Inhaber Ausnahmen eintreten zu lassen, durch welche sie in ihrem Handelsrechte den Meistern zünftiger Gewerbe (Art. 62.) gleichgestellt werden. [Instr. §. 108.]

Art. 130. (R.B. S. 422. f.)
Freiwillige Vereine unzünftiger Gewerbe.

Die Inhaber unzünftiger Gewerbe können mit Genehmigung der Regierung unter sich gesellschaftliche Vereine mit einer den Zunftvereinen analogen Einrichtung bilden, ohne jedoch durch diese Verbindung ein Ausschließungsrecht gegen Andere desselben Gewerbes, die nicht im Vereine stehen, zu erlangen. Auf gleiche Weise und mit derselben Wirkung können sie sich an den Verein eines verwandten zünftigen Gewerbes anschließen.

Sechster Abschnitt.
Vom Hausirhandel.

Art. 131. (R.B. S. 423.)
Verbot des Hausirhandels mit zünftigen Waaren.

Der Hausirhandel mit den, den Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren, oder das Feiltragen solcher Gegenstände auf den Straßen und in die Häuser, ist in der Regel Jedem, er sey Inländer oder Ausländer, Ortseinwohner oder Fremder, zu jeder Zeit verboten.

Art. 132. (R.B. S. 423.)
Aufstellen zum feilen Kaufe.

Das Aufstellen der im Art. 131. bezeichneten Fabrikate und Waaren zum feilen Kaufe, sey es an öffentlichen Plätzen, in Wirths- oder Privathäusern,

ist den Ausländern, mit Ausnahme der Zeit der Jahrmärkte und Messen, den in der Gemeinde nicht angesessenen Inländern aber, mit Ausnahme der Zeit der Jahr- und Wochenmärkte und des im Art. 61. vorgesehenen Falles verboten.

Die Aufstellung in Commissionslagern bei Zunftgenossen oder bei Kaufleuten ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Art. 133. (R.B. S. 423.)

Besondere Beschränkungen bei nicht zünftigen Artikeln.

Auf gleiche Weise ist der Hausirhandel und das Aufstellen zum feilen Kaufe bei denjenigen Fabrikaten verboten, welche zwar den Zunftgesetzen nicht unterliegen, zu deren gewerbsmäßigem Verkauf aber besondere Bewilligung der Landespolizeistelle gehört, wie z. B. mit Bier, Essig, Branntwein, Liqueurs, mit Druckschriften ꝛc.

Art. 134. (R.B. S. 423. f.)

Gestattung des Hausirhandels als Ausnahme.

Eine Ausnahme von den vorgeschriebenen Verboten (Art. 131—133.) kann nur unter der doppelten Voraussetzung stattfinden, daß der Händler

a) die Berechtigung zum Hausirgewerbe im Allgemeinen von der betreffenden Regierungsbehörde erlangt, und
b) zu Ausübung dieser Berechtigung in einer bestimmten Gemeinde die besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erhalten habe. [Instr. §. 109—119.]

Art. 135. (R.B. S. 424.)

Bedingungen der Concession zum Hausirhandel.

Die Berechtigung zum Hausirhandel (Art. 134. lit. a) kann nur an Leute von gutem Prädikate, deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, verliehen werden. Vorzugsweise sind hiebei solche Personen zu berücksichtigen, welche

1) in ihrem Wohnort einen zu ihrer Nahrung hinlänglichen Absatz nicht finden können, und
2) ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind.

Zum Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften, oder sogenannten Arcanis wird niemals eine Berechtigung ertheilt.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Ertheilung der Berechtigung zum Hausirhandel und die hiebei eintretenden Beschränkungen und Controlen sind Gegenstand der Verordnung.

Art. 136. (R.B. S. 424.)

Waaren-Niederlagen.

Die Unterhaltung von Waaren-Niederlagen außerhalb des Wohnorts in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Erlaubniß verboten.

Art. 137. (R.B. S. 424. f.)

Ortspolizeiliche Erlaubniß.

In jeder Gemeinde, wo der Hausirhändler von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er hiezu vor allen Dingen bei dem Ortsvorsteher die ortspolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, und sich über seine Berechtigung durch Vorlegung seines Patents auszuweisen.

Der Ortsvorsteher hat diese Erlaubniß, sofern es entweder ohne Nachtheil der im Orte ansäßigen Gewerbsleute geschehen kann, oder zum besonderen Vortheil der Gemeinde-Angehörigen gereicht, dem berechtigten Hausirhändler nicht zu verweigern.

Die Erlaubniß-Ertheilung geschieht mittelst unentgeldlichen Eintrags in das Hausir-Patent, unter jedesmaliger Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß zum Hausiren ertheilt wird.

Art. 138. (R.G. S. 425. f.)

Strafbestimmungen.

Die Uebertretungen vorstehender Bestimmungen wird mit folgenden Strafen gerügt:

1) Wenn der Hausirhändler mit keinem Patente versehen ist, und somit gegen die Vorschriften in den Art. 131 — 133. u. 134. lit. a. sich verfehlt hat, so verfällt er in eine Geldstrafe von drei Gulden bis dreißig Gulden, oder in eine Gefäng-

nißstrafe von zwei bis vierzehn Tagen. Diese Strafe wird nach dem größeren oder geringeren Grade der Verschuldigung oder bösen Absicht, nach dem Schaden, der nach Beschaffenheit der Waare durch die Uebertretung verursacht wird, und nach der Menge der abgesetzten Waaren bemessen.

2) In die gleiche Strafe verfällt der Hausirhändler, der die Bestimmungen seines Patents übertritt, und entweder mit anderen Waaren oder in einem anderen Bezirke, als ihm in seinem Patente vorgeschrieben sind, oder nach Ablauf der Zeit des Patents sich auf dem Hausirhandel betreten läßt.

3) Dem Händler, welcher, dem oben (Art. 135.) ausgesprochenen Verbote zuwider, über dem Hausiren mit Arzneimitteln, Giften und sogenannten Arcanis ergriffen wird, ist neben der Verurtheilung in die so eben Nr. 2. festgesetzte Strafe sein ganzer Vorrath an solchen Waaren hinwegzunehmen, und insofern deren Verwerthung nicht ohne Gefahr gestattet werden kann, von Polizei wegen zu vernichten.

Hat der unerlaubte Verkauf dieser Gegenstände für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen nachtheilige Folgen gehabt, so hat der Verkäufer statt der Polizeistrafe eine seinem Vergehen angemessene gerichtliche Strafe zu erwarten.

4) Wenn dem Hausirhändler bloß der Mangel der ortspolizeilichen Erlaubniß zur Last fällt, so verfällt er in eine nach obigen Rücksichten zu bemessende Geldstrafe von einem Gulden bis fünfzehn Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe von zwölf Stunden bis acht Tagen.

5) Bei wiederholter Uebertretung kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des hier genannten Strafmaaßes geschärft, oder nach Beschaffenheit der Umstände der Verlust des Hausir-Patents durch die Kreisregierung erkannt werden.

6) Der Ortsvorsteher, welcher
   a) die Erlaubniß zum Hausirhandel mit den in den Artikeln 131. u. 133. benannten Waaren

einem Händler ertheilt, der sich über seine Berechtigung nicht mittelst eines Original-Patents ausweisen kann, oder

b) dem mit einem Hausir-Patent versehenen Händler mit anderen, als den im Patent bezeichneten Waaren, oder

c) außerhalb des im Patent vorgeschriebenen Bezirks, oder

d) nach Ablauf der im Patent ausgedrückten Zeit zu hausiren gestattet, wird mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Gulden, im Wiederholungsfall aber mit geschärfter Strafe belegt.

7) Die Uebertretung des im Art. 136. enthaltenen Verbots der Waaren-Niederlage wird von dem Ortsvorsteher innerhalb seines gesetzlichen Strafmaaßes gerügt.

Ist aber von den niedergelegten Waaren im Orte der Niederlage bereits etwas verkauft oder feilgeboten worden, so finden die wegen des unerlaubten Hausirens festgesetzten Strafbestimmungen (Nr. 1 — 5.) ihre Anwendung.

Jedes Straferkenntniß, welches den Hausirhändler trifft, wird von der Behörde, welche ihm dasselbe eröffnet, in dessen Patent eingetragen, und dem Oberamt seines Wohnorts mitgetheilt. Der Anbringer erhält ein Drittheil der angesetzten Geldstrafen. [Instr. §. 120.]

Art. 139. (R.B. S. 426.)

Musterreisende.

Die Nachfrage nach Waarenbestellungen durch reisende Handelsleute mittelst Vorzeigung von Mustern ist, insofern es sich von den oben (Art. 131. u. 133.) bezeichneten Waaren handelt, nur

a) bei den ansäßigen Kaufleuten unbedingt, und

b) bei den Fabrikanten und Handwerkern

in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet.

Eine Ueberschreitung dieser letztern Beschränkung, so wie jede bei andern als den bezeichneten Personen geschehene Nachfrage nach Waarenbestellungen fällt

unter das Hausirverbot und wird auf die in dem Art. 138. bestimmte Weise gerügt.

Art. 140. (R.B. S. 427.)

Hausirhandel mit Gegenständen des freien Verkehrs.

Der Hausirhandel mit denjenigen Gegenständen, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgesetze beschränkt, noch an eine besondere Bewilligung der Landes-Polizeistelle geknüpft ist, unterliegt nur den allgemeinen Vorschriften der Gewerbe-Ordnung und den für die herumziehenden Gewerbsleute überhaupt bestehenden Gesetzen und Verordnungen. [Instr. §. 121.]

Siebenter Abschnitt.

Von Erfindungen und Patenten.

Art. 141. (R.B. S. 427.)

Erfindungs- und Einführungs-Patente.

Für die Erfindung eines neuen Fabrikats, eines neuen Fabrikationsmittels oder einer neuen Fabrikationsmethode, deßgleichen für die erste Einführung einer solchen Erfindung, wenn und so lange dieselbe im Ausland nur unter Patentschutz in Ausübung gesetzt ist, können von der Regierung Patente verwilligt werden.

Art. 142. (R.B. S. 427.)

Wirkung derselben.

In das durch ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent ertheilte Ausschlußrecht darf während der Dauer desselben von einem Dritten nicht eingegriffen werden.

Art. 143. (R.B. S. 427.)

Form der Patentbewerbung.

Wer ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent nachsucht, hat die Bewerbungs-Eingabe dem Bezirks-Amt seines inländischen Wohnsitzes oder des für den betreffenden Gewerbsbetrieb gewählten Niederlassungs-Orts zu übergeben, dieser Eingabe eine erschöpfende und getreue Beschreibung des Gegenstandes, für welchen er das Patent sucht, mit den zur Verdeutlichung erforderlichen Zeichnungen, Modellen oder Mustern beizufügen, und in der Beschreibung diejenigen Mittel und Eigenschaften besonders auszuheben, in welchen das Unter-

scheidende des Gegenstandes seines Gesuchs von bereits Geübtem oder Eingeführtem sich darstellt. Die Beschreibung kann versiegelt beigeschlossen, und darf in diesem Falle von dem Bezirksamt nicht geöffnet werden.

Art. 144. (R.B. S. 428.)

Amtliches Verfahren.

Ueber die geschehene Uebergabe, den Tag und die Stunde derselben wird dem Einreicher durch das Bezirksamt eine Bescheinigung ausgestellt, die Eingabe selbst aber nebst der beigefügten Beschreibung und deren Beilagen unter Anzeige des Zeitpunkts der Uebergabe an das Ministerium des Innern eingeschickt.

Art. 145. (R.B. S. 428.)

Verweigerungsgründe.

Ein dieser Vorschrift gemäß nachgesuchtes Patent wird ertheilt, wenn nicht

1) die Bereitung, für welche dasselbe nachgesucht wird, oder die hiebei anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den bestehenden Gesetzen darstellen, oder
2) für denselben Gegenstand früher schon ein Patent ausgefertigt, oder
3) die angebliche Erfindung bekanntermaßen bereits im Inland in Anwendung gebracht ist.

Art. 146. (R.B. S. 428.)

Dauer der Patentzeit.

Die Zeit, für welche das Patent von der Regierung ertheilt wird, darf die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Für einen längeren Zeitraum kann nur im Wege der Gesetzgebung ein ausschließliches Privilegium verliehen werden. Die geschehene Patent-Ertheilung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 147. (R.B. S. 428. f.)

Geheimhaltung der mit dem Patentgesuch eingereichten Beschreibung.

Die eingereichte Beschreibung des patentisirten Gegenstandes kann während der Patentdauer ohne Zustimmung des Patent-Inhabers

1) bei entstandenem Streit über das Patent der Behörde, welche die Entscheidung zu geben hat, zum Behufe der letzteren auf Verlangen mitgetheilt,
2) einem Dritten aber unter nachfolgenden Bedingungen zur Einsicht gegeben werden:
   a) daß bei Erfindungs-Patenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit bereits angetreten, und bei Einführungs-Patenten die erste Hälfte der Patent-Zeit abgelaufen,
   b) daß derjenige, welcher um die Einsichtnahme bittet, Würtembergischer Staatsbürger und im Lande wohnhaft sey,
   c) daß derselbe ein Interesse, die Beschreibung kennen zu lernen, nachweise, und
   d) daß er hinreichende Sicherheit dafür stelle, daß er während der Dauer des Patents den Gegenstand desselben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder selbst in Ausübung setzen, noch zur Ausübung desselben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlassung geben werde.

Von der Bitte um Einsichtnahme wird vor Gestattung derselben der Patent-Inhaber benachrichtigt, und ihm eine angemessene Frist zu Vorbringung allenfallsiger Einreden anberaumt. [Instr. §. 128.]

Art. 148. (R.B. S. 429.)

Patentabgabe.

Für das Patent wird eine, während der Dauer desselben jährlich zu bezahlende, Abgabe von fünf bis zwanzig Gulden angesetzt, welche erstmals bei der Aushändigung des Patents, und sodann je mit dem Anfang eines neuen Patentjahrs zu entrichten ist. Die vor dem Ablauf der bewilligten Patentdauer eintretende Entkräftung des Patents befreit den Inhaber von der Bezahlung der im Zeitpunkt derselben noch nicht verfallenen Jahres-Abgaben. [Instr. §. 122—125.]

Art. 149. (R.B. S. 429.)

Patentverlängerung.

Wer ein Patent auf weniger als zehn Jahre erhalten hat, kann die Verlängerung desselben bis auf

diese

diese Zeitdauer erlangen, wenn er sie vor dem Antritt des letzten Jahrs oder bei Einführungs-Patenten vor Ablauf der ersten Hälfte der früher verwilligten Patentdauer nachgesucht hat. Auf die Verlängerungsjahre wird eine nach den Vorschriften des Art. 148. sich bestimmende Abgabe gelegt.

Die Verlängerung eines Patents wird, wie die Ertheilung desselben, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 150. (R.B. S. 429. f.)

Benützung des Patents.

Der Patent-Inhaber kann zur Ausübung seiner Erfindung, unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze, jede beliebige Zahl von Gewerbe-Anlagen, ohne an den Ort seines Bürger- oder Beisitz-Rechts gebunden zu seyn, errichten, und das ihm durch das Patent ertheilte Recht für die Zeit seiner Dauer auf Andere übertragen, oder sie in den Mitgenuß aufnehmen. Das Patentrecht geht, wenn der Besitzer vor Verfluß der Patentzeit stirbt, für den Rest dieser Zeit an seine Erben über.

Art. 151. (R.B. S. 430.)

Strafe der Verletzung des Patents.

Wer eine patentisirte Erfindung ohne Einwilligung des Patent-Inhabers nachverfertigt, oder wissentlich nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf bringt, wird auf die Klage des Patent-Berechtigten zu dessen Vortheil mit der Wegnahme der bei ihm vorräthigen Gegenstände der Nachverfertigung belegt, und zugleich angehalten, den Werth der bereits veräußerten oder verarbeiteten Gegenstände dem Patent-Inhaber in den Absatzpreisen des letzteren zu erstatten.

Die gleiche Verfügung tritt auf Klage des Patent-Inhabers gegen denjenigen ein, der den im Auslande nachverfertigten Gegenstand eines diesseitigen Patents einführt. [Instr. §. 126.]

Art. 152. (R.B. S. 430. f.)

Fortsetzung.

Eine Abweichung von der vorstehenden Bestimmung tritt bei dem Einführungs-Patent insofern ein, als dasselbe nur auf Verfertigung, nicht aber auf den Verkauf der nach der eingeführten Erfindung verfertigten Gegen-

stände ein ausschließliches Recht gibt. Dem Inhaber desselben steht daher die vorbemerkte Klage auf Wegnahme und Erstattung (Art. 151.) nur gegen den Nachverfertiger und gegen denjenigen zu, der wissentlich die im Inlande nachverfertigten Gegenstände zum Verkauf bringt. [Instr. §. 126.]

Art. 153. (R.B. S. 430.)

Fortsetzung.

Dem, welcher nach erfolgter Verkündigung der Patent=Verleihung, jedoch in gutem Glauben, ein mit der patentisirten Erfindung übereinstimmendes Verfahren angewendet, oder nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf gebracht oder vom Auslande eingeführt hat, kann auf Klage des Patent=Inhabers nur der Verkauf der noch unabgesetzten Gegenstände und die weitere Verfertigung derselben bis zur Erlöschung des Patents untersagt werden. [Instr. §. 126.]

Art. 154. (R.B. S. 431.)

Verbesserung einer patentisirten Erfindung.

Das auf die Verbesserung einer bereits patentisirten Erfindung ertheilte Patent beschränkt sich auf die Verbesserung nach dem in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungs=Merkmalen, und gibt dem Inhaber kein Recht auf die übrigen Theile der bereits patentisirten Erfindung.

Dagegen darf der patentisirte Haupterfinder ebensowenig die patentisirte Verbesserung eines Anderen ohne dessen Zustimmung benützen.

Art. 155. (R.B. S. 431.)

Nichtigerklärung eines Patents.

Das Patent wird als nicht ertheilt betrachtet:

1) wenn vor dem Zeitpunkte, in welchem die Beschreibung der Erfindung dem Bezirksamt übergeben wurde (Art. 143.), entweder
   a) schon ein Anderer eine Bewerbung um ein Patent für dieselbe Erfindung auf die im Art. 143 vorgezeichnete Art eingereicht hatte, oder
   b) der Gegenstand des Patents bereits im Inland, oder ohne den Schutz eines Erfindungs= oder

Einführungs-Privilegiums in einem auswärtigen Staat in Ausübung gesetzt, oder in einer öffentlichen im Druck erschienenen Schrift so deutlich beschrieben war, daß jeder Sachverständige ihn hienach anwenden konnte;

2) wenn die eingereichte Beschreibung (Art. 143.) einen Bestandtheil der Erfindung, von welchem die vollkommene Anwendung derselben abhängt, verschwiegen, oder dasjenige, was als Grund und Gegenstand der Patent-Ertheilung geltend gemacht wurde, unrichtig dargestellt hat;

3) wenn von einem andern Inländer nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht, und der Patent-Inhaber sie durch eine an ihm begangene Untreue sich zugeeignet habe.

Die unter Ziffer 1. b) enthaltene Bestimmung erleidet in dem Fall eine Einschränkung, wenn die Erfindung vor der Patent-Nachsuchung zwar bereits durch einen Dritten geübt, jedoch geheim gehalten worden ist. In diesem Falle bleibt das später verliehene Patent in Kraft, seine Wirkung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen, welche schon vor der Nachsuchung desselben den Patent-Gegenstand geübt haben. [Instr. §. 127.]

Art. 156. (R.B. S. 432.)

Strafe unrichtiger Beschreibungen.

Der Patent-Inhaber, welcher in der Absicht, sein Verfahren auch nach Umfluß der Patentzeit geheim zu halten, in der übergebenen Beschreibung einen wesentlichen Theil seiner Erfindung verschwiegen, oder unrichtig dargestellt hat, unterliegt der Strafe des Betrugs, und wenn sein Verfahren gemeinschädlich wäre, der dadurch verwirkten weiteren Strafe.

Art. 157. (R.B. S. 432.)

Erlöschen der Erfindungs-Patente.

Das Erfindungs-Patent erlischt:

1) durch den Ablauf der Zeit, für welche es ertheilt ist,
2) durch die Verzichtleistung des Berechtigten,
3) wenn der Patent-Inhaber zwei Jahre nach der Patent-Ertheilung den Gegenstand derselben im Inlande noch nicht in Ausübung gesetzt, oder den

bereits angefangenen Betrieb zwei Jahre lang unterbrochen hat, ohne in dem einen oder dem anderen Falle genügende Verhinderungsgründe nachzuweisen;

4) wenn der Betrieb des patentisirten Gewerbes aus dem Lande gezogen; und

5) wenn die Bereitung, für welche das Patent ertheilt worden ist, oder die hiebei anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den Gesetzen zeigen.

[Instr. §. 127.]

Art. 158. (R.B. S. 432.)

Erlöschen der Einführungs-Patente.

Das Einführungs-Patent erlischt:

1) aus denselben Gründen wie das Erfindungs-Patent,

2) wenn das Patent oder eines der Patente, unter deren Schutz die Erfindung im Auslande zur Zeit der Ertheilung des diesseitigen Einführungs-Patents gestellt war, außer Wirkung getreten ist.

[Instr. §. 127.]

Art. 159. (R.B. S. 432. f.)

Verkündigung.

Diese Nichtigerklärung sowohl als die Erlöschung wird, insofern die letztere vor Ablauf der verkündeten Patentdauer eintritt, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 160. (R.B. S. 433.)

Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibung.

Nach Erlöschung des Patents ist jeder Staatsbürger berechtigt, von der eingereichten Beschreibung desselben Einsicht zu nehmen. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, dieselbe in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Gewerbe-Streitigkeiten.

Art. 161. (R.B. S. 433.)

Bezeichnung der zuständigen Behörden.

Streitigkeiten über Gewerbs-Gegenstände, die sich auf den Sinn und die Anwendung einer Bestimmung des

gegenwärtigen Gesetzes oder anderer polizeilichen und administrativen Bestimmungen beziehen, sind, unter Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche, bei der zuständigen Verwaltungsstelle anhängig zu machen, und von dieser in der bestehenden Instanzen-Folge zu entscheiden.

Art. 162. (R.B. S. 433.)

Formalien des Rekurses.

Die den Rekurs ergreifende Parthie muß ihre Beschwerde-Ausführung,

1) wenn sie gegen das Erkenntniß eines Bezirksamts gerichtet ist, binnen fünfzehn Tagen,
2) wenn das Erkenntniß von einer höheren Verwaltungsstelle gefällt ist, binnen dreißig Tagen,

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, der Bezirksstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, schriftlich einreichen, oder insoweit dieses durch die bestehende Verordnung zugelassen ist, mündlich zu Protokoll geben.

Die Versäumniß dieser Fristen, so wie die Umgehung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Fall unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Art. 163. (R.B. S. 434.)

Beschränkung der Rekurs-Instanzen.

Wenn es in den vor den Verwaltungsstellen zu verhandelnden Gewerbe-Streitigkeiten nur von den Ansprüchen einzelner Personen, Gewerbe-Innungen oder Corporationen gegen einander sich handelt, so ist jeder Parthie nur ein Rekurs gestattet.

Transitorische Bestimmung.

Art. 164. (R.B. S. 434.)

Handelsrecht der Strumpfstricker.

Diejenigen Strumpfstricker, welche vor dem 22. April 1828, als dem Tage der Verkündigung der älteren allgemeinen Gewerbe-Ordnung und des Zusatzgesetzes zu derselben, das zünftige Meisterrecht in ihrem durch die gedachte Gesetzgebung unzünftig gewordenen Gewerbe erlangt hatten, sind berechtiget, neben den Strumpfstricker- auch mit Strumpfweber-Waaren Handel zu treiben.

Alle mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften älterer Gesetze und Verordnungen, so wie der einzelnen Handwerks-Ordnungen, sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Friedrichshafen den 5. August 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements
des Innern:

Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staatssekretär der geheime Legationsrath:
Goes.

Beilage

zu Artikel 10. der revidirten Gewerbe-Ordnung.

Verzeichniß der zünftigen Gewerbe.

Bäcker,
Bortenwirker,
Buchbinder,
Büchsenmacher,
Drechsler,
Färber,
Flaschner und Spengler,
Glaser,
Gold- und Silberarbeiter,
Gürtler,
Hafner,
Hutmacher,
Ipser und Tüncher,
Kammacher,
Kaufleute,
Knopfmacher,
Kübler,
Küfer,
Kupferschmide,
Kürschner,
Leineweber,
Maurer und Steinhauer,
Messerschmide,
Metzger,
Nagelschmide,
Rothgerber,
Sattler,
Schlosser und Wendenmacher,
Schmiede (Huf- und Waffen-),
Schneider,
Schreiner,
Schuster,
Schwerdtfeger,
Seckler,
Seifensieder,
Seiler,
Strumpfweber,
Tuchmacher,
Tuchscheerer,
Wagner,
Weißgerber,
Zeugmacher,
Zimmerleute,
Zinngießer.

Zur Beglaubigung:

der Kanzlei-Direktor des K. Ministeriums des Innern:

Roth.

Bemerkung.

In der revidirten Gewerbe=Ordnung vom 5. August 1836 sind die nachstehend verzeichneten Artikel an die Stelle der zur Seite bemerkten Artikel der älteren Gewerbe=Ordnung vom 22. April 1828 getreten:

Art.	16.	d. rev.	Gew.Ordn.	an d.	Stelle v. Art.	16.	d. ält.	G.Ordn.
—	23.	—	—	—	—	23.	—	—
—	24.	—	—	—	—	24.	—	—
—	29.	—	—	—	—	29. 30. 89.		—
—	33.	—	—	—	—	34.	—	—
—	47.	—	—	—	—	48.	—	—
—	72.	—	—	—	—	72.	—	—
—	78.	—	—	—	—	78.	—	—
—	83.	—	—	—	—	83.	—	—
—	88.	—	—	—	—	88.	—	—
—	90.	—	—	—	—	91.	—	—
—	91.	—	—	—	—	92.	—	—
—	92.	—	—	—	—	93. 94.		—
—	93.	—	—	—	—	95.	—	—
—	94.	—	—	—	—	96.	—	—
—	98.	—	—	—	—	100.	—	—
—	100.	—	—	—	—	102.	—	—
—	103.	—	—	—	—	105.	—	—
—	106.	—	—	—	—	108.	—	—
—	135.	—	—	—	—	135. 136. 137.		—
—	141.	—	—	—	—	143. 148.		—
—	142.	—	—	—	—	144.	—	—
—	143.	—	—	—	—	145.	—	—
—	148.	—	—	—	—	151.	—	—
—	154.	—	—	—	—	157.	—	—
—	163.	—	—	—	—	165.	—	—

Neu hinzugekommen sind die Art. 52. 120. 126. 164.

Instruktion

zur

Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung

vom 5. August 1836.

Seine Königliche Majestät haben in Folge der durch das Gesetz vom 5. August 1836 vollzogenen Revision der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 die höchste Anordnung getroffen, daß mit den durch den Inhalt jenes Gesetzes geforderten neuen Vollziehungs-Vorschriften zugleich die zu der älteren Gewerbe-Ordnung ertheilten Instruktions-Bestimmungen, so weit sie fortan ihre Gültigkeit behalten, in einer umfassenden Instruktion vereinigt werden.

Diesem gemäß werden mit höchster Genehmigung vom heutigen Tage über die Anwendung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 folgende Vorschriften zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Zum ersten Abschnitte des Gesetzes.

1) Anzeige der Gewerbe-Unternehmung (Art. 2. des Gesetzes.)

§. 1. (R.B. 1837. S. 486.)

Die in dem Art. 2. des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige bei dem Gemeinde-Vorsteher ist von Jedem, welcher ein der ordentlichen direkten Staatssteuer unterliegendes Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, also nicht nur von dem ersten Unternehmer eines neuen Gewerbes, sondern auch von demjenigen zu machen,

welcher ein mit persönlichem oder mit Realrecht bestehendes Gewerbe nach dem Abgange des bisherigen Inhabers fortsetzt. Das Letztere gilt namentlich von Meisters-Wittwen und Ehefrauen, welche von den in Art. 66. u. 67. des Gesetzes festgesetzten Rechten Gebrauch machen wollen. Auch derjenige, welcher neben einem bereits in Ausübung gesetzten Gewerbe noch ein weiteres für eigene Rechnung betreiben will (vergl. Art. 51. 59. 71. Ziff. 8. des Gesetzes), ist zur dießfälligen Anzeige verbunden.

Bei einem von Mehreren in Gesellschaft unternommenen Gewerbe kann die Anzeige entweder durch jeden einzelnen Theilhaber, der mit selbstständigem Gewerbe-Recht (vergl. Art. 58. des Gesetzes) in die Gesellschaft eintritt, oder durch einen aus der Mitte dieser Theilhaber bestellten Vertreter der Gesellschaft geschehen, unter dessen Namen das Gewerbe in die Liste eingetragen wird. In dem letzteren Falle ist jedoch die Anzeige nur so lange gültig, als in der Person des Vertreters keine Aenderung eintritt; die Gesellschaft ist daher bei Vermeidung der in Art. 2. der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafe verbunden, spätestens vier Wochen nach dem Austritte des bisherigen Vertreters einen neu bestellten Vertreter des Gewerbes dem Ortsvorsteher namhaft zu machen.

Wird das Gewerbe unter einer besonderen Firma geführt, so ist diese, so wie jede in einer bestehenden Firma eintretende Veränderung, gleichfalls zur Anzeige zu bringen.

§. 2. (R.B. S. 487.)

Die Anzeige hat zu geschehen, ehe der Anzeigepflichtige das Gewerbe auszuüben, oder an dessen Ausübung Theil zu nehmen anfängt.

Wird von einer Wittwe oder einer böslich verlassenen Ehefrau das Gewerbe ihres verstorbenen oder ortsabwesenden Ehemanns ohne eine zuvor eingetretene Unterbrechung fortgesetzt, so muß die Anzeige von der Fortsetzung spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkte

geschehen, in welchem der Tod des Gewerbe-Inhabers oder die Absicht desselben, sich von seinem Haushalte zu trennen, den Anzeigepflichtigen bekannt wurde.

Die eben bemerkte Frist kommt auch demjenigen zu statten, welcher in das von seinem Erblasser betriebene unzünftige Gewerbe unmittelbar nach dessen Tode ohne eine Veränderung in der Gewerbe-Niederlassung eintritt.

Wünschen die Erben eines zünftigen Meisters das von demselben hinterlassene Gewerbe nach Maaßgabe der Art. 68. oder 69. des Gesetzes noch eine Zeitlang fortzusetzen, so haben sie längstens innerhalb vier Wochen (von dem ihnen bekannt gewordenen Tode des Erblassers an zu rechnen) eine an das vorgesetzte Bezirksamt gerichtete Bitte um die erforderliche Ermächtigung dem Ortsvorstande zum Beiberichte zu übergeben.

§. 3. (R.B. S. 487. f.)

Der Ortsvorsteher, bei welchem die Anzeige geschieht, hat zu prüfen, ob die Bedingungen des beabsichtigten Gewerbe-Betriebs erfüllt seyen, also namentlich

a) bei zünftigen Gewerben, ob der Gewerblustige die Volljährigkeit oder Dispensation von derselben, das Meisterrecht des betreffenden Gewerbes und das Bürger- oder Beisitzer-Recht am Orte der beabsichtigten Gewerbe-Niederlassung besitze, oder wenn es an der einen oder andern dieser Eigenschaften fehlt, ob einer der in Art. 61. 66—73. 113. 116. des Gesetzes angeführten sonstigen Berechtigungs-Gründe bei ihm vorhanden sey; ferner, ob derjenige, welcher mehrere zünftige Gewerbe gleichzeitig betreiben will, hiezu die bezirksamtliche Erlaubniß erhalten habe (Art. 51. des Gesetzes);

b) bei einem unzünftigen, aber von Concession, oder von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit, oder von obrigkeitlicher Bestellung abhängigen Gewerbe (Art. 123. 124. 125. des Gesetzes, §§. 88—103. der gegenwärtigen Instruktion), ob die Concession oder Bestellung ertheilt sey, oder der Unternehmer

oder sein Werkführer die vorgeschriebene Fähigkeitsprobe erstanden habe;

c) bei unzünftigen Gewerben überhaupt, ob dem Unternehmer der Aufenthalt an dem Gewerbe-Niederlassungsorte zu gestatten sey. (Art 127. des Gesetzes.)

In letzterer Beziehung wird auf den Art. 11. des revidirten Gesetzes über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht vom 4. December 1833 mit dem Anfügen verwiesen, daß Ausländer, welche sich in einem inländischen Orte mit einem unzünftigen Gewerbe niederlassen wollen, hiezu die Aufenthalts-Bewilligung des betreffenden Bezirks-Polizeiamts zu erlangen haben (Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. Ziffer 9. Reg.Bl. S. 506.).

§. 4. (R.B. S. 488. f.)

Liegt gegen die Gewerbe-Unternehmung kein Anstand vor, so hat der Orts-Vorsteher die geschehene Anzeige derselben,

1) wenn der Gewerbe-Unternehmer in einer der nach der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1828. (R.B. von 1828. S. 292.) zu führenden Listen über die Gemeindegenossen und die Wohnsteuer-Pflichtigen eingetragen oder einzutragen ist, in dieser Liste vorzumerken.

Dieß kann in den meisten Fällen am kürzesten dadurch geschehen, daß dem ohnehin in der Liste anzugebenden Gewerbe des Gemeindegenossen oder Wohnsteuerpflichtigen, und beziehungsweise der Wittwe eines Gemeinde-Mitgliedes, der Tag der geschehenen Anzeige beigefügt wird.

Für die gleichfalls einzutragende Firma, für die Zurückweisung auf früher eingetragene Gewerbe-Gesellschafter oder auf den Vorgänger, von welchem das Gewerbe übernommen wurde, für die Bemerkung, daß der Anzeiger eine Gewerbe-Societät vertrete (§. 1.), endlich für die Vormerkung des Wiederaufhörens des Gewerbe-Betriebs, können bezie-

hungsweise die Columnen „Austritt aus dem aktiven Bürgerrecht, Abgang, Bemerkungen" benützt werden.

2) Für die Gewerbe-Inhaber, welche in der Gemeinde, wo das Gewerbe geführt wird, weder ihren selbstständigen Wohnsitz haben, noch zu den in den obbemerkten Listen zu verzeichnenden Genossen derselben gehören, ist ein besonderes Anzeige-Register zu führen, welches den vollständigen Namen des Gewerbe-Inhabers, dessen Wohnort, das Gewerbe, und eintretenden Falls dessen Firma, den Jahrs- und Monatstag der Anzeige, und für Zurückweisungen oder Vormerkungen über Gewerbe-Societät oder Gewerbe-Einstellung die Rubrik „Bemerkungen" enthält.

Ergibt sich bei der Anzeige, daß der beabsichtigten Gewerbe-Unternehmung noch irgend ein gesetzliches Hinderniß (§. 3.) entgegenstehe, so muß nach Beseitigung dieses Hindernisses die Anzeige wiederholt werden.

§. 5. (R.B. S. 489.)

Von jeder fabrikmäßigen Gewerbe-Einrichtung, auch wenn dieselbe nicht durch Concession, oder durch eine Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder Werkführers bedingt ist, hat der Orts-Vorsteher dem Bezirks-Amte Nachricht zu geben, das hievon der höheren Behörde Anzeige erstattet.

§. 6. (R.B. S. 489.)

Die Unterlassung der Gewerbe-Anzeige hat der Orts-Vorsteher entweder von Amtswegen, oder in versammeltem Gemeinderathe mit der gebührenden Ordnungsstrafe zu ahnden; wenn aber letztere die gesetzliche Strafbefugniß des Gemeinderaths übersteigen, oder wenn es sich neben jener Unterlassung noch von dem unbefugten Betriebe eines zünftigen oder unzünftigen Gewerbes (Art. 74. 123—125. des Gesetzes, §§. 88—103. der gegenwärtigen Instruktion) handeln sollte, dem vorgesetzten Bezirks-Amte anzuzeigen.

§. 7. (R.B. S. 489.)

Sind durch eine unangezeigt gebliebene Gewerbe-Unternehmung zugleich andere polizeiliche Vorschriften, z. B. Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Wasser-Polizei, verletzt worden, so hat die hiedurch verwirkte Strafe, unabhängig von der durch die unterlassene Anzeige oder den unbefugten Gewerbe-Betrieb begründeten Rüge, einzutreten. (Art. 3—5. des Gesetzes.)

2) Fabrikzeichen.

(Art. 6. des Gesetzes.)

§. 8. (R.B. S. 490.)

Das Bezirksamt, bei welchem ein in seinem Amts-Bezirke angesessener Fabrikant oder Handwerker ein Muster des zur Kennbarmachung seiner Fabrikate bestimmten Unterscheidungszeichens hinterlegt, hat den Akt der Hinterlegung in ein deßhalb zu führendes Register einzutragen, und eine Bescheinigung über die geschehene Hinterlegung auszustellen. Von dem in zwei Exemplaren zu übergebenden Muster wird das eine Exemplar in einem Umschlage aufbewahrt, der mit dem Amtssiegel des Bezirksamtes und dem Privatsiegel des Hinterlegers verschlossen, und von dem Letzteren mit seinem Namenszuge, von dem Bezirks-Amte aber mit der Ziffer, unter welcher der Hinterlegungs-Akt in dem Register vorkommt, zu bezeichnen ist. Das zweite Exemplar wird offen dem Register beigelegt, und wird auf Verlangen Jedem vorgewiesen, der sich über ein bestehendes Unterscheidungszeichen zu unterrichten wünscht. Bei entstehendem Streite über die Nachahmung eines solchen Zeichens muß auf das unter Siegel gelegte Exemplar zurückgegangen, die Recognition und Erbrechung der Siegel aber urkundlich vorgenommen werden.

II. Zum zweiten Abschnitte, zweites Kapitel.

1) Von Lehrlingen.

a) Anzeige der Lehr-Verträge.
(Gesetz Art. 15.)

§. 9. (R.B. S. 490.)

Die Anzeige der Lehr-Verträge geschieht in der Regel durch persönliches Erscheinen der Betheiligten vor dem Zunft-Vorstande. Ist jedoch der Wohnsitz des Lehrmeisters über vier Stunden von dem Sitze der Zunftlade entfernt, so kann statt persönlichen Erscheinens von den Betheiligten ein schriftlicher, von dem Orts-Vorsteher des Lehrmeisters beglaubigter Aufsatz des Lehr-Vertrages an den Zunft-Vorstand eingeschickt werden.

§. 10. (R.B. S. 490. f.)

Von dem Zunft-Vorstande werden die Anzeigen der Lehr-Verträge in ein fortlaufendes, tabellarisch abgefaßtes Protokoll aufgenommen, welches zugleich die Stelle des nach Art. 86. des Gesetzes von dem Zunft-Vorstande zu führenden Verzeichnisses über den Stand der Lehrlinge vertritt.

§. 11. (R.B. S. 491.)

Dieses Protokoll enthält folgende Rubriken:

1) Vor- und Zuname, Alter, Heimathort, bisheriger Stand des Lehrlings;
2) Name, Stand und Wohnort des Vaters, oder bei nicht legitimirten Unehelichen der Mutter, auch im eintretenden Falle des Vormundes des Lehrlings;
3) Name, Gewerbe und Wohnort des Lehrmeisters;
4) Zeitpunkt
   a) des Anfangs der Lehrzeit,
   b) der Anzeige des Lehr-Vertrages;
5) bedungene Dauer der Lehrzeit;
6) Belohnung des Lehrmeisters;
7) Geldanschlag des etwa statt des Lehrgeldes bedungenen Zusatzes zur Lehrzeit (allgem. Gewerbe-Ordnung, Art. 24.);

8) Gegenleistung des Lehrmeisters;
9) Austritt aus der Lehre;
10) Bemerkungen.

§. 12. (R.B. S. 491.)

Der bisherige Stand des Lehrlings (erste Rubrik) wird nur in dem Falle besonders bemerkt, wenn derselbe aus einem vorher ergriffenen anderen Berufe oder von einem anderen Lehrmeister desselben Gewerbes in die Lehre übertritt. Soll die Belohnung des Lehrmeisters ganz oder zum Theile in einem Zusatze zu der eigentlichen Lehrzeit bestehen, so wird in der fünften Rubrik nur die Dauer dieser *eigentlichen* Lehrzeit, der Zusatz zu derselben aber in der sechsten, und der bedungene Geldanschlag dieses Zusatzes in der siebenten Rubrik vorgetragen. Die achte Rubrik enthält die Verpflichtungen, welche der Lehrmeister in Hinsicht auf die Verpflegung des Lehrlings, die Besorgung seiner Kleidung, die etwaige Bezahlung eines Arbeitslohnes an denselben (allgem. Gewerbe-Ordnung, Art. 25.) rc. übernommen hat.

§. 13. (R.B. S. 492.)

Sollten im Falle eines Lehrzeit-Zusatzes die Betheiligten den Geldanschlag desselben zur Zeit der Anzeige des Lehr-Vertrages noch nicht vertragsmäßig festgesetzt haben, so hat der Zunft-Vorstand ein dießfallsiges Uebereinkommen zwischen ihnen zu versuchen. Im Falle des Mißlingens wird dieß in der achten Rubrik kürzlich bemerkt.

§. 14. (R.B. S. 492.)

Bei minderjährigen Lehrlingen hat sich der Zunft-Vorstand zu versichern, daß die Personen, von deren Zustimmung die bindende Gültigkeit der Zusagen des Lehrlings abhängt (der Vater, oder bei Vaterlosen oder nicht legitimirten unehelichen Kindern der gesetzlich bestellte Vormund, bei solchen, für welche öffentliche Anstalten die Lehre bestreiten, die Vorsteher dieser Anstalten), in den Lehr-Vertrag eingewilligt haben.

§. 15. (R.B. S. 492.)

Der Eintrag in das Protokoll wird von zwei Mitgliedern des Zunft-Vorstandes, und wenn die Anzeige des Lehr-Vertrages durch die Betheiligten persönlich geschieht, von diesen unterzeichnet. Im Falle einer schriftlichen Anzeige (oben §. 9.) wird die von dem Orts-Vorsteher des Lehrmeisters beglaubigte Ausfertigung des Lehr-Vertrages dem Protokoll beigeziffert, der wesentliche Inhalt desselben aber, nebst dem Datum der Urkunde und den in ihr enthaltenen Unterschriften, in das tabellarische Protokoll des Zunft-Vorstandes eingetragen.

§. 16. (R.B. S. 492.)

Dem Lehrmeister wird auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Lehrvertrags-Anzeige von dem Zunft-Vorstande ausgefertigt.

§. 17. (R.B. S. 492.)

Sollte die Anzeige des Lehr-Vertrages nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (Gesetz Art. 15.) geschehen, so kommt es dem Zunft-Vorstande zu, über eine deßhalb von dem Lehrmeister verwirkte Rüge innerhalb seines Strafmaaßes (Gesetz Art. 87.) zu erkennen, oder, falls er eine höhere Rüge für begründet halten sollte, dem vorgesetzten Bezirks-Amte Anzeige zu machen.

b) Lehrzeit-Verlängerung statt Lehrgelds.
(Gesetz Art. 24.)

§. 18. (R.B. S. 493.)

Die Bestimmung zu Ziffer 4. des Art. 24. des Gesetzes tritt im Mangel einer anderweiten Verabredung der Betheiligten ein, und hindert den Lehrmeister namentlich nicht, sich einen Ersatz für die entgehende Lehrzeit-Verlängerung auf den Fall zu bedingen, daß diese Verlängerung wegen des Uebertritts des Lehrlings zu einem andern Gewerbe (Art. 20.), wegen früheren Absterbens des Lehrlings oder des Meisters (Art. 23.), oder wegen der von Letzterem aus rechtsgenügenden Gründen

verfügten früheren Entlassung des Lehrlings (Art. 21.) nicht geleistet werden sollte.

c) Fürsorge für die Bildung der Lehrlinge. Prüfung derselben am Schlusse der Lehre.
(Gesetz Art. 26.)

§. 19. (R.B. S. 493.)

Da in der zweckmäßigen Anwendung der Lehrzeit die wesentliche Grundlage der Gewerbebildung besteht, deren Förderung das Gesetz (Art. 76.) unter die Hauptzwecke der Zunft-Einrichtung zählt, so hat jeder Zunftverein und der denselben vertretende Zunftvorstand die Verpflichtung, nach bestem Wissen und Gewissen zu sorgen, daß die den Meistern des Vereins anvertrauten Lehrlinge einen sorgfältigen, gewissenhaften und möglichst vollständigen Unterricht in dem Gewerbe erhalten. Zu dem Ende haben die Zunftvorsteher von den Fortschritten der Lehrlinge von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, etwaige Beschwerden über Vernachläßigung des Unterrichts mit Strenge und Unpartheilichkeit zu untersuchen, die Lehrlinge zum Besuche der öffentlichen Gewerbeschulen aufzumuntern, und auf die Anschaffung von nützlichen Schriften und Modellen zum Selbstunterrichte der Lehrlinge den Bedacht zu nehmen.

§. 20. (R.B. S. 493. f.)

Eine regelmäßige Prüfung der zünftigen Lehrlinge wird am Schlusse der Lehrzeit von dem Zunftvorstande vorgenommen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind:

1) die Lehrlinge der Kaufleute, so wie diejenigen der minder zahlreich besetzten und darum des erforderlichen Personals zur Vornahme der Prüfung ermangelnden Gewerbe der Bortenwirker, Büchsenmacher, Gürtler, Knopfmacher, Kürschner, Schwerdtfeger, Tuchscheerer, Wendenmacher und Zinngießer;
2) auf besonderes Verlangen diejenigen Lehrlinge, welche erst nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre in die Lehre getreten, oder in der Zwischenzeit von

vollendetem Alter der Schulpflichtigkeit bis zum Eintritte in die Lehre zum wenigsten zwei Jahre lang einen wissenschaftlichen Unterricht, sey es in einer öffentlichen Lehranstalt oder von Privatlehrern, genossen haben.

§. 21. (R.B. S. 494.)

Die Prüfung geschieht unter der Leitung des Zunft-Obmannes durch wenigstens zwei Sachverständige, welche von dem Zunftvorstande aus seiner Mitte, oder, sofern die Mitglieder des Zunftvorstandes nicht dem Gewerbe des Lehrlings angehören, oder durch andere gültige Gründe (z. B. durch Bluts-Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Lehrlinge oder Lehrmeister, bis zum vierten Grade bürgerlicher Berechnung einschließlich) verhindert seyn sollten, von dem Bezirksamte aus andern Gewerbekundigen bestellt werden.

§. 22. (R.B. S. 494.)

Der Lehrmeister, so wie jeder andere Meister des Zunftvereins ist berechtigt, der Prüfung, so weit sie vor versammelter Prüfungs-Behörde geschieht, anzuwohnen, und die Prüfungs-Arbeiten einzusehen. Die Prüfung kann mit mehreren Lehrlingen zugleich vorgenommen werden, und es sind daher bei den stärker besetzten Zunftvereinen periodische Prüfungs-Termine festzusetzen.

§. 23. (R.B. S. 494. f.)

Der unmittelbare Zweck dieser Prüfung ist, zu erforschen, ob der bisherige Lehrling den für einen tüchtigen Arbeitsgehülfen (Gesellen) erforderlichen Grad von Kenntniß des Gewerbes und von Fertigkeit in den Arbeits-Verrichtungen desselben besitze. Zu diesem Ende hat der zu Prüfende

1) passende Fragen, welche sich auf die Kenntniß des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung ꝛc. beziehen, je nachdem es zweckmäßig erfunden wird, mündlich oder schriftlich zu beantworten;

2) einzelne Arbeiten des Gewerbes, die zur Probe der erlangten Kenntniß und Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, vor den Augen der Prüfenden auszuführen;
3) wo die Natur des Gewerbes eine Kenntniß des Zeichnens erfordert, da ist besonders auch die Anfertigung oder die Erklärung von Zeichnungen und das Arbeiten nach solchen zu einer Prüfungs-Aufgabe zu machen;
4) wo der Zweck der Prüfung ohne die Ausarbeitung eines vollständigen Fabrikats des Gewerbes erreicht werden kann, da ist solche nicht unter die Prüfungs-Aufgaben zu nehmen.

Im entgegengesetzten Falle darf wenigstens nur ein Fabrikat aufgegeben werden, das nicht mehr als zwei bis drei Tage zur Ausarbeitung erfordert, und sogleich verwerthet werden kann, folglich dem Lehrlinge keinen Kostenaufwand verursacht.

§. 24. (R.B. S. 495.)

Die Arbeits-Aufgaben, so wie die wichtigern, bey der Prüfung vorzulegenden Fragen müssen von dem Obmanne und den mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen schon vor der Prüfung verabredet werden. Es ist in denselben die gehörige Abwechslung zu beobachten, so daß der zu Prüfende sie nicht mit Sicherheit voraussehen kann.

§. 25. R.B. S. 495.)

So weit die Ausarbeitung einer Prüfungs-Aufgabe nicht unter den Augen der versammelten Prüfungsbehörde geschieht, ist die gehörige Beaufsichtigung des Lehrlings bei derselben zur Verhütung fremder Beihülfe zu veranstalten.

§. 26. (R.B. S. 495.)

Ueber das Ergebniß der Prüfung erkennen die mit derselben beauftragten Sachverständigen durch Stimmen-Mehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Das Erkenntniß wird dem Lehrlinge und dessen Lehrmeister vor versammelter Prüfungsbehörde eröffnet.

§. 27. (R.B. S. 495. f.)

Ueber die Vornahme der Prüfung wird von dem Obmanne ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches die Zeit der Verhandlung, die Namen der Prüfenden, des Geprüften und des Lehrmeisters, die gemachten Prüfungs-Aufgaben, das Urtheil der Prüfungs-Behörde über die Lösung derselben im Einzelnen, und das hieraus gezogene Erkenntniß über die Befähigung des Geprüften im Allgemeinen, so wie die Bescheinigung des letztern und seines Lehrmeisters über die ihnen geschehene Eröffnung des Erkenntnisses zu enthalten hat.

§. 28. (R.B. S. 496.)

Streitigkeiten zwischen dem Lehrmeister und Lehrlinge über die Wirkung eines abweisenden Prüfungs-Urtheils auf ihr gegenseitiges Verhältniß, namentlich über die Frage: ob der Lehrmeister die Lehre unentgeldlich fortzusetzen, oder dem Lehrlinge die Kosten der Vollendung seines Unterrichts bei einem andern Lehrer zu ersetzen schuldig sey? eignen sich zunächst zum friedensrichterlichen Erkenntnisse des Zunft-Vorstandes (Allg. Gewerbe-Ordnung Art. 86. Ziffer 6.).

Sollten die Betheiligten bei diesem Erkenntnisse sich nicht beruhigen wollen, so sind dieselben nach Maaßgabe des Art. 161. des Gesetzes an das zuständige Bezirksamt zu verweisen.

§. 29. (R.B. S. 496.)

Wenn es einem Lehrlinge an der erforderlichen körperlichen oder geistigen Fähigkeit zur Erlernung des betreffenden Gewerbes gebricht, so wird der Lehrmeister, um sich gegen jede Zurechnung bei der Erfolglosigkeit der Lehre und die hieraus abzuleitenden Ansprüche zu verwahren, wohl thun, bei Zeiten den Lehrling, beziehungsweise dessen Eltern oder Pfleger auf jene Mängel aufmerksam zu machen, und ihnen die Auflösung des Lehrvertrags anzubieten.

d) Austritt aus der Lehre.

§. 30. (R.B. S. 496. f.)

Der Austritt aus der Lehre ist dem Zunft-Vorstande von dem Lehrmeister spätestens zehn Tage nach geschehenem Austritte anzuzeigen.

Diese Anzeige muß auch in dem Falle gemacht werden, wenn der Lehrling der Prüfung nicht unterliegt (oben §. 20.), oder wenn der Austritt vorzeitig geschieht (Gesetz Art. 18—21.).

Die Unterlassung der Anzeige wird nach der Vorschrift des §. 17. der gegenwärtigen Instruktion geahndet.

§. 31. (R.B. S. 497.)

Dem Lehrlinge, welcher die Lehrzeit ordnungsgemäß erstanden, wird hierüber von dem Zunft-Vorstande ein von dem Obmanne und zwei Mitgliedern des Zunft-Vorstandes unterzeichnetes und von dem Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß (der Lehrbrief) ausgefertigt.

Bei Lehrlingen, welche nach der gegenwärtigen Instruktion (§. 20.) der Lehrlings-Prüfung unterliegen, wird der Lehrbrief erst nach bestandener Prüfung ausgefertigt, und das Ergebniß der letztern in dem Lehrbriefe erwähnt.

Einem Lehrlinge, der sich zu einem Lehrzeits-Zusatze verpflichtet hat, darf der Lehrbrief, auch wenn er die Lehrlings-Prüfung schon nach Ablauf der eigentlichen Lehrzeit erstanden haben sollte, erst nach Erfüllung jener besonderen Verpflichtung ausgehändigt werden.

§. 32. (R.B. S. 497.)

In dem tabellarischen Verzeichnisse über die Lehrlinge (§. 10.) wird der Austritt aus der Lehre unter der hiezu bestimmten Rubrik (§. 11.) durch den Zunft-Vorstand vorgemerkt.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags geschieht dieses Umstandes unter der Rubrik „Bemerkungen" besondere Erwähnung.

§. 33. (R.B. S. 497.)

Bei der erstmaligen Ausstellung eines Wanderbuches, welche von dem Gesellen eines zünftigen Gewerbes nachgesucht wird, hat derselbe entweder einen Lehrbrief (§. 31.) in Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, oder aber durch glaubwürdiges Zeugniß nachzuweisen, daß und wie er auf unzünftigem Wege (etwa durch den Unterricht im Auslande, oder in einer Fabrik, oder auch in einer hiezu eingerichteten öffentlichen Anstalt) die erforderliche Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe sich verschafft, oder die in einer zünftigen Lehre angefangene Ausbildung vollendet habe.

2) Von Gesellen.

a) Unterstützung und Förderung der Gesellen von Seite der Zunft (Gesetz Art. 29—31.).

§. 34. (R.B. S. 498. f.)

Bei regelmäßigen Reise-Unterstützungen (Zehrpfennigen), welche durch die Zünfte an wandernde Gewerbegehülfen abgereicht werden, sind folgende Bestimmungen allgemein zu beobachten:

1) Die Reise-Unterstützung wird von der Kasse des Zunft-Vereins verabreicht. Das sogenannte Geschenk-Einholen, wobei der Wandergeselle die Unterstützung unmittelbar von den einzelnen Meistern aus deren Privatmitteln zu empfangen hat, kann als zünftige Einrichtung nur ausnahmsweise bei Zunft-Vereinen zugelassen werden, welche aus einer ganz geringen, in einem weiten Umfange zerstreut wohnenden Meisterzahl bestehen.
2) In größeren Zunft-Bezirken sind auch außerhalb des Ladensitzes, mit Rücksicht auf die orts- und gegendenweise stärkere Bevölkerung des Gewerbes und das daselbst vorhandene Bedürfniß von Gesellendiensten, Stationen für Abreichung von Reise-Unterstützung an wandernde Gesellen zu bilden, jedoch ist hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß

nicht durch zu häufige Stationen das arbeitsscheue Umherziehen begünstigt werde.

3) Auf den Stationen für Abreichung von Wander-Unterstützungen ist die Einrichtung zu treffen, daß Bestellungen auf ankommende Wandergesellen, sowohl von den im Stationsorte selbst, als von den im Umkreise desselben wohnenden Meistern angenommen, und nach Vorschrift des Art. 31. des Gesetzes besorgt werden.

4) Die regelmäßige Reise-Unterstützung ist keinem Wandergesellen zu reichen: der

   a) über seine Eigenschaft als solcher sich nicht durch die vorgeschriebene Urkunde (Wanderbuch, Kundschaft) auszuweisen vermag; oder der

   b) eine im Stationsorte oder dessen Umkreise vorhandene Arbeits-Gelegenheit nicht benützt; oder

   c) auf derselben Station im Laufe der letzten drei Monate bereits eine Reise-Unterstützung erhalten; oder endlich

   d) nach den bestehenden Verordnungen die Ausweisung aus dem Staats-Gebiete, beziehungsweise die Ablieferung in seinen inländischen Heimath-Ort verwirkt hat. Hieher gehören namentlich Wandergesellen, welchen nach Maaßgabe der Ministerial-Verfügung *) vom 26. April 1827. (R.B. S. 133.), Arbeitsscheue (§§. 1. u. 2. dieser Verfügung), erschwerter Bettel (§. 3.), wiederholte eigenmächtige Verlängerung des örtlichen Aufenthaltes (§. 4.) zur Last fällt, oder die zur Zeit des Stillstandes ihres Gewerbes wandern (§. 8.); desgleichen ausländische Wandergesellen im Alter von mehr als vierzig Jahren, welche sich nicht über ein ihnen im Lande gesichertes Unterkommen als Arbeiter auszuweisen vermögen (§§. 1. u. 3.).

*) Vergl. Beil. I.

§. 35.

§. 35. (R.V. S. 499.)

Die Frage von der Beibehaltung oder Einführung regelmäßiger Reise-Unterstützungen an Wandergesellen ist Gegenstand eines Beschlusses der Zunft-Versammlung, dessen Gültigkeit, möge er für oder gegen diese Einrichtung ausfallen, durch die Genehmigung der Kreis-Regierung bedingt wird. Letztere hat bei der Prüfung des Zunft-Beschlusses, neben den übrigen in Betracht kommenden Umständen, namentlich dem Verhältnisse zum Auslande, insbesondere auch die Erhaltung der nöthigen Uebereinstimmung in dem Verfahren der Zunft-Vereine des gleichen Gewerbes in's Auge zu fassen.

Ueber den Betrag der Reise-Unterstützungen, die Abreichungs-Stationen, die Form der Verabreichung und ihre Nachweisung beschließen die Zunft-Versammlungen unter bezirksamtlicher Genehmigung, jedoch haben die Kreis-Regierungen sich in der Uebersicht der beschlossenen Beträge und Stationen zu erhalten, um gegen nachtheilige Mißverhältnisse, die sich dießfalls zwischen Zunft-Vereinen desselben Gewerbes ergeben möchten, einschreiten zu können.

§. 36. (R.V. S. 499.)

Unabhängig von dem Bestehen regelmäßiger Reise-Unterstützungen sind die Zunft-Vereine verpflichtet, Wandergesellen ihrer Gewerbe, welche wegen außerordentlicher Umstände zum Fortkommen auf der Reise öffentlicher Unterstützung bedürfen, eine solche, im Anstandsfalle nach polizeilichem, zunächst dem Orts-Vorsteher des Stations-Ortes zukommendem Erkenntnisse, zu reichen.

§. 37. (R.V. S. 500.)

Die Unterstützung wandernder oder in Arbeit stehender Gewerbegehülfen in Krankheits- und ähnlichen Nothfällen von Seite der Zünfte richtet sich nach den örtlich bereits bestehenden oder im Benehmen mit den Gemeinde- und beziehungsweise Amtskörperschafts-Behörden festzusetzenden Einrichtungen, vorbe-

hältlich der Befugniß der Regierungs-Behörde, bey'm Mangel solcher Einrichtungen oder ihrer ungenügenden Beschaffenheit zur Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Für das Beitrags-Verhältniß der Zunft- und der Gemeinde- oder Bezirks-Armenkassen zu der Unterstützung kranker Gewerbsgehülfen ist in Ermanglung gütlichen Verständnisses als Anhaltspunkt anzunehmen: daß die Zunftkasse das Zweifache dessen zu leisten hat, was sie zu dem bemerkten Zwecke an Beiträgen der in Arbeit stehenden Gesellen erhebt oder erheben könnte (vergl. §. 80.).

§. 38. (R.B. S. 500.)

Die Bestimmung des Art. 30. des Gesetzes ist auch auf Wandergesellen anzuwenden, welche die Lehre in inländischen Werkstätten, wo das betreffende Gewerbe ohne zünftige Meisterschaft gesetzlich ausgeübt wird (vergl. Art. 71. Ziffer 4. 5. 7. des Gesetzes), empfangen haben.

b) Aufkündigung des Gesellen-Vertrags.
(Gesetz Art. 33—35.)

§. 39. (R.B. S. 500.)

Ist der Geselle für eine bestimmte Zeit gedungen, so löst sich mit dem Ablaufe dieser Zeit, wenn binnen derselben keine neue Dingung erfolgt, der Gesellen-Vertrag auf, ohne daß es hiezu einer besonderen Aufkündigung von der einen oder andern Seite bedarf.

§. 40. (R.B. S. 500. f.)

Die Frist, nach deren Ablauf der Gesellen-Vertrag durch die von dem einen oder andern Theile erfolgte Aufkündigung (im Gegensatze der in den gesetzlich bezeichneten Fällen stattfindenden gleichbaldigen Auffagung, Gesetz Art. 33. 36. 37.) aufgelöst wird, bestimmt sich zunächst durch das Einverständniß der Betheiligten.

In Ermangelung eines solchen Einverständnisses beträgt die Frist, der Regel nach, vierzehn Tage.

Ausnahmsweise dauert sie

1) acht Tage bei den Gewerben der Buchbinder, Färber, Gypser, Hutmacher, Maurer und Steinhauer, Schlosser, Zimmerleute;
2) vier Wochen bei den Gewerben der Gold- und Silber-Arbeiter und der Perrückenmacher;
3) sechs Wochen bei dem Barbier-Gewerbe;
4) drei Monate bei Apothekern, Kaufleuten und Zuckerbäckern.

Schneidergesellen können den Vertrag nicht in der Art aufkündigen, daß derselbe im Lauf der letzten vier Wochen vor Ostern, vor Pfingsten, oder vor Weihnachten sich auflöste.

§. 41. (R.B. S. 501.)

Wo, wie in einzelnen Orten und Bezirken bei den Gewerben der Küfer, der Leinweber, der Metzger, das Herkommen besteht, daß der Gesellenvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird, während welcher er durch Aufkündigung nicht einseitig aufgelöst werden kann, da hat es bei diesem Herkommen insoweit sein Verbleiben, als die festgesetzte Dauer des unaufkündbaren Vertrages die Zeit von sechs Monaten nicht überschreitet. Außerdem kann auch der auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossene Vertrag vor dem Ablauf dieses Zeitraumes durch Aufkündigung gelöst werden, nur beträgt bei einer festgesetzten Dauer des Vertrages von drei Monaten oder mehr die Aufkündigungsfrist, wofern die allgemeine Bestimmung bei dem betreffenden Gewerbe nicht noch eine längere Dauer derselben bedingt, sechs Wochen.

§. 42. (R.B. S. 501.)

Geschieht die Aufkündigung nicht an dem gewöhnlichen Zahltage, so beginnt die Frist erst vom nächstfolgenden Zahltage an zu laufen. Besteht kein fester Zahltag, so wird, wenn die Aufkündigung am Werk-

tage geschehen, der Lauf der Frist erst vom nächstfolgenden Sonntage an berechnet.

§. 43. (R.B. S. 502.)

Die nur auf Taglohn angenommenen Gesellen können jeden Tag verabschiedet werden oder austreten.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit des Gesellen, welcher stückweise bezahlt wird, oder Vorschuß empfangen hat, ist in Art. 35. des Gesetzes Vorsehung getroffen.

c. Unberechtigter Austritt des Gesellen. Uebertritt von einem Meister zum andern in demselben Orte. (Gesetz Art. 39. 40.)

§. 44. (R.B. S. 502.)

In Beziehung auf die Mittel, einen unberechtigter Weise aus der Arbeit tretenden Gesellen zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten, wird, neben der im Gesetze selbst bezeichneten Zurückbehaltung des Wanderbuches, auf die Bestimmungen der Art. 26. u. 27. des Executions-Gesetzes vom 25. April 1825 verwiesen *).

*) Das Executions-Gesetz enthält in den Art. 26. u. 27. folgende Bestimmungen:

Art. 26. Ist Jemand nach dem richterlichen Erkenntnisse schuldig, eine Handlung zu unterlassen, so wird ihm, im Fall einer gegründeten Besorgniß des Ungehorsams, diese Unterlassung bei Vermeidung der im Urtheil erkannten, oder im Ermanglungs-Falle einer nach den Umständen abzumessenden Geld- oder Gefängniß-Strafe auferlegt.

Bei fortgesetztem Ungehorsam ist die vorige Strafe verhältnißmäßig, und nach Bewandtniß der Sache, bis auf das Doppelte zu verschärfen. Auch kann auf den Antrag des Klägers das Interesse, welches für denselben aus der Beeinträchtigung etwa entstanden ist, gerichtlich bestimmt, und der Entschädigungs-Betrag von dem ungehorsamen Beklagten gleich einer Geldschuld beigetrieben werden.

Ueberdieß bleibt bei beharrlichem Ungehorsam der Executions-Behörde unbenommen, durch Cautions-Auflage, persönliche Haft, oder andere Maaßregeln, welche die Fortsetzung des Ungehorsams unmöglich machen, einzuschreiten.

Art. 27. Wenn der Beklagte vermöge gerichtlichen Spruchs verbunden ist, eine Arbeit zu verrichten, so findet bei dessen Weigerung, dem Urtheile Genüge zu leisten, auf Anrufen des Klägers Personal-Execution Statt.

Der Meister, welcher geflissentlich einen solchen Gesellen in seine Dienste nimmt, ehe derselbe der Verpflichtung gegen den früheren Meister sich entledigt, unterliegt einer polizeilichen Bestrafung.

§. 45. (R.B. S. 502.)

Wenn ein Geselle in einem und demselben Orte von einer Werkstätte in eine andere übertritt, so hat der Inhaber der letztern hievon binnen acht Tagen der Orts-Polizeistelle bei Strafe Anzeige zu machen.

3) Von Meistern.

a) Erwerbung des Meisterrechts.

aa) Allgemeine Bestimmungen. (Gesetz Art. 45—50.)

§. 46. (R.B. S. 502.)

Bei allen zünftigen Gewerben kann das Meisterrecht, unabhängig von der Art und Dauer der vorangegangenen Vorbereitung, durch Erstehung einer förmlichen Meister-Prüfung erworben werden.

§. 47. (R.B. S. 502. f.)

Unbedingt wird diese Prüfung zur Erwerbung des Meisterrechts erfordert bei den Gewerben der Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Gypser, Schreiner, Schlosser, Glaser, Färber, Gerber, Gold- und Silber-Arbeiter, so wie bei dem Schmiedhandwerke zur Ausübung des Hufbeschlags.

Bei den übrigen zünftigen Gewerben kann der Nachweis der persönlichen Befähigung entweder durch

---

Ist dieses Mittel fruchtlos, so steht es in der Wahl des Klägers, entweder die Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, auf Kosten des Beklagten. oder die Festsetzung und Beitreibung des Interesse auf die im vorigen Artikel erwähnte Weise zu verlangen.

Hat jedoch die Verrichtung der Arbeit durch den Beklagten selbst, für den Kläger einen besondern Werth, oder ist wegen der Unvermögenheit des Beklagten oder aus einem andern Grunde ein angemessener Ersatz für die Arbeit, oder die Aufstellung und Belohnung eines Dritten, nicht zuläßig, so muß der Beklagte auf die im Art. 26. bestimmte Weise durch Strafen oder andere Zwangsmittel zur Leistung der Arbeit angehalten werden.

eine förmliche Meister-Prüfung, oder durch schriftlichen Ausweis über eine dem Art. 46. beziehungsweise 106. des Gesetzes entsprechende Vorbereitung geliefert werden.

§. 48. (R.B. S. 503.)

Das Meisterrecht kann der Regel nach nur in der Ausdehnung auf alle Befugnisse des betreffenden Gewerbes ertheilt werden.

Eine beschränkte Meisterrechts-Ertheilung ist jedoch zulässig:

1) zu Gunsten einzelner Gewerbsleute, welche nur zu gewissen Arbeiten eines dritten Gewerbes ermächtigt zu seyn wünschen, um solche zu vollständiger Ausrüstung der Fabrikate ihres Hauptgewerbes zur Anwendung zu bringen;
2) zu Gunsten solcher Gewerbsleute, welche ihr Fortkommen in ihrem bisherigen Gewerbe nicht mehr zu finden vermögen, und daher solches in dem ihnen näher bekannten Theile eines andern technisch verwandten Gewerbes suchen wollen;
3) ein auf die Befugniß, fremdes Vieh für den Hausbrauch des Eigenthümers im Lohne zu schlachten, beschränktes Metzger-Meisterrecht kann nach bezirkspolizeilichem Erkenntnisse in einzelnen Orten zugelassen werden, wo die Anstalt der Lohn-Metzger herkömmlich, oder durch den Mangel an ordentlichen Metzgermeistern zum örtlichen Bedürfnisse geworden ist;
4) bei dem Zimmerhandwerke kann ein auf den Bau an Mühlwerken beschränktes Meisterrecht erworben werden, wogegen bei diesem Gewerbe und bei demjenigen der Maurer und Steinhauer die Ertheilung eines nach den voranstehenden Bestimmungen, Ziffer 1. u. 2. eingeschränkten Meisterrechts, vorbehältlich der hienach in §§. 63—67. enthaltenen Vorschriften, nicht stattfindet.

§. 49. (R.B. S. 504.)

Das Gesuch um das Meisterrecht wird bei dem Polizeiamte des Bezirkes angebracht, in welchem der

für die Ausübung des Gewerbes gewählte Niederlassungsort gelegen ist.

§. 50. (R.B. S. 504.)

Der Bewerber hat

1) über die Volljährigkeit oder die erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit,
2) über den Besitz des Bürger- oder Beisitzrechtes der Gemeinde des Niederlassungsortes, oder wenigstens über eine für den Fall der Erlangung des Meisterrechtes ihm ertheilte Zusicherung der Aufnahme in das Bürger- oder Beisitz-Recht dieses Ortes, sich auszuweisen, sofort
3) die Art und Weise seiner Vorbereitung für das betreffende Gewerbe anzugeben, und
4) sofern ihm nach §. 47. die Wahl zwischen förmlicher Prüfung oder dem bloßen Vorbereitungs-Beweise zusteht, sich für das Eine oder das Andere zu erklären.

Die nur zum Behufe der Bewerbung um das Meisterrecht nachgesuchte Dispensation von der Minderjährigkeit kann unter der Suspensiv-Bedingung der wirklichen Aufnahme in das Meisterrecht ertheilt werden.

Die so bedingte Dispensation genügt für die Zulassung zur Meisterrechts-Bewerbung, und tritt unmittelbar mit der Aufnahme in das Meisterrecht in Wirksamkeit; auch die Entrichtung der Dispensations-Sportel bleibt in diesem Falle auf die Ertheilung des Meisterrechtes ausgesetzt.

§. 51. (R.B. S. 504.)

Wenn der Bewerber die in §. 50. bezeichneten Vorbedingungen erfüllt hat, so wird das Bezirksamt, unter Mittheilung der hierüber gepflogenen Verhandlung, die zuständige Prüfungs-Commission des zur Niederlassung gewählten Zunftbezirkes zur Aufnahme des von dem Bewerber angebotenen Beweises über seine persönliche Befähigung veranlassen.

§. 52. (R.B. S. 505.)

Die Prüfungs-Commission wird nach Vorschrift des Art. 48. der Gewerbe-Ordnung von dem Bezirksamte des Ladensitzes bestellt. Demselben kommt sowohl die Bezeichnung der aus der Mitte des Zunft-Vorstandes beizuziehenden, als die der beiden weiteren ordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Commission zu, wobei es eine größere als die bestimmte Zahl von Personen zu reihenweiser Dienstleistung berufen kann.

Bei der Wahl der nicht dem Zunftvorstande angehörigen Mitglieder wird das Bezirksamt die Rücksichten auf unparteiische Stellung und Sachkunde gehörig auffassen. Sehr zweckmäßig werden namentlich bei einzelnen Gewerben Männer von wissenschaftlicher Einsicht in die Technik des betreffenden Gewerbes, z. B. zur Prüfung der Färber, Gerber, Gold- und Silber-Arbeiter praktische Chemiker, zur Prüfung der Hufschmiede wissenschaftliche Thierärzte, ferner bei anderen Gewerben waarenkundige Kaufleute, größere Fabrikanten in demselben oder einem ähnlichen Gewerbszweige, so wie nach Umständen Meister von technisch verwandten Gewerben zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission bestellt werden.

Bei der Wahl auswärtiger Commissionsglieder ist zu berücksichtigen, was der nachfolgende §. 74. über die Vergütung der Reisekosten vorschreibt.

§. 53. (R.B. S. 505.)

In Hinsicht auf die Verhinderung durch Bluts-Verwandtschaft oder Schwägerschaft, so wie in Ansehung der Vertretung einzelner, durch diese oder sonstige Hindernisse abgehaltenen Mitglieder der Prüfungs-Commission, kommen die in §. 21. für die Lehrlingsprüfung ertheilten Bestimmungen auch bei der Meisterprüfung zur Anwendung.

§. 54. (R.B. S. 505. f.)

Ehe die Prüfungs-Commission ihre weiteren Arbeiten beginnt, hat sie den Meisterrechts-Bewerber zum

Protokoll zu vernehmen, ob und welches weitere Mitglied derselbe aus den Meistern des betreffenden Gewerbes in die Prüfungs-Commission zu wählen gemeint sey.

Wenn von mehreren gleichzeitigen Meisterrechts-Bewerbern verschiedene Mitglieder zur Prüfungs-Commission gewählt werden, so können zwar dieselben alle dem Prüfungsgeschäfte beiwohnen; eine mitzählende Stimme kommt jedoch einem jeden derselben nur bei der Beschlußnahme über denjenigen Bewerber zu, von welchem er in die Commission gewählt worden ist.

§. 55. (R.B. S. 506.)

Soll die in dem Gesetze (Art. 46.) bezeichnete Art und Dauer der Vorübung den Beweis der persönlichen Befähigung liefern, so hat die Prüfungs-Commission die Urkunden, durch welche der Bewerber jenen Beweis zu führen sucht, in Hinsicht auf Form und Inhalt genau zu prüfen, und wenn sie Lücken in dem Nachweise vorfindet, den Bewerber zur Ergänzung oder Rechtfertigung derselben aufzufordern, auch ihm hiezu nöthigenfalls eine angemessene Frist zu gestatten.

Als ein unverschuldetes Hinderniß einer ununterbrochenen Vorübung ist insbesondere die bei der Fahne zugebrachte Militär-Dienstzeit zu betrachten.

Ebenso kann die während der Wanderschaft auf die Reise verwendete Zeit dem Bewerber nicht als schuldhafte Unterbrechung der Vorbereitung beigemessen werden, es wäre denn, daß aus untrüglichen Thatsachen der Beweis eines längere Zeit absichtlich fortgesetzten müssigen Umherlaufens sich ergäbe. In die gesetzliche Dauer der Vorbereitung wird jedoch nur die auf der Wanderschaft in Arbeit, nicht aber die auf der Reise zugebrachte Zeit eingerechnet.

Wird der versuchte Beweis der gesetzlichen Vorübungszeit von der Prüfungs-Commission nicht für zureichend erkannt, so steht es dem Bewerber frei, sich zum Beweise seiner Befähigung einer förmlichen Prüfung zu unterwerfen.

§. 56. (R.B. S. 506.)

Die für die Lehrlingsprüfung in den voranstehenden §§. 22—27. ertheilten Vorschriften über die verschiedenen Arten von Prüfungs-Aufgaben, die Festsetzung der letztern und die Abwechslung in denselben, über die Beaufsichtigung des zu Prüfenden, über die den Meistern des betreffenden Gewerbes zu gestattende Anwesenheit und Einsichtnahme von den Prüfungsarbeiten, so wie über die Protokollführung, finden im Allgemeinen auch auf die Meisterprüfung ihre Anwendung. Im Besonderen wird in Hinsicht auf die letztere Prüfung noch Folgendes vorgeschrieben.

§. 57. (R.B. S. 507.)

Bei jeder Meisterrechts-Prüfung müssen theils Fragen zur Beantwortung, theils Arbeiten zur Ausführung aufgegeben werden. Durch die Fragen, die zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, hat sich die Prüfungs-Commission zu überzeugen, ob der Geprüfte die für einen Meister erforderlichen Kenntnisse von den bei seinem Gewerbe vorkommenden Materialien und rohen Stoffen, namentlich von ihrer Natur, den Kennzeichen ihrer Güte, ihrer Behandlungs- und Benützungs-Weise, ferner von den in dem Gewerbe gebräuchlichen Werkzeugen nach ihrer Bestimmung, ihrer Behandlung und Anwendung, endlich von dem sonstigen Verfahren bei den Arbeiten seines Gewerbes besitze.

Zu schriftlichen Aufgaben eignen sich besonders die bei einzelnen Gewerben vorkommenden Berechnungen, Voranschläge, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen.

Zu den Arbeits-Aufgaben, durch welche neben der Kenntniß des Gewerbes zugleich das Handgeschick geprüft werden soll, sind einzelne schwierigere Verrichtungen des Gewerbes zu wählen, die in der Regel unter den Augen der Prüfungs-Commission zur Ausführung zu bringen sind. Nur ausnahmsweise kann, wenn und so weit es die Gründlichkeit der Prüfung erheischt,

ein völlig ausgearbeitetes Fabrikat des Gewerbes, oder das Modell eines solchen, zur Aufgabe gemacht werden. Den Modellen ist da, wo sie zum Zwecke der Prüfung hinreichen, und eine kostbare oder längere Zeit erfordernde Ausarbeitung zu ersetzen vermögen, immer der Vorzug zu geben. Jedenfalls aber sind zur Ausarbeitung nur solche Gegenstände zu wählen, welche zur Zeit der Prüfung in Gebrauch und Sitte sind, und sonach leicht verwerthet werden können, auch höchstens eine Arbeitszeit von acht Tagen und einen Materials-Aufwand von 15 fl. erfordern, es wäre denn, daß der zu Prüfende selbst zu einer kostbareren Ausarbeitung sich freiwillig erböte.

§. 58. (R.B. S. 507.)

Bei der Nachsuchung eines beschränkten Meisterrechts (§. 48.) hat sich die Prüfungs-Commission in ihren Aufgaben streng an die Gegenstände der nachgesuchten beschränkten Arbeitsbefugniß zu halten.

§. 59. (R.B. S. 508.)

Bei eintretender Stimmengleichheit unter den Mitgliedern der Prüfungs-Commission gebührt dem Obmanne eine entscheidende Stimme.

§. 60. (R.B. S. 508.)

Das über den Prüfungsakt aufgenommene Protokoll (§. 27.) muß die Abstimmung der einzelnen Mitglieder der Prüfungs-Commission über das Ergebniß der Prüfung und über das hierauf zu gründende Urtheil enthalten, und ist mit sämmtlichen Beilagen dem Bezirksamte des Ladensitzes zum Erkenntnisse über das Meisterrechtsgesuch mit gutächtlichem Berichte vorzulegen.

Bei diesem Erkenntnisse hat das Bezirksamt einerseits die Gefährdung des Publikums durch unwissende oder ungeschickte Gewerbsleute in's Auge zu fassen, andererseits jedoch der Gewerbethätigkeit nicht durch zu hoch gespannte Forderungen an den neu angehenden Meister allzu enge Schranken zu setzen.

§. 61. (R.B. S. 508.)

Der Rekurs gegen das bezirksamtliche Erkenntniß über ein Meisterrechts-Gesuch unterliegt den in Art. 162. des Gesetzes vorgeschriebenen Formen und Fristen.

§. 62. (R.B. S. 508.)

Dem aufgenommenen Meister wird über seine Aufnahme eine Urkunde (Meisterbrief) eingehändigt, welche durch den Zunft-Vorstand des Ladensitzes, an dem die Prüfung vorgenommen wurde, ausgefertigt, und durch das Bezirksamt dieses Ladensitzes beglaubigt wird. Bei einer beschränkten Meisterrechts-Ertheilung (§. 48.) hat der Meisterbrief die Begrenzung der Befugnisse des Aufgenommenen zu bezeichnen.

bb) Besondere Bestimmungen für die Gewerbe der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute. (Gesetz Art. 52.)

§. 63. (R.B. S. 508. f.)

Bei den Gewerben der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute werden drei Stufen des Meisterrechts unterschieden.

Das Meisterrecht erster Stufe setzt die gründliche Befähigung voraus, Plane und Ueberschläge auch für größere und schwierigere Bauwesen in der Ausdehnung auf sämmtliche dabei zusammenwirkende Gewerbe zu entwerfen, und deren Ausführung in dem bemerkten Umfange zu leiten.

Von dem Meister zweiter Stufe wird die Befähigung erfordert, nicht nur Bauaufgaben jeder Art in seinem Fache nach gegebenen Bauplanen richtig aufzufassen und auszuführen, sondern auch innerhalb des Umfangs seines Gewerbes verständliche Risse und Ueberschläge zum wenigsten für minder zusammengesetzte und schwierige Bauwesen zu bearbeiten.

Bewerber, welche zwar zureichende Tüchtigkeit für die mechanische Ausführung von Bauwesen, aber keine genügende Befähigung zu selbstständiger Bearbeitung

von Rissen und Ueberschlägen, und zum Arbeiten nach Zeichnungen ohne mündliche Anweisung, erproben, können nur das Meisterrecht dritter Stufe erhalten.

§. 64. (R.B. S. 509.)

Die Meister erster Stufe werden durch das ihnen ausschließend zukommende Prädikat von Werkmeistern ausgezeichnet. Bei der Besetzung von Stellen in den Prüfungs-Commissionen ist vorzugsweise auf sie Rücksicht zu nehmen.

Die Meister zweiter Stufe stehen, mit Ausnahme der den Meistern der ersten Stufe vorbehaltenen Auszeichnungen, im unbeschränkten Genusse der Zuständigkeiten des betreffenden Gewerbes.

Die Meister dritter Stufe sind

1) zu Stellen von Zunftvorstehern oder Mitgliedern einer Prüfungs-Commission,
2) zur Ertheilung zünftiger Gewerblehre

nicht befähigt.

§. 65. (R.B. S. 509. f.)

Zur Vornahme von Prüfungen in den Gewerben der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute sind besondere Commissionen, in welchen mindestens eine der beiden nicht für Zunftvorstands-Mitglieder vorbehaltenen Stellen von einem Bezirks-Bauinspektor oder höheren Staats-Baubeamten, oder einem sonstigen, vom Staate zur Prüfung der Gemeinde- und Stiftungs-Bauten ermächtigten Baumeister bekleidet wird, an Ladenorten zu bilden, wo ein oder mehrere solcher höheren Architekten ihren Wohnsitz haben.

Die Kreis-Regierungen haben der Bildung dieser Prüfungs-Commissionen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und jeder derselben die geeigneten Zunftbezirke zur Prüfung der Meisterrechts-Bewerber, die in diesen Bezirken sich niederlassen wollen, zuzutheilen.

Die Prüfung für das Meisterrecht erster und zweiter Stufe kann nur von der auf vorstehende Weise gebildeten Prüfungs-Commission, diejenige für das Mei-

sterrecht dritter Stufe aber auch von einer nach der allgemeinen Vorschrift ohne Beiziehung eines höheren Bauverständigen am Ladensitze des gewählten Niederlassungsortes bestellten Prüfungs-Commission vorgenommen werden.

§. 66. (R.B. S. 510.)

Bei der Bewerbung eines Meisters niedrigerer Stufe um ein Meisterrecht höherer Stufe kann auf bereits von demselben praktisch abgelegte, gehörig nachgewiesene Proben Rücksicht genommen, und dem Prüfungsverfahren hienach und nach den Ergebnissen der früheren Prüfung eine entsprechende Abkürzung gegeben werden.

§. 67. (R.B. S. 510.)

Die einem Meister des Maurer-, Steinhauer- und Zimmermanns-Gewerbes ertheilte Meisterrechtsstufe ist nicht nur in dessen Meisterbrief und in den obrigkeitlichen Zeugnissen, die sich auf seinen Gewerbebetrieb beziehen, auszudrücken, sondern auch in dem Amtsbezirke seines Niederlassungsortes in der für amtliche Bekanntmachungen bestehenden Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

h) Gewerbe-Ausübung.

§. 68. (R.B. S. 510.)
(Zu Art. 60. des Gesetzes.)

Die Verfertigung bestellter Arbeiten im Inlande ist auch Ausländern, welche das betreffende Gewerbe nach den Gesetzen ihres Staates selbstständig zu üben berechtigt sind, gestattet.

§. 69. (R.B. S. 510.)
(Zu Art. 61. des Gesetzes.)

Unter die Handwerker, auf welche die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Artikels sich bezieht, sind vorzugsweise zu rechnen:

Bäcker, Metzger, Schneider, Schuster, Hufschmiede, Wagner, Sattler, Glaser, Küfer, Kübler.

Uebrigens finden die allgemeinen Vorschriften über die herumziehenden Gewerbleute (Art. 131. 140. des Gesetzes, §. 121. der gegenwärtigen Instruktion) auch auf die erwähnten Handwerker in dem Falle Anwendung, wenn sie nicht bloß einzelne vorausbestimmte Ortschaften besuchen, sondern mit Unterbrechung des seßhaften Gewerbebetriebs von Ort zu Ort herumziehend ihr Gewerbe betreiben wollen.

Auf die Nichteinholung der ortspolizeilichen Genehmigung (Art. 61.) sind die in Art. 138. des Gesetzes, Ziffer 4. u. 5. enthaltenen Strafbestimmungen anzuwenden.

c) Nachfolge im Gewerbe. (Zu Art. 68. u. 69.)

§. 70. (R.B. S. 511.)

Wenn auf den Grund der Art. 68. oder 69. der Gewerbe-Ordnung die Nachkommen oder sonstigen Erben eines zünftigen Meisters die Ermächtigung zu einstweiligem Fortbetriebe des zurückgelassenen Gewerbes nachsuchen, so hat hierüber das Bezirksamt des Gewerbesitzes, nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderathes und des betreffenden Zunft-Vorstandes, zu erkennen.

III. Zum zweiten Abschnitte, drittes Kapitel.

(Gesetz Art. 72. 73.)

1) Unzünftiger Betrieb der Leinwandweberei.

§. 71. (R.B. S. 511. f.)

Wer die Leinwandweberei ohne zünftiges Meisterrecht auf den Grund des Art. 72. des Gesetzes nicht bloß für den eigenen Hausbrauch, sondern auch auf den Verkauf und auf Bestellung auszuüben beabsichtigt, hat hievon Anzeige an den Orts-Vorsteher zu erstatten, welcher sofort über das Vorhandenseyn der im Gesetze ausgedrückten Be-

dingungen des unzünftigen Betriebs der Leinwandweberei auf vorgängige Untersuchung zu erkennen hat.

2) Betrieb des Schneider-Gewerbes durch Frauenspersonen.

§. 72. (R.B. S. 512.)

Frauenspersonen, welche die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke nicht bloß im Taglohne, sondern im Geding oder zu Hause besorgen, unterliegen der Gewerbe-Steuer und eben damit der Bestimmung des Art. 2. des Gesetzes.

IV. Zum zweiten Abschnitte, viertes Kapitel.

1) Bildung der Zunft-Vereine. (Gesetz Art. 78.)

§. 73. (R.B. S. 512. f.)

Die Bildung mehrerer Zunft-Vereine des gleichen Gewerbes innerhalb eines und desselben Amtsbezirks setzt voraus:

1) daß mehrere, durch nachhaltige größere Zahl und Tüchtigkeit der Gewerbetreibenden, so wie durch geographische Lage, für den Sitz einer Zunft-Verwaltung besonders geeignete Ortschaften im Bezirke sich vorfinden; und
2) daß zugleich die wegen der größeren Zahl der Betreiber des Gewerbes in dem Bezirke, und wegen der geographischen oder der Verkehrs-Verhältnisse ihrer Wohnorte für die Bildung mehrerer Zunft-Vereine sprechenden Gründe den für einen einzigen Zunft-Verein sprechenden Vorzug der Vereinfachung der Verwaltung überwiegen.

Fehlt es einem Gewerbe innerhalb eines Amtsbezirks an der zur Bildung, beziehungsweise zur Fortsetzung eines Zunftvereins nothwendig erforderlichen Meisterzahl (Gesetz Art. 77.), so werden die Betreiber dieses Gewerbes entweder mit den Meistern eines technisch verwandten Gewerbes in demselben, oder mit den Meistern des gleichen Ge-

Gewerbes in einem andern Amtsbezirke in Zunft-Verbindung gesetzt. Im letztern Falle können die Gewerbe-Genossen eines Amtsbezirks nicht zwischen verschiedenen Zunft-Vereinen vertheilt werden.

Zwischen Meistern aus verschiedenen Kreisen kann keine Zunft-Verbindung stattfinden.

Die Eintheilung der Zunftbezirke unterliegt dem Erkenntnisse der Kreis-Regierung, welche zuvor die Betheiligten zu vernehmen hat.

2) Mittel zur Bestreitung des Aufwandes der Zünfte. (Gesetz Art. 91—94.)

§. 74. (R.B. S. 513. f.)

Die zur Zunftkasse nach Ziffer 2. des Art. 91. zu entrichtenden Gebühren können im höchsten Falle betragen;

1) Von ein- und austretenden Lehrlingen:
   a) für die Aufnahme eines Lehr-Vertrages, ohne Unterschied, ob die Anzeige unmittelbar oder durch Vermittlung des Orts-Vorstandes (§. 9.) bei dem Zunft-Vorstande gemacht werde, einen Gulden;
   b) für das Erkenntniß über den Austritt aus der Lehre und dessen Eintragung in das Verzeichniß (das Ausschreiben oder Ledigsprechen des Lehrlings):
      aa) wenn eine Prüfung vorgenommen wird, zwei Gulden;
      bb) wo eine solche nicht stattfindet, einen Gulden. Diese letztere Gebühr ist auch bei vorzeitiger Auflösung eines Lehr-Vertrages von dem, welcher dieselbe verschuldet hat, und im Zweifelsfalle von dem Lehrlinge zu entrichten;
   c) für einen ausgefertigten Lehrbrief dreißig Kreuzer.
2) Von Meisterrechts-Bewerbern:
   a) für die Aufnahme des Befähigungs-Beweises, möge derselbe durch den Nachweis der Vorübung oder durch förmliche Prüfung geführt werden:
      aa) bei den Gewerben der Färber, Gerber, Gypser, Gold- und Silber-Arbeiter, Maurer, Stein-

hauer und Zimmerleute zehn Gulden, und bei den drei letztgenannten Gewerben, wenn die Prüfung von der nach dem ersten Absatze des §. 85. gebildeten Commission vorgenommen wird, zwölf Gulden;

bb) bei den übrigen Gewerben sechs Gulden;

cc) bei der Nachsuchung eines nach §. 48. Ziffer 1. oder 3. beschränkten Meisterrechts die Hälfte der bei der Erwerbung des unbeschränkten Rechtes zu entrichtenden Gebühr;

b) für die Aufnahme in das Meisterrecht (den Meisterbrief) drei Gulden, und bei der Erwerbung der so eben (zu 2. a. cc.) bemerkten beschränkten Meisterrechte die Hälfte;

c) sind unter den von dem Bezirksamte berufenen Mitgliedern der Meister-Prüfungs-Commission solche, die von einem auswärtigen Wohnsitze zu der Prüfung in den Ladenort zu reisen haben, so kann unter dem Titel der Reisekosten-Vergütung von dem Meisterrechts-Bewerber eine weitere Summe zur Zunft-Kasse erhoben werden, welche den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen soll, innerhalb dieser Grenze aber nach dem wirklichen Bedarf sich bestimmt. Mehrere gleichzeitig geprüfte Meisterrechts-Bewerber theilen sich in die Entrichtung dieser Summe, während die zu a) und b) erwähnten Gebühren von jedem derselben besonders entrichtet werden.

§. 75. (R.B. S. 514.)

Gegen die in §. 74. aufgezählten Einnahmen bestreitet die Kasse der Zunft, an deren Ladenort die betreffenden Handlungen vorgenommen werden, den durch die letztern verursachten Aufwand, namentlich die Belohnung des Obmannes und der vier von dem Bezirksamte in die Meister-Prüfungs-Commission berufenen Mitglieder, so wie die etwa an solche Commissions-Mitglieder zu vergütenden Reisekosten.

Der bei einer Prüfung sich ergebende Nebenaufwand für Materialien, Werkzeuge, Arbeitslokal, Beaufsichti-

gung, Porto ꝛc. wird den Geprüften besonders zum Ersatze angerechnet.

Die der Ermäßigung des Obmannes unterliegende Anrechnung ist streng nach dem wirklichen Bedarf zu bemessen, und darf unter der Rubrik „Beaufsichtigung" den Betrag von vier Kreuzern für die Stunde nicht übersteigen.

§. 76. (R.B. S. 515.)

Der in Art. 92. des Gesetzes vorgesehene Beitrag der ein- und auszuschreibenden Lehrlinge und der aufgenommenen Meister zur Unterstützung der Wander-Gesellen kann von Zünften nicht erhoben werden, welche entweder keine regelmäßige Unterstützung an Wander-Gesellen reichen, oder diese Ausgabe sammt den übrigen, durch das Gesetz den Zünften aufgelegten Lasten (Gesetz Art. 88.) von ihren sonstigen Einkünften ohne eine Umlage auf die Meister bestreiten können. Ist die Zunft, durch welche die Meisterprüfung besorgt wird, nicht die gleiche, deren Bezirk der gewählte Niederlassungsort angehört (vergl. §. 65.), so wird der ebengedachte Beitrag an die Kasse der letzteren Zunft entrichtet.

§. 77. (R.B. S. 515.)

Die Zöglinge der Staats-Waisenhäuser bleiben, wie bisher, von den unter Ziffer 1. des §. 73. aufgeführten Abgaben befreit, wogegen sie den Nebenaufwand der Lehrlings-Prüfung (§. 75. Absatz 2.) und die Kosten der Meisterrechts-Erwerbung gleich Andern zu bestreiten verbunden sind.

Ebenso haben dieselben den Beitrag der ein- und auszuschreibenden Lehrlinge zur Unterstützung der Wander-Gesellen (§. 76.), wie überhaupt die Lehrlinge, deren Lehrgeld aus öffentlichen Kassen bezahlt wird (Gesetz Art. 92.), nicht zu entrichten.

§. 78. (R.B. S. 515. f.)

Die Quellen, aus welchen die Zunft-Kasse zunächst die Mittel zu regelmäßigen Reise-Unterstützungen an Wan-

der-Gesellen (§§. 34. 35.) schöpft, sind neben dem Ertrage des Zunft-Vermögens und etwaigen, aus privatrechtlichen Titeln anzusprechenden oder freiwillig gereichten Beiträgen anderer öffentlichen Kassen die ihr in Art. 91. Ziffer 1. u. 2. u. Art. 92—94. des Gesetzes angewiesenen Einkünfte.

Die Einziehung von Beiträgen der in Arbeit stehenden Gesellen zu diesem Zwecke (Art. 91. Ziffer 3.) kann, so weit sie nicht bei einzelnen Gewerben und Zünften altherkömmlich ist, von der Zunft-Versammlung nur mit Genehmigung der Kreis-Regierung und nur alsdann angeordnet werden, wenn zur Bestreitung der Reise-Unterstützung und der übrigen, dem Zunft-Vereine durch das Gesetz (Art. 88—90.) zugewiesenen Ausgaben eine Umlage auf die Meister erforderlich wird, die im Durchschnitte bei einem Meister einen gewissen, von der Kreis-Regierung für die einzelne Zunft nach den größeren oder geringeren Kräften ihrer Genossen zwischen den Summen von einem bis drei Gulden festzusetzenden Betrag erreicht. In der Bemessung der Gesellen-Beiträge ist von dem Anhaltspunkte auszugehen, daß ihr Ertrag höchstens beiläufig der Hälfte desjenigen gleichzukommen habe, was die Meister in der Umlage zu der Reise-Unterstützung beitragen.

§. 79. (R.B. S. 516.)

Meister, die vermöge der geographischen Lage ihrer Wohnsitze an den Vortheilen keinen Antheil nehmen, welche die regelmäßige Unterstützung der Wander-Gesellen auf der Reise den Gewerbe-Inhabern in Absicht auf das Gesellenhalten gewährt, können auf Ansuchen von dem Beitrage zu der Umlage auf die Zunft-Genossen, so weit letztere durch jene Unterstützungen veranlaßt wird, freigesprochen werden.

§. 80. (R.B. S. 516.)

Zur Unterstützung wandernder oder in Arbeit stehender Mitgesellen in Krankheits- und ähnlichen Nothfällen (§. 37.) können periodische Beiträge der in Arbeit stehenden Gesellen auf den Grund eines bezirksamtlich genehmigten Beschlusses der Zunft-Versammlung, und auch

in dem Falle erhoben werden, wenn durch jenen Zweck ein Abmangel in den sonstigen Zunft-Einkünften nicht herbeigeführt wird. Diese Beiträge sind in ein angemessenes Verhältniß zu dem Arbeitslohne der Gesellen und zu dem deßhalb bei anderen Zünften bereits von längerer Zeit her bestehenden Maaßstabe zu setzen. In der Zunft-Rechnung ist über ihre Verwendung zur Unterstützung kranker oder auf ähnliche Weise nothleidender Mitgesellen, welchem Zwecke sie ausschließlich angehören, besonderer Nachweis zu geben.

§. 81. (R.B. S. 516.)

Bei der Frage von dem Bedürfnisse einer Umlage auf die Meister zur Bestreitung der dem Zunft-Vereine durch das Gesetz aufgelegten Ausgaben (Gesetz Art. 94.) sind mit den der Zunft durch Art. 91—93. des Gesetzes zugewiesenen Einnahmen zugleich die für den bemerkten Zweck verwendbaren Einkünfte, welche die Zunft etwa aus einem ihr zustehenden Vermögen bezieht, in Berechnung zu nehmen.

3) Kosten der Revision der Zunft-Rechnung. (Gesetz Art. 98. Ziffer 6.)

§. 82. (R.B. S. 517.)

Der Revident der Zunft-Rechnung wird mit einer Aversalsumme belohnt, welche unter Genehmigung der Kreis-Regierung innerhalb des Betrags der für die Prüfung und Abhör der Rechnung zur Staatskasse zu entrichtenden Sportel festzusetzen ist.

Die bezahlte Belohnung wird in der vierteljährigen Sportelrechnung des betreffenden Bezirks-Amtes nachgewiesen, und von der an das Cameralamt abzuliefernden Sportelsumme abgezogen.

4) Kosten-Vergütung an die bei der Zunft-Versammlung erscheinenden Meister. (Gesetz Art. 103.)

§. 83. (R.B. S. 517.)

Wird den Meistern, welche bei der Zunft-Versammlung erscheinen, aus der Zunftkasse eine Entschädigung

abgereicht, so darf diese den Betrag von dreißig Kreuzern für Zehrung, und an Reisekosten-Vergütung den Betrag von sechs Kreuzern für jede auf dem Hin- und dem Rückwege zurückzulegende Reisestunde nicht übersteigen.

Die Leistung einer solchen Entschädigung aus der Zunftkasse setzt voraus, daß sie zusammt den dem Zunft-Vereine durch das Gesetz auferlegten Ausgaben (Art. 88—90.) ohne eine Umlage auf die Meister bestritten werden könne.

V. Zum dritten Abschnitte.

Von dem kaufmännischen Gewerbe insbesondere.

1) Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe. (Gesetz Art. 106. 107.)

§. 84. (R.B. S. 517. f.)

Auf die Erwerbung des Rechts zum selbstständigen Betriebe der zünftigen Kaufmannschaft finden im Allgemeinen die in den voranstehenden §§. 46—62. enthaltenen Vorschriften ihre Anwendung. Die Gebühr für die Aufnahme des Befähigungs-Beweises beträgt im höchsten Falle zwölf Gulden.

Bei der Prüfung der Vorübungszeit hat sich die Commission nach den besonderen Bestimmungen des Art. 106. des Gesetzes zu richten.

Die förmliche Prüfung des Bewerbers geschieht durch geeignete, theils mündlich, theils schriftlich zu lösende Aufgaben, und hat vorzugsweise die kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, sodann aber auch die in das gewählte Fach einschlagenden besonderen Handlungs- und Waaren-Kenntnisse zum Gegenstande.

§. 85. (R.B. S. 518.)

Der Betrieb einer Materialhandlung setzt neben dem Nachweise der Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe im Allgemeinen noch eine besondere wissenschaftliche Prüfung des Prinzipals oder seines Werkführers durch den Oberamts-Arzt voraus, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 25. Juni 1812. (R.B. S. 327.) auf eine

nähere Kenntniß der Materialwaaren, sodann auf die Bekanntschaft mit den bei der Aufbewahrung und Abgabe jener Stoffe zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln zu richten ist *).

2) Kram-Concession. (Art. 113.)

§. 86. (R.B. S. 518.)

Hinsichtlich des Verfahrens zur Erledigung der Kram-Concessionsgesuche wird auf die Instruktion vom 19. Januar 1824 (R.B. S. 30.) verwiesen **).

VI. Von Fabriken. (Art. 116.)

§. 87. (R.B. S. 518.)

Die Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe unterliegt, wie bisher, dem Erkenntnisse der zuständigen Kreis-Regierung.

VII. Zum fünften Abschnitte des Gesetzes.

Von unzünftigen Gewerben.

1) Abhängigkeit einzelner unzünftiger Gewerbe.

a) Von Concession. (Gesetz Art. 123.)

§. 88. (R.B. S. 518.)

Das polizeiliche Erkenntniß in den Fällen des Art. 123. steht der Kreis-Regierung zu, mit Ausnahme der Errichtung eines Schiffahrts-Gewerbes, wozu das Bezirks-Polizeiamt die Concession zu ertheilen befugt ist.

b) Von der Prüfung der persönlichen Fähigkeit. (Gesetz Art. 124.)

§. 89. (R.B. S. 519.)

Eine von Staatswegen vorzunehmende Prüfung der persönlichen Befähigung des Gewerbtreibenden findet statt bei den Gewerben:

1) der Apotheker und derjenigen Laboranten, welche nach den bestehenden Vorschriften den Apothekern gleich zu achten sind,

---

*) Vergl. Beil. II.
**) Vergl. Beil. III.

2) der Barbiere und
3) der Hebammen,
4) der Feldmesser,
5) der für Mahlgäste arbeitenden Getreidemüller, und
6) der Schiffer.

§. 90. (R.B. S. 519.)

Hinsichtlich der in §. 89. unter Ziffer 1—4. genannten Gewerbe ist das Nähere über das Erforderniß und den Nachweis der Befähigung in den für dieselben bestehenden besonderen Verordnungen vorgesehen.

Bei den unter Ziffer 1. u. 5. genannten Gewerben der Apotheker und Laboranten, der Getreidemüller und Schiffer kann ein nicht befähigter Gewerbe-Inhaber durch einen befähigten Werkführer vertreten werden.

§. 91. (R.B. S. 519.)

Der zum Gewerbe-Betriebe der Getreidemüller und der Schiffer (§. 89. Ziffer 5.) erforderliche Nachweis der persönlichen Befähigung des Gewerbe-Inhabers oder seines Werkführers ist Gegenstand eines bezirkspolizeiamtlichen Erkenntnisses.

Zum Nachweis dient entweder:

1) die nach den bis zum Erscheinen der Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828. bestandenen Zunft-Gesetzen erworbene Eigenschaft des Meisters oder Meisterknechts, oder
2) eine siebenjährige Vorübung durch zur Zufriedenheit geleistete Dienste als Lehrling oder Gehülfe, oder endlich
3) die Erstehung einer besonderen Prüfung.

§. 92. (R.B. S. 520.)

Die Beweismittel für die im vorhergehenden §. 91. zu Ziffer 1. u. 2. erwähnten Thatsachen hat das Bezirksamt unmittelbar aufzunehmen.

Beruft sich dagegen der Bewerber auf eine besondere Prüfung (§. 91. Ziffer 3.), so wird diese

1) bei dem Getreidemüller-Gewerbe einem Bezirks-Mühl-Inspektor und zwei weiteren, demselben von dem Bezirksamte des Prüfungsortes beigegebenen Sachverständigen aufgetragen. Die Prüfung kann nach Umständen am Wohnsitze des Mühl-Inspektors oder an dem gelegentlichen Aufenthaltsorte desselben auf der Visitationsreise vorgenommen werden;

2) für das Schiffahrts-Gewerbe wird an denjenigen Orten, wo dasselbe zahlreich besetzt ist, namentlich zu Langenargen, Friederichshafen, Ulm, Horkheim, eine Prüfungs-Behörde von drei Sachverständigen mit einem geschäftskundigen Vorstande durch das vorgesetzte Bezirksamt bestellt.

§. 93. (R.B. S. 520.)

Die Prüfung besteht theils in Fragen, theils in Probe-Verrichtungen des Gewerbes, welche der Bewerber unter den Augen der Prüfungs-Behörde vorzunehmen hat.

Das Ergebniß wird von der letztern mit gutächtlicher Aeußerung dem Bezirksamte des Prüfungs-Ortes zum Erkenntnisse über die Befähigung vorgelegt.

Zur Belohnung der Mitglieder der Prüfungs-Behörde hat das vorgesetzte Bezirksamt eine Gesammtgebühr von drei bis höchstens fünf Gulden festzusetzen.

§. 94. (R.B. S. 520.)

Dem befähigt erkannten Müller oder Schiffer wird hierüber durch das erkennende Bezirksamt eine Urkunde ausgestellt, welche die Art des geführten Beweises zu bezeichnen hat.

Dieselbe unterliegt der gesetzlichen Sportel für oberamtliche Zeugnisse.

Eine wiederholte Prüfung kann dem einmal für befähigt Erkannten bei einer Veränderung seines Niederlassungs- oder Dienst-Ortes nicht angesonnen werden.

§. 95. (R.B. S. 520. f.)

Die Aufstellung eines befähigten Geschäfts- oder Werkführers statt des persönlich unbefähigten Gewerbe-

Inhabers, so weit sie bei den in §. 89. genannten Gewerben nach den bestehenden Vorschriften als zuläßig erscheint (§§. 90. 91.), ist spätestens binnen der nächsten acht Tage der Orts-Polizeistelle anzuzeigen, und diese Anzeige bei jedem Wechsel in der Person zu wiederholen.

§. 96. (R.B. S. 521.)

Die Ausübung des Trödelhandels bleibt, wie bis daher, von dem ortspolizeilichen Erkenntnisse über das sittliche Prädikat des Gewerbelustigen abhängig.

c) Von obrigkeitlicher Bestellung. (Gesetz Art. 124.)

§. 97. (R.B. S. 521.)

Zu den Gewerben, deren Ausübung auf obrigkeitlicher Bestellung beruht, gehören die der Landboten, Kaminfeger, Kleemeister, Kornmesser, Holzmesser, Wagmeister, Versteigerer, Mäckler ꝛc.

§. 98. (R.B. S. 521.)

In Hinsicht auf die Bestellung der Landboten verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Febr. 1821. (R.B. S. 69.) *)

§. 99. (R.B. S. 521.)

Die Bestellung der Kaminfeger und Kleemeister geschieht für bestimmte Bezirke, und zwar die der ersteren durch die Amts-Versammlungen, die der letzteren durch die Vorsteher der zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden. Die Wahlbehörde hat sich der erforderlichen Tüchtigkeit des zu Bestellenden zu versichern. Die Abänderung der bestehenden Bezirke unterliegt der Genehmigung der Kreis-Regierung, welche für eine Erweiterung derselben nicht ohne dringenden Grund zu ertheilen ist.

§. 100. (R.B. S. 521.)

Der Nachweis der Befähigung für eine Kaminfegerstelle kann entweder durch amtlich beglaubigte, vortheilhafte Zeugnisse über eine mindestens dreijährige Arbeitszeit in

*) Vergl. Beil. IV.

dem Kaminfeger-Gewerbe, oder durch eine mit günstigem Erfolge bestandene Prüfung geliefert werden.

§. 101. (R.B. S. 521. f.)

Die Prüfung der Kaminfeger hat theils die Kenntniß des Kaminbaues und der in Hinsicht auf denselben, so wie in Hinsicht auf die Feuerwerkstätten überhaupt bestehenden, feuerpolizeilichen Vorschriften, theils das praktische Geschick des Bewerbers in Kaminfeger-Arbeiten zum Gegenstande.

Sie wird auf Anordnung des Bezirksamtes, welchem der Bewerber oder die zu besetzende Stelle angehört, durch zwey Zunft-Vorsteher des Maurer- und Steinhauer-Gewerbes und einen bereits angestellten Kaminfeger vorgenommen. Ueber die bewiesene Fähigkeit wird auf das Gutachten der Prüfenden von dem Bezirksamte erkannt, und dem befähigt Erfundenen hierüber eine für das ganze Land gültige Urkunde ausgefertigt.

Für diese Prüfung ist nach dem Erkenntnisse des Bezirksamtes eine den Prüfenden zukommende Gebühr von drei bis höchstens fünf Gulden, für die Befähigungs-Urkunde aber die gesetzliche Sportel eines bezirksamtlichen Zeugnisses zu entrichten.

§. 102. (R.B. S. 522.)

Wittwen angestellter Kaminfeger kann von der Wahlbehörde die Versehung der durch den Tod des verstorbenen Ehemannes erledigten Stelle, unter der Bedingung der Verwendung eines befähigten Geschäftsführers, auf die Dauer des Wittwen-Standes überlassen werden.

§. 103. (R.B. S. 522.)

Die Personen-Bestellung für die weiteren, in §. 97. genannten Gewerbe gehört zum ortspolizeilichen Wirkungs-Kreise.

2) Der Privatberechtigung entzogene Gewerbe.
(Gesetz Art. 125.)

§. 104. (R.B. S. 522.)

Unter die Bestimmungen des Art. 125. des Gesetzes gehören namentlich die Gewerbe, welche, wie der Berg-

bau, die Flößerei ꝛc., als Ausfluß eines Regals von Privaten nur auf besondere Verleihung betrieben werden können.

3) Verjährung der Gewerbe-Concessionen. (Gesetz Art. 126.

§. 105. (R.B. S. 522. f.)

In Beziehung auf die Bestimmung des dritten Absatzes des Art. 126. haben die Bezirks-Polizeiämter sogleich nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Instruktion von den Gemeinde-Behörden ihrer Bezirke Bericht darüber einzuziehen, ob in den Gemeinden derselben dingliche Berechtigungen zu einem der in Art. 113. 116. u. 123. des Gesetzes bezeichneten Gewerbe bestehen, die entweder seit der Ertheilung der Berechtigung noch nicht in Ausübung gesetzt worden, oder deren Ausübung dermalen unterbrochen sey.

Für die Zukunft liegt es der Steuersatz-Behörde einer jeden Gemeinde ob, wenn sie bei der jährlichen Regulirung der Gewerbesteuer und der deßhalb vorzunehmenden Untersuchung die Kenntniß erhält, daß dingliche Berechtigungen zu einem der bezeichneten Gewerbe entweder niemals in Ausübung gesetzt, oder wieder beruhen gelassen worden sind, hievon dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte Anzeige zu machen.

Das Bezirks-Polizeiamt hat sich der genauen Erfüllung dieser Verpflichtung von Seite der Gemeinde-Behörde zu versichern, und zu diesem Ende namentlich die Fürsorge zu treffen, daß in den Gemeinden, wo Real-Berechtigungen der bezeichneten Art bestehen, ein stets vollständig zu haltendes Verzeichniß derselben bei den Gewerbesteuer-Akten sich befinde, überdieß aber bei dem Ruggerichte regelmäßig den Betriebsstand dieser Berechtigungen zu erkundigen.

§. 106. (R.B. S. 523.)

Den Inhaber einer ruhenden dinglichen Berechtigung der bemerkten Art hat das hievon in Kenntniß gesetzte Bezirks-Polizeiamt zur Ausübung derselben unter Beziehung auf den Art. 126. der revidirten Ge-

werbe-Ordnung, aufzufordern, und urkundlichen Nachweis, daß, wie und wann dieses geschehen, zu einem deßhalb anzulegenden fortlaufenden Protokoll zu bringen, auch hievon die Steuersatz-Behörde zu benachrichtigen.

Eine Wiederholung der Aufforderung findet nur dann statt, wenn vor dem Ablaufe von fünf Jahren, von der vorhergegangenen Aufforderung an, das Gewerbe in Ausübung gesetzt, diese Ausübung jedoch abermals unterbrochen worden ist.

Sind von der Aufforderung an fünf Jahre abgelaufen, ohne daß das Gewerbe in Ausübung gesetzt worden wäre, worüber das Bezirks-Polizeiamt sich jährliche Kenntniß verschaffen wird, so hat dasselbe von der eingetretenen Erlöschung der Berechtigung sowohl den bisherigen Inhaber als die Gemeinde-Behörde in Kenntniß zu setzen.

§. 107. (R.B. S. 524.)

Die Steuersatz-Behörde hat bei der jährlichen Regulirung der Gewerbesteuer zugleich darauf aufmerksam zu seyn, ob persönliche Concessionen zu einem der in Art. 113. u. 123. des Gesetzes bezeichneten Gewerbe fünf Jahre lang geruht haben, und bejahenden Falls das Orts-, so wie das Bezirks-Polizeiamt zur Handhabung der eingetretenen Verjährung in Kenntniß zu setzen.

4) Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe. (Gesetz Art. 129.)

§. 108. (R.B. S. 524.)

Ueber die einem unzünftigen Fabrikanten kaufmännischer Waaren zu ertheilende Befugniß, neben den eigenen, auch mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes im Detail zu handeln, hat das Bezirksamt, unter Vernehmung des Gemeinderathes und der Handels-Innung zu erkennen. Sie ist nicht zu erschweren, wenn die ganze Einrichtung und der Betrieb des Geschäftes die Vermuthung begründen, daß der Handel mit fremden

Fabrikaten nicht als Haupt=Erwerbszweig, sondern hauptsächlich nur als Förderungs=Mittel der Fabrikation und des Absatzes der eigenen Fabrikate beabsichtigt werde.

VIII. Zum sechsten Abschnitte.

Vom Hausierhandel.

1) Erwerbung und Erneuerung der Berechtigung.
(Gesetz Art. 134. 135.)

§. 109. (R.B. S. 524.)

Der Inländer, der die Berechtigung zum Hausirhandel nachsucht, hat das ihm in einer inländischen Gemeinde zustehende Bürger= oder Beisitzer=Recht durch ein bezirksamtlich beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Gemeinderathes darzuthun, oder aber den erforderlichen Nachweis beizubringen, daß und warum er von dem Gemeinde=Genossenschafts=Verbande gesetzlich ausgenommen sey.

An Ausländer können Hausir=Patente nur verliehen werden, wenn ihr Heimath=Recht durch Reisepässe oder andere Urkunden, welche von ihren Heimath=Behörden selbst herrühren, gehörig erwiesen ist.

§. 110. (R.B. S. 525.)

Die Berechtigung zum Hausir=Handel kann von dem Bezirks=Polizeiamte nur an Angehörige seines Bezirkes und für den Umfang dieses Bezirkes verliehen werden. In andern Fällen steht die nachgesuchte Verleihung zum Erkenntnisse der Kreis=Regierung, in deren Kreis der Inländer wohnt oder der Ausländer sein Gewerbe treiben will.

§. 111. (R.B. S. 525.)

Die Berechtigung wird unter bestimmter Bezeichnung der Waaren=Gattung, der Zeitdauer und des Bezirks=Umfanges, für den sie gelten soll, ertheilt.

Neue Berechtigungen zum Hausirhandel mit Zucker und Kaffee sollen bis auf Weiteres nicht ertheilt, und ältere Berechtigungen für diese Waaren=Gattung nach ihrem Ablaufe nicht erneuert werden.

Die Dauer der Berechtigung soll den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen.

Von dem Bezirksumfange der Berechtigung ist bei dem Hausirhandel mit Colonialwaaren, Taback und den in das Gebiet des zünftigen Gewerbes gehörigen Ellenwaaren der Zoll-Grenzbezirk (Ministerial-Verfügung vom 19. November 1835, Reg.Bl. S. 432) stets ausgenommen, in welchem Bezirke auch Niederlagen von Waaren der bemerkten Gattung für den Hausirhandel (Gesetz Art. 136.) nur von zum Hausirhandel berechtigten Einwohnern, und auch von diesen nur innerhalb ihrer Wohnorte gehalten werden dürfen*).

Die Kreis-Regierung ist in der Bestimmung des Bezirks für den Gewerbe-Betrieb zwar bei Ausländern, nicht aber auch bei Staatsgehörigen an den Umfang ihres Kreises gebunden.

Uebrigens hat jede Kreis-Regierung von drei zu drei Monaten den andern Regierungsstellen von den für Oberamtsbezirke ihrer Kreise durch sie geschehenen Hausirhandels-Bewilligungen regelmäßig Nachricht zu geben.

§. 112. (R.B. S. 525. f.)

Die Berechtigung gilt nur für die Person, auf welche sie verliehen ist. Zur Ausübung derselben durch eine dritte Person hat der Berechtigte, möge er sie gleichzeitig selbst ausüben wollen oder nicht, ebenso wie zur Mitführung von Begleitern auf der Gewerbe-Wanderung, die besondere Erlaubniß derselben Behörde nöthig, welche über die Berechtigung selbst erkennt. Jedoch kann dem Inhaber einer von der höheren Behörde ausgegangenen Berechtigung, im Falle einer vorübergehenden persönlichen Verhinderung, die Ausübung durch einen Dritten bis zur Dauer von sechs Wochen von dem Bezirksamte gestattet werden.

Die Abtretung der Berechtigung an einen Dritten findet nicht statt. Dagegen ist auf Absterben des In-

*) Vergl. Beilage V.

habers seine Wittwe, ihre persönliche Befähigung vorausgesetzt, zur Fortbenützung der Berechtigung für die noch übrige Gültigkeitsdauer derselben berechtigt.

§. 113. (R.B. S. 526.)

Die ertheilte Berechtigung ist widerruflich, und kann demnach wegen neueingetretener Umstände noch vor Ablauf der bestimmten Gültigkeitsdauer zurückgenommen werden.

§. 114. (R.B. S. 526.)

Die Einsetzung in die Berechtigung geschieht mittelst Einhändigung eines von dem Bezirksamte ausgefertigten Patentes, welches die Form eines Wanderbuches erhält, und dem Inhaber zugleich als Reise-Urkunde dient.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) den vollständigen Namen, den Wohnort und die Gestalts-Bezeichnung des Berechtigten, so wie, wenn er schreiben kann, seine eigenhändige Namens-Unterschrift:
2) die Waarengattung, die Zeit und den geographischen Bezirk, wofür die Berechtigung ertheilt ist;
3) die Anführung der Entschließung der höheren Behörde, wenn die Berechtigung auf einer solchen beruht;
4) wenn dem Berechtigten Begleiter gestattet sind, deren Namen und Gestalts-Bezeichnung.

Der Vertreter eines Dritten in der Ausübung der Berechtigung ist in dem Patente auf die zu 1) bemerkte Weise unter gleichzeitiger Benennung des Gewaltgebers zu bezeichnen. Ist dem Berechtigten gestattet, gleichzeitig das Gewerbe durch mehrere zu üben, so wird für jeden derselben ein besonderes Patent erfordert.

Der Uebergang der Berechtigung an die Wittwe ihres Inhabers (§. 112.) wird im Patente, unter Bezeichnung der Wittwe, auf die zu 1) bestimmte Weise beurkundet.

§. 115. (R.B. S. 527.)

Zum Hausirhandel mit Druckschriften wird außer dem Patente, nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Januar 1817. §. 25. ein von dem Bezirksamte geprüftes

und

und mit seinem Vidit und Siegel versehenes Verzeichniß der dem Händler zugelassenen Schriften erfordert.

Das Bezirksamt hat hiebei mit Strenge gegen sittenverderbliche, abergläubische oder sonst anstößige Schriften zu wachen. Werden bei einem Hausirhändler andere, in dem genehmigten Verzeichnisse nicht enthaltene Schriften vorgefunden, so unterliegt derselbe, abgesehen von der etwa konkurrirenden sonstigen Verschuldung, der im Art. 138. Ziffer 2. der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafe.

Ebenso liegt es bei Hausirhändlern mit Bildern, nach §. 27. des obengenannten Gesetzes vom 30. Januar 1817, sowohl dem das Patent ausstellenden Bezirksamte als den Ortspolizeistellen, in deren Bezirken der Handel getrieben wird, ob, auf den Debit ärgerlicher Bilder ein genaues Augenmerk zu richten, und die entdeckten Bilder dieser Art zur Einleitung des geeigneten Strafverfahrens in Beschlag zu nehmen.

§. 116. (R.B. S. 527. f.)

Zur Erneuerung der von der höheren Behörde ertheilten Berechtigung ist nach ihrem Ablaufe das Bezirksamt ermächtigt, wenn in der Zwischenzeit in den bei der ursprünglichen Ertheilung derselben in Betracht gekommenen persönlichen Verhältnissen des Berechtigten keine Aenderung vorgegangen ist, namentlich wenn ihm keine andere zureichende Nahrungsquelle sich eröffnet hat, und wenn derselbe weder zur Strafe, noch zu einer strafrechtlichen Untersuchung, die nicht mit seiner vollständigen Freisprechung geendigt hat, gezogen worden ist. Im gegentheiligen Falle bleibt das Erkenntniß über die Erneuerung der Kreis-Regierung vorbehalten.

Der Wittwe des Berechtigten kann das Bezirksamt die von dem verstorbenen Ehemanne auf sie übergegangene, ursprünglich von der höheren Behörde herrührende Berechtigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gleichfalls unter den so eben angeführten Bedingungen, wovon die der Unbescholtenheit in diesem Falle auch das frühere Leben der betreffenden Person vor der ersten Verwilligung der Berechtigung begreift, erneuern.

Die bezirksamtliche Erneuerung der Berechtigung kann nicht auf längere, als die ursprünglich von der höheren Behörde bestimmte Zeit geschehen. Die Erneuerung wird durch bezirksamtlichen Eintrag in das Patent vollzogen.

§. 117. (R.B. S. 528.)

Ein neues Patent, statt eines angeblich verlorenen, kann nur von dem Bezirksamte, welches das frühere Patent ausgestellt, und nur in dem Falle ausgefertigt werden, wenn bei genauer Untersuchung eine Verschuldung des Hausirers nicht erhoben wird.

Zu diesem Ende ist namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorene Urkunde die letzten Visirungen erhalten hat, Rücksprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hausirers seit der letzten bekannten Visirung seines Patents Untersuchung zu pflegen. In dem neuen Patente ist die Veranlassung zur Ausstellung desselben nebst dem Datum des vorhergegangenen Patents anzugeben, auch, wenn in das letztere eine Bestrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber Erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patents ist die Fortsetzung des Hausirhandels nicht gestattet.

2) Ausübung der Berechtigung und deren Controle.

§. 118. (R.B. S. 528. f.)

Der Tag, an welchem der Hausirer seine Wanderung antritt, wird von der Polizeibehörde seines Wohnorts in dem Patente angemerkt. Eben dieses wiederholt sich, so oft er nach einem Zwischenaufenthalte zu Hause von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wobei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit in dem Patente bemerkt wird.

Der Polizeibehörde eines jeden Ortes, wo er auf der Gewerbe-Wanderung übernachtet, hat der Inhaber das Patent zur Visirung vorzulegen.

Von der Strenge dieser letzteren Vorschrift kann

der Berechtigte bei ganz zuverlässigem Prädikate durch die Kreisregierung in der Art entbunden werden, daß nur die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und ihrer Beherbergung auf ihn Anwendung finden. Diese Vergünstigung ist von dem ausstellenden Bezirksamte in dem Patente, unter Anführung des Dispensations-Erkenntnisses, vorzumerken.

§. 119. (R.B. S. 529. f.)

Jeder Hausirhändler ist (neben demjenigen, was er nach dem voranstehenden §. 118. gegen die Orts-Polizeibehörde zu beobachten hat) verpflichtet, so oft er auf der Gewerbe-Wanderung den Sitz eines Bezirks-Polizeiamtes betritt, diesem sein Patent zur Durchsicht vorzulegen. Die Orts-Polizeistelle dieses Amtssitzes hat ihn nöthigen Falles hiezu von Amtswegen anzuhalten, und ist vor der vollzogenen bezirksamtlichen Durchsicht des Patents nicht berechtigt, ihm die Ausübnng des Hausirhandels in der Gemeinde zu gestatten.

Ueberhaupt aber liegt es jedem Hausirhändler, unabhängig davon, ob die Ausübung seines Gewerbes ihn ohnehin in einen Bezirksamtssitz führt oder nicht, ob, so lange er auf der Gewerbe-Wanderung ist, mindestens von vier zu vier Wochen sich vor einem Bezirks-Polizeiamte zur Durchsicht seines Patents zu stellen. Die örtlichen Polizei-Beamten und Diener, so wie die Landjäger, sind verpflichtet, den Hausirhändler, dessen Patent kein Visa eines Bezirksamtes aus der Zeit der letzten vier Wochen enthält, und der sich nicht auf der Stelle darüber auszuweisen vermag, daß er sich noch nicht vier Wochen auf der Gewerbe-Wanderung befinde, anzuhalten, und dessen Patent dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte zu übermachen. Keinem Ortsvorsteher ist gestattet, einem in dem bemerkten Falle befindlichen Hausirhändler die Erlaubniß zur Ausübung seines Gewerbes im Ortsbezirke zu ertheilen.

Die hievor ausgedrückte Verpflichtung des Hausirhändlers ist unter die Anweisungen an denselben im Patente aufzunehmen.

Das visirende Bezirksamt hat die Einhaltung der bestehenden Vorschriften von Seite des Hausirhändlers genau zu prüfen, und zu diesem Zwecke, so weit nöthig, auch den Waarenvorrath zu untersuchen. Namentlich hat Letzteres in der in §. 115. bezeichneten Richtung bei Hausirhändlern mit Druckschriften und Bildern zu geschehen. Im Patente ist die geschehene Durchsicht und der Tag derselben zu beurkunden.

3) Bestrafung. (Gesetz Art. 138.)

§. 120. (R.B. S. 530.)

Der Hausirhändler, welcher Begleiter mit sich führt, ohne sich über die ihm hiezu gegebene Erlaubniß durch amtlichen Eintrag in das Patent ausweisen zu können (§§. 112. 114.), oder welcher die ihm obliegende Verpflichtung rücksichtlich des ortspolizeilichen Zeugnisses über den Tag seiner Abreise von Haus, oder rücksichtlich des Visa's der Polizeibehörde des Uebernachtungsortes, oder rücksichtlich der periodischen Stellung vor einem Bezirks-Polizeiamte (§§. 118. 119.) nicht erfüllt hat, wird mit einer Polizeistrafe belegt, welche nach der Analogie der Strafbestimmungen des Art. 138. der Gewerbe-Ordnung zu bemessen, in dem Patente vorzumerken, und dem Bezirksamte seines Wohnorts mitzutheilen ist. Sollte mit den vorstehenden oder mit den in Art. 138. des Gesetzes namentlich bezeichneten Uebertretungen der Verdacht der Landstreicherei gegen den Hausirhändler zusammentreffen, so ist derselbe, wofern nicht ein erschwerter Grad der angeschuldigten Landstreicherei die Abgabe an die Gerichtsbehörde, oder die Eigenschaft des Angeschuldigten als Ausländers die Vornahme der polizeilichen Untersuchung im Bezirke der Betretung begründet, dem Bezirks-Polizeiamte seines Wohnorts zum weiteren Verfahren zu überliefern.

4) Andere im Umherziehen betriebene Gewerbe.

§. 121. (R.B. S. 530. f.)

Auf den Hausirhandel mit Gegenständen, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgesetze

beschränkt, noch an eine besondere Bewilligung der Landes-Polizeistelle geknüpft ist, so wie überhaupt auf die im Umherziehen betriebenen unzünftigen und von Concession unabhängigen Gewerbe, sind die in den Art. 60. 61. und im sechsten Abschnitte der revidirten Gewerbe-Ordnung, so wie in den voranstehenden §§. 109—120. enthaltenen Vorschriften *) mit folgenden näheren Bestimmungen und Einschränkungen anzuwenden:

1) Das Hausiren, so wie das Aufsuchen von Arbeits-Bestellung im Wohnorte, ist bei den bemerkten Handels-Artikeln und Gewerben lediglich von ortspolizeilichen Vorschriften abhängig.

2) Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Waaren- oder Arbeits-Anbietung regelmäßig nur in einem einzelnen Orte außerhalb des Wohnsitzes des Anbietenden, nicht von Ort zu Ort umherwandernd, geschieht.

3) Landleute, welche, neben dem ihr Hauptgewerbe bildenden Betriebe der Landwirthschaft, zu Zeiten Erzeugnisse derselben an auswärtigen Orten feiltragen, sind hiebei an eine zuvor einzuholende Erlaubniß der höheren Regierungs-Behörde nicht gebunden. Sollte die Ausdehnung oder die Entfernung des Bezirkes, in dem sie ihren Handel treiben, ihnen die Führung eines Ausweises nöthig machen, so kann dieser von dem Bezirksamte, unter bestimmter Bezeichnung des sie von Hausirhändlern im Sinne der voranstehenden Bestimmungen unterscheidenden Charakters, ertheilt werden.

4) Hinsichtlich der in sinnlichen Darstellungen bestehenden, umherziehend betriebenen Gewerbe, so wie in Betreff des gleichermaßen ausgeübten Aufkaufs von Haderlumpen, ist durch die Ministerial-Verfügungen vom 31. August 1833 (Reg. Bl. S. 244.), und vom 25. März 1837 (Reg. Bl. S. 154.) Vorsehung getroffen **).

*) Vergl. Beilage VI. VII. u. VIII.
**) — Beilage IX. u. X.

5) Die im Eingange des gegenwärtigen Paragraphen bemerkten Bestimmungen finden keine Anwendung:
   a) auf Personen, welche bei ihrem Umherwandern kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben, sondern Beschäftigung in fremden Gewerben suchen (z. B. wandernde Handwerks-Gesellen, Personen, welche landwirthschaftliche Arbeiten suchen);
   b) auf reisende Handelsleute und Fabrikanten, welche in Waaren, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgesetze beschränkt, noch von Concession abhängig ist, Bestellungen aufsuchen, ohne die Waaren selbst mit sich zu führen.

IX. Zum siebenten Abschnitte der Gewerbe-Ordnung, von Erfindungen und Patenten.

1) Einzug der Patent-Abgabe. (Gesetz Art. 148. 149.)

§. 122. (R.B. S. 532.)

Der Einzug und die Verrechnung der für ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent angesetzten Jahresabgabe liegt dem Kameralamte ob, das mit dem Bezirks-Polizeiamte, durch welches das Patent ausgehändigt wird, in Sportel-Verrechnung steht; zu diesem Einzuge wird das Kameralamt durch die Kreis-Finanz-Kammer, welcher die Kreis-Regierung gleichzeitig mit dem Ausschreiben des Patents die erforderliche Nachricht gibt, unter Bemerkung des Verwilligungstags des Patents angewiesen.

§. 123. (R.B. S. 532.)

Die erste bei der Aushändigung des Patents zu entrichtende Jahres-Abgabe wird bei dieser Handlung von dem damit beauftragten Bezirks-Polizeiamte in Empfang genommen, und sogleich dem verrechnenden Kameralamte gegen Quittung übergeben. Die Abgaben der folgenden Jahre werden von dem Kameralamte

je auf den Anfang eines neuen Patentjahres zum Einzug gebracht.

§. 124. (R.B. S. 532.)

Ausländische Patentwerber haben, bevor ihnen das Patent ausgehändigt wird, der Behörde einen Inländer, welcher für die Entrichtung der Patent-Abgabe haftet, zu bezeichnen.

§. 125. (R.B. S. 532.)

Eine Uebergabe des Einzuges an ein anderes, als das ursprünglich hiezu angewiesene Kameralamt findet bei einer Veränderung in der Person oder dem Wohnorte des Patent-Inhabers nach den deßhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften Statt.

2) Instanzenfolge für Streitigkeiten über Einführungs- und Erfindungs-Patente.

(Gesetz Art. 151—153. 153. 157. 158.)

§. 126. (R.B. S. 532. f.)

Klagen über Einschränkung oder Verletzung der durch ein Patent verliehenen Berechtigung (Gesetz Art. 151—153.) sind zunächst bei dem Bezirks-Polizeiamte anzubringen, welches in Fällen, wo es sich von der Wegnahme nachverfertigter Gegenstände oder der Werths-Erstattung für solche handelt, nach Maaßgabe des durch §. 98. des Verwaltungs-Ediktes bestimmten Umfangs der bezirksamtlichen Strafgewalt entweder selbst zu erkennen, oder die Entscheidung der Kreis-Regierung einzuholen hat.

§. 127. (R.B. S. 533.)

Ueber die Nichtig-Erklärung eines Patents (Gesetz Art. 155.), deßgleichen über die Erlöschung desselben (Art. 157. 158.), wenn sie zum Streitgegenstande wird, hat in erster Instanz das Ministerium des Innern, welches die Patent-Ertheilung instruirt, zu erkennen. Wird daher einer Klage über Eingriff in die Patent-Berechtigung bei deren Verhandlung vor einer dem Ministerium untergeordneten Behörde die Einrede der Nichtigkeit oder der eingetretenen Erlöschung des Patents entgegengestellt, so ist diese Einrede an das

Ministerium des Innern zu verweisen, inmittelst aber, wenn Einreden anderer Art nicht im Wege stehen, zum Schutze des Berechtigten von der angegangenen Behörde die angemessene Verfügung zu treffen.

3) Einsicht der Beschreibung des Patent-Gegenstandes. (Gesetz Art. 147.)

§. 128. (R.B. S. 533.)

Gesuche um Einsichtnahme der hinterlegten Beschreibung eines patentisirten Gegenstandes (Gesetz Art. 147. Ziffer 2) sind dem Ministerium des Innern zum Erkenntnisse erster Instanz vorzulegen.

X. Schlußbestimmung.

§. 129. (R.B. S. 533. f.)

Mit der Verkündigung der gegenwärtigen Instruktion treten die zur Anwendung der älteren allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828. ertheilten Instruktionen vom 6. Juni 1828. (Reg. Bl. S. 431.) und vom 12. Januar 1830. (Reg.Bl. S. 38.), deßgleichen die Ministerial-Verfügungen vom 31. August 1833 in Betreff der zum Schutze der Zollgesetze erforderlichen Begrenzung des Hausirhandels (Reg.Bl. S. 242.), vom 8. Oktober 1833 in Betreff der Instanzen-Ordnung bei Streitigkeiten, die sich auf Erfindungs- und Einführungs-Patente beziehen (Reg.Bl. S. 318.), und von demselben Tage in Betreff des Einzugs der Abgabe von Erfindungs- und Einführungs-Patenten (Reg.Bl. S. 321.), außer Wirkung.

Stuttgart, den 12. Oktober 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schlayer.

Verfügung,
betreffend
Die Abgränzung der zünftigen Gewerbe.
(Vom 20. Febr. 1830.)

Seine Königliche Majestät haben auf den Grund des Art. 11. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung eine Revision der Abgränzung der zünftigen Gewerbe angeordnet, wornach in Folge höchster Entschließung vom 20. d. M. vorläufig unter Vorbehalt weiterer, nach Maaßgabe der fortschreitenden Entwicklung der Gewerbthätigkeit zu treffender Verfügungen, nachstehende Vorschriften ertheilt werden:

§. 1.

Jeder Gewerbe-Inhaber ist befugt, die Fabrikate seines Gewerbes so weit auszurüsten, auch die einzelnen Bestandtheile dieser Fabrikate in so weit selbst zu bearbeiten, als nicht die einem andern zünftigen Gewerbe nach der Natur des letztern oder nach besondern gesetzlichen Vorschriften zustehende ausschließliche Berechtigung entgegensteht.

Insbesondere ist den Hutmachern, den Webern und Wirkern aller Art das Färben ihrer eigenen Fabrikate, den Schneidern, Kappenmachern, Secklern und Sattlern die Besetzung der von ihnen bearbeiteten Gegenstände mit Pelzwerk, so wie den beiden zuletzt genannten Gewerben die Befestigung des Gürtler-Beschlägs an ihren Arbeiten, desgleichen den Schlössern und den Schmieden aller Art die Fertigung der bei ihren eigenen Arbeiten zu verwendenden Nägel, und den Schreinern das Anschlagen der Schlosser-Arbeiten an ihre Fabrikate gestattet.

§. 2.

Der Selbstverfertigung der zum eigenen Bedarf eines Gewerbe-Betriebs erforderlichen Werkzeuge steht der Zunftzwang anderer Gewerbe nicht im Wege.

§. 3.

Wenn in den bestehenden Vorschriften nicht entschieden ist, welchem von mehreren Gewerben eine gewisse, ihrer Natur nach, dem Zunftzwang unterworfene Arbeit zustehe, zu welcher bei jedem dieser Gewerbe das erforderliche technische Geschick vorauszusetzen ist, so ist die Befugniß zu dieser Arbeit als jenen Gewerben gemeinschaftlich zustehend zu betrachten.

§. 4.

Für eine gemeinschaftliche Zuständigkeit wird insbesondere erklärt?

1) das Abbrechen, Aufsetzen und Ausstreichen der Oefen zwischen Hafnern und Maurern;

2) die Verfertigung halbwollener Tücher zwischen Lein- und Wolle-Webern;

3) die Verfertigung jeder Art von Fensterrahmen zwischen Glasern und Schreinern;

4) die Verfertigung von Blendböden zwischen Schreinern und Zimmerleuten;

5) das Eisenwerk an Hochgebäuden, in so weit es auf dem Ambos (ohne Feile) seine Vollendung erhalten kann, zwischen Schlossern und Schmieden.

§. 5.

In Ein Gewerbe werden vereinigt die bisher getrennten Gewerbe:

1) der Bortenwirker und Knopfmacher unter dem Namen der Bortenwirker;

2) der Flaschner, Spengler und Kupferschmiede unter dem Namen der Kaltschmiede.

Der bisher bestandene Unterschied zwischen den hiedurch vereinigten Gewerben ist in jeder Beziehung aufgehoben, und die Berechtigung zu denselben wird durch ein einfaches Meisterrecht erworben.

§. 6.

Eine gleiche Vereinigung hat zwischen den Gewerben der Huf- und Waffenschmiede, jedoch mit der Bestimmung einzutreten, daß die Ausübung des Huf-Beschlägs fortan nur denjenigen Schmieden zustehen soll, welche das Recht dazu entweder schon unter der

Herrschaft der früheren Zunft-Gesetze, oder durch die in der Instruktion vom 12. Jan. d. J. §. 28. vorgeschriebene besondere Prüfung in jenem Gewerbzweig erworben haben *).

§. 7.

Auf gleiche Weise werden die Gewerbe der Küfer und Kübler überall, und somit auch in denjenigen Bezirken, wo solche bisher von einander getrennt waren, in Ein Gewerbe unter der Bestimmung vereinigt, daß diejenigen Meister dieses Gewerbes, welche sich zugleich den bis jetzt den Küfern ausschließlich zugestandenen Keller-Geschäften zu widmen gemeint sind, so fern sie die Berechtigung zu diesen Geschäften nicht schon unter der Herrschaft der früheren Zunft-Gesetze erlangt haben, sich über ihre dießfallsige Befähigung durch eine besondere Prüfung ausweisen müssen.

§. 8.

Die Ipser als solche sind nicht befugt, die Arbeiten der Maurer zu verrichten, und das Meisterrecht des Ipser-Gewerbes bildet noch fernerhin einen Gegenstand abgesonderter Erwerbung; hingegen kann auch das vereinigte Meisterrecht der Ipser, Maurer und Steinhauer gleichzeitig in Einer Prüfung mit einfacher Gebühren-Entrichtuug erworben werden. Rücksichtlich der Befugniß der Maurer zur Vornahme von Ipser-Arbeiten aller Art, mit Ausnahme des Anstreichens mit Oel- und Leim-Farbe, bleibt es bei der bestehenden Bestimmung.

Die Gewerbe der Maurer und Steinhauer sind in der Art vereinigt, daß in Zukunft ein abgesondertes Meisterrecht in einem dieser beiden Gewerbe nicht mehr ertheilt werden kann.

§. 9.

In der Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen für die in den §§. 5—7. erwähnten Gewerbe hat

*) Statt der durch die „revidirte Gewerbe-Ordnung“ aufgehobenen „Instruktion vom 12. Jan. 1830“ vgl. den §. 47. der Instruktion vom 12. Okt. 1837.

das Bezirks-Amt auf den verschiedenen Umfang, in welchem das Meisterrecht nachgesucht wird, die gebührende Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

Unter dem Ausschließungs-Recht der zünftigen Gerber ist die Bereitung von Saffian- und Corduan-Leder, so wie des Pergaments, nicht begriffen.

§. 11.

In Hinsicht auf den Detail-Handel mit Taback, Schießpulver und Seidengeweben wird, obgleich diese Waaren unter den im Art. 113. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgestellten Begriff der Gegenstände des zunftfreien Handels fallen, auf den Grund des Art. 114. des gedachten Gesetzes die bisherige Bestimmung beibehalten, wornach zu demselben neben den Selbsterzeugern der genannten Artikel (Art. 112. der Gewerbe-Ordnung) nur die zünftigen Kaufleute und die besonders dazu concessionirten Krämer berechtiget sind. Dagegen tritt in Ansehung der sonstigen unter den Begriff des Art. 113. der Gewerbe-Ordnung fallenden Gegenstände, auf welche die zünftigen Kaufleute bis daher kraft besonderer Bestimmungen ein ausschließliches Recht behaupteten, namentlich auch in Ansehung des Eisens und anderer Metalle, die Regel des Art. 113. der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch die besagte Regel die unabhängig von Zunft-Verhältnissen bestehenden Verbote und Einschränkungen des Handels mit gewissen Gegenständen keine Aenderung erleiden.

Die Polizeibehörden haben über der Festhaltung der voranstehenden Vorschriften zu wachen.

Stuttgart, den 20. Februar 1830.

Auf Sr. Königl. Majestät besondern Befehl:

Schmidlin.

Register.

Vor-

(Lehrlinge.)
86. — Register über den Stand der Lehrlinge, das. — Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, s. Streitigkeiten. — Gebühren für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, s. Gebühren. — Vorschriften für den Eintrag in das Protokoll über die Anzeige von den Lehr-Verträgen hinsichtlich des Standes des Lehrlings, die Belohnung des Lehrmeisters, so ferne solche ganz oder zum Theil in einem Zusatze zu der Lehrzeit besteht, die Verpflichtungen des Lehrmeisters in Hinsicht auf Verpflegung, Kleidung und Arbeitslohn des Lehrlings, Instr. §. 10. ff. — Pflichten der Zunft-Vereine und resp. Zunftvorsteher für möglichst gute Anwendung der Lehrzeit von Seiten der Lehrlinge; Kenntnißnahme von ihren Fortschritten; Untersuchung von Vernachläßigung des Unterrichts, Anhaltung der Lehrlinge zum Besuche der Gewerbeschulen, Anschaffung von Schriften und Modellen zum Selbstunterricht der Lehrlinge, das. §. 19. — Prüfung der Lehrlinge am Schlusse der Lehrzeit, s. Lehrlings-Prüfung. Beiträge der aus- und einzuschreibenden Lehrlinge zu Unterstützung der Wandergesellen, s. Gesellen.

Lehrlings-Prüfung. Deren Anordnung ist der Regierung vorbehalten, Art. 26. — Bestimmungen über die Lehrlings-Prüfung durch den Zunft-Vorstand, Instr. §. 20 —29. Gewerbe, welche von der Lehrlings-Prüfung ausgenommen sind, das. §. 20. — Vornahme der Prüfung durch Sachverständige unter Leitung des Zunft-Obmanns; Bestellung der Examinatoren durch den Zunft-Vorstand oder resp. durch das Bezirksamt, Instr. §. 21. — Anwohnung des Lehrmeisters, Einsichtnahme desselben von den Prüfungs-Arbeiten; gleichzeitige Prüfung mehrerer Lehrlinge; periodische Prüfungs-Termine bei stärker besetzten Zunft-Vereinen, das. §. 22. — Zweck der Prüfung; Beantwortung von Prüfungs-Fragen; Ausführung einzelner Arbeiten des Gewerbes; Zeichnungen als Prüfungs-Aufgabe; Fall, in welchem die Ausarbeitung eines Fabrikats unterlassen werden kann; Wahl eines zu seiner Ausfertigung nicht über zwei bis drei Tage erfordernden Fabrikats, das. §. 24. — Verabredung der Arbeits-Aufgaben und der Prüfungs-Fragen mit dem Obmann; Abwechslung in den letztern, das. — Beaufsichtigung des Lehrlings bei der Prüfung, §. 25. — Erkenntniß über das Ergebniß der Prüfung; dessen Eröffnung, das. §. 26. — Protokoll über die Vornahme der Prüfung, das. §. 27. — Entscheidung des Zunft-Vorstandes über Streitigkeiten zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling über die Wirkung eines abweisenden Prüfungs-Urtheils, insbes. über Verpflichtung zu unentgeldlicher Fortsetzung

zu

B e i l a g e n.

I.

(Zu §. 34. der Instruktion.)

K. Verfügung, die polizeiliche Aufsicht der Wandergesellen betreffend, vom 26. April 1827.

(Reg.Bl. 1827. S. 133.)

Bei dem übermäßigen Zuströmen wandernder Handwerksgesellen, wodurch nicht nur die angesessenen Handwerker und die öffentlichen Kassen belästigt werden, sondern auch die öffentliche Sicherheit vielfach gefährdet wird, haben Seine Königliche Majestät zu Handhabung der die Beaufsichtigung der Wandergesellen betreffenden Polizey-Gesetze, nach Anhörung des Königl. Geheimenraths, durch höchste Entschließung vom 16. d. M. verordnet, wie folgt:

§. 1.

Keinem ausländischen Handwerksgesellen, der das vierzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt, oder des arbeitscheuen Herumlaufens sich verdächtig gemacht hat, ist das Wandern im Königreiche gestattet. Derselbe ist vielmehr an der Grenze zurückzuweisen, oder wenn er den Grenzort bereits überschritten haben sollte, mittelst einer in sein Wanderbuch (oder in seine Kundschaft) einzutragenden Marschroute auf dem nächsten Wege aus dem Staatsgebiet wegzuweisen.

§. 2.

Der Arbeitsscheue verdächtig ist jeder Gesell, der während der letzten sechs Wochen nirgends in Arbeit gestanden ist. Nur in so fern derselbe nachzuweisen vermag, daß von ihm vergebens Arbeit gesucht, oder daß er durch Krankheit oder sonstige Zufälle am Arbeiten verhindert worden sey, kann ihm die Erlaubniß zum Wandern im Königreich unter angemessener Belehrung ertheilt, und, wie solches geschehen, im Wanderbuche bemerkt werden.

§. 3.

Das Verbot des Wanderns im Königreich (§§. 1. 2.) findet auf diejenigen Ausländer keine Anwendung, welche durch vorangegangene Berufung oder auf sonstige Weise glaubhaft darzuthun vermögen, daß sie an einem bestimmten Orte des In- oder Auslandes Arbeit finden werden. In diesem Falle ist dem Handwerksgesellen auf dieselbe Weise wie jedem andern Fremden die Reise nach seinem Bestimmungs-

orte zu gestatten, und die dahin zu nehmende Richtung in seinem Reisepaß, Wanderbuch oder Kundschaft vorzuzeichnen.

§. 4.

Das einfache Betteln ausländischer Wandergesellen wird mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens drey Stunden, ein ungestümer oder wiederholter, oder durch Herumgehen in den Häusern erschwerter Bettel aber mit drey- bis achttägiger Freiheits-Strafe, und nach Befinden der Umstände mit Ausweisung aus dem Staatsgebiete geahndet.

§. 5.

Wenn ein ausländischer Wandergesell in einem Ort, wo er sich nach Arbeit umgesehen, aber keine erhalten hat, über vier und zwanzig Stunden, in einem andern Orte länger als über Nacht sich aufhält, ohne hiezu besondere obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt zu haben: so ist diese Versäumniß, falls nicht erschwerende Umstände, z. B. öftere Wiederholung die Ausweisung aus dem Staatsgebiete begründen, mit ein- bis dreitägiger Freiheits-Strafe zu rügen. An die Stelle dieser Strafe kann bei vorhandenen Milderungs-Gründen eine Erinnerung im Wanderbuche treten.

§. 6.

Der Verweisung aus dem Staatsgebiet ist jedesmal die Androhung beizufügen, daß der Verwiesene im Fall der Abweichung von der vorgeschriebenen Reiseroute oder des Wiedereintritts in das Königreich als Vagant behandelt werden würde, und im Uebertretungsfall das entsprechende polizeiliche oder gerichtliche Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Sept. 1807. einzuleiten.

§. 7.

Die Vorschriften der §§. 4. u. 5. finden auf einheimische Wandergesellen in der Art Anwendung, daß bei leichterer Verfehlung im Bezirk der Betretung über die verwirkte Rüge erkannt, in dem Fall aber, wo die angeschuldigte Verfehlung bei einem ausländischen Wandergesellen die Verweisung aus dem Staatsgebiete zur Folge haben würde, der Gesell dem Bezirksamt seines Wohnorts überliefert wird, das ihn bei gegründet erfundener Anschuldigung mit drey- bis achttägiger Gefängnißstrafe zu belegen, und für den Wiederholungsfall mit der Behandlung als Landstreicher zu bedrohen hat. Auf die letztere Weise ist auch gegen den einheimischen Wandergesellen zu verfahren, der durch längere Arbeitslosigkeit, durch unterlassene Arbeits-Aufsuchung ꝛc. des arbeitsscheuen Herumziehens verdächtig wird.

§. 8.

Bei den Wandergesellen eines Handwerks, das, wie z. B. das Maurer-Handwerk, während der Winterzeit stille steht, ist hierauf in der Berechnung der Zeit der Arbeitslosigkeit (§§. 2. 7.) billige Rücksicht zu nehmen. Dagegen kann einem

solchen Gesellen während des Stillstands seiner Profession das Wandern auf derselben nicht erlaubt, sondern bloß die Reise nach einem bestimmten Ziel, z. B. nach seiner Heimath, nach einem künftigen Arbeitsplatze rc. auf einer deßhalb in dem Wanderbuch zu bezeichnenden Wegrichtung gestattet werden. Die Abweichung von dieser Wegrichtung hat bei dem Ausländer die Ausweisung aus dem Staatsgebiet, bei dem Inländer die nach §. 7. der Ausweisung entsprechende Verfügung zur Folge.

§. 9.

Die Zurückweisung eines erst im Einwandern begriffenen ausländischen Gesellen kann in den hiezu geeigneten Fällen (§§. 1. 2.) durch jede Orts- oder Bezirks-Polizei-Behörde, von der erstern jedoch nur unter Vorbehalt des Rekurses an das Bezirksamt, verfügt werden.

Die Ausweisung eines bereits im Innern des Königreichs befindlichen Wandergesellen (§. 1.), oder die Ablieferung eines inländischen an das Bezirksamt seines Wohnorts (§§. 7. 8.), bleibt dem Erkenntniß des dem Betretungsorte vorgesetzten Bezirksamts vorbehalten.

Die in den §§. 4. 5. u. 7. erwähnten Verfehlungen können je nach dem Maaß der verwirkten Strafe von dem Orts-Vorstand oder dem Bezirksamt gerügt werden.

§. 10.

Die auf den Grund der vorstehenden Bestimmungen gefällten Erkenntnisse sind jedesmal in das Wanderbuch (die Kundschaft des Gesellen) einzutragen.

§. 11.

Dem Wandergesellen, der sein Wanderbuch oder seine Kundschaft verloren zu haben behauptet, kann ein neues Wanderbuch nur von dem Bezirksamt in dessen Umkreise die verlorene Urkunde letztmals visirt worden ist, oder von demjenigen seiner Heimath ausgestellt werden. Er ist daher nach seiner Wahl an das eine oder das andere zu verweisen, und zur Reise dahin nöthigenfalls mit einem Reisepaß oder Vorweis zu versehen, der neben der von jenem Verluste gemachten Anzeige die Vorschrift einer bestimmten Wegrichtung enthält.

Die Ausstellung des neuen Wanderbuchs setzt voraus, daß durch eine zuvor anzustellende Untersuchung die persönlichen Verhältnisse des Nachsuchenden gehörig beurkundet, und das Vorgeben des Verlustes als glaubhaft und unverdächtig dargestellt sey. In dem neuen Wanderbuche ist die Veranlassung zur Ausfertigung desselben anzuzeigen, und dasjenige, was über den Inhalt der verlornen Urkunde, namentlich über die etwa darin gerügten Verfehlungen des Inhabers, erhoben worden, mit möglichster Bestimmtheit vorzumerken.

§. 12.

Dem Wandergesellen, der aus einem Staat, in welchem die Wanderbücher noch nicht eingeführt sind, mit einer Kund-

schaft in das diesseitige Gebiet gekommen ist, wird, nachdem er hier in Arbeit gestanden, zur Fortsetzung seiner Wanderschaft nicht wieder eine Kundschaft, sondern ein Wanderbuch ausgefertigt, in welchem die Kundschaft, an deren Stelle es tritt, nach Ort und Zeit der Ausstellung zu bezeichnen ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben die Bezirks-Polizeiämter sich zu achten, und den ihnen untergeordneten Polizei-Stellen die erforderliche nähere Instruktion zu ertheilen.

Stuttgart, den 26. April 1827.

II.

(Zu §. 85. der Instruktion.)

Verordnung, die Visitation der Apotheker-Waaren bei Materialisten und Kaufleuten betreffend, vom 25. Juni 1812.

(Reg.Bl. S. 117.)

Es ist zwar in der Medicinal-Ordnung Tit. II. §. 21. längst befohlen, daß die Materialisten der beständigen Inspection der Physicorum sowohl, als auch der Visitation der Apotheker-Waaren unterworfen und beeidiget seyen, und daß sie Waaren von geringem Preise nicht anders als zu halben Pfunden, die mittleren nicht unter einem Viertelpfund, und von den kostbaren nicht weniger als eine Unze verkaufen sollen. Da in neueren Zeiten diese Verordnungen nicht allgemein beobachtet worden sind, und sogar viele Kaufleute, welche nicht in die Klasse der Materialisten gehören, mit dem Verkaufe von Arznei-Waaren sich abgeben, und diese en détail verkaufen, so werden nicht nur jene gesetzliche Dispositionen hiemit erneuert, und sämtliche Königl. Oberämter und Physici zu deren strenger Beobachtung aufgefordert, sondern es wird auch noch weiter befohlen, daß Kaufleuten, welche keine Materialisten und hierauf nicht beeidigt sind, der Verkauf von Arznei-Waaren überhaupt nicht gestattet seyn soll, als wenn sie sich durch eine Prüfung des Oberamts-Physici ausgewiesen haben, daß sie die ächten von den unächten Waaren zu unterscheiden wissen, und wenigstens im Allgemeinen mit ihren Eigenschaften, ob sie giftig oder auffallend schädlich seyen, bekannt sind.

Die Physici sollen hierauf besonders aufmerksam seyn, und den Königl. Oberämtern diejenigen Kaufleute, welche der Vorschrift entgegen mit dergleichen Waaren handeln, anzeigen, damit die Waaren ihnen abgenommen, und an die Apotheker verkauft werden können. Stuttgart, den 25. Jun. 1812.

A. d. Buchb. Dieses Carton-Blatt ist statt des im Bogen .. einzubinden

III.

(Zu §. 85. der Instruktion.)

Instruktion für die K. Oberämter, die Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit betreffend, vom 19. Jan. 1824.

(Reg.Bl. S. 30.)

Durch die Königl. Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. (Nr. 18. Staats- und Regierungs-Blatt S. 507) sind die Gesuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit den Königl. Oberämtern zur Erledigung in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesen worden.

Für die Behandlung dieser Gesuche wird den Königl. Oberämtern nach Maaßgabe der bisher beobachteten Grundsätze folgende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Der Betrieb eines Handels mit kaufmännischen Waaren setzt in der Regel die in der Kauf- und Handelsleute-Ordnung bezeichneten Eigenschaften voraus. Wer ohne den Besitz dieser Eigenschaften, und namentlich ohne die Handlung ordnungsmäßig erlernt zu haben, eine Krämerei errichten will, hat hiezu die besondere Erlaubniß des ihm vorgesetzten Oberamtes nachzusuchen.

§. 2.

Die Ertheilung dieser Erlaubniß (die Verleihung der Krämerei-Gerechtigkeit) setzt als Ausnahme von der gesetzlichen Regel ein örtliches Bedürfniß voraus. Ob ein solches Bedürfniß vorhanden sey, hat das Oberamt nach der Bevölkerung des Orts, nach der Gewerbsamkeit und den sonstigen ökonomischen Verhältnissen der Einwohner, nach der Gattung der Waaren nnd nach der mehr oder minder vortheilhaften Gelegenheit, welche bisher schon für die Anschaffung derselben gegeben war, zu beurtheilen, in keinem Fall aber der Errichtung eines Krams an Orten Statt zu geben, wo in den Artikeln, von welchen die Rede ist, bereits ein kaufmännischer Handel betrieben wird, der das Bedürfniß der Orts-Einwohner befriedigt.

§. 3.

In Beziehung auf die Person des Concession-Suchenden kommt in Betracht, ob derselbe von unbescholtenem Rufe sey, oder wenigstens, wenn er früher Verfehlungen sich zu Schulden gebracht, das Vertrauen in seiner Person durch nachherige gute Aufführung wieder hergestellt habe. Auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, in wiefern das Kram-Gewerbe als Mittel zu seinem Fortkommen für ihn Bedürfniß sey, und

demnach Keinem, bei welchem dieses nicht mehr oder weniger der Fall ist, ohne besondere für sein Gesuch sprechende Gründe, die Concession zu ertheilen.

§. 4.

Der Concessionirte hat sich in die Handlungs-Innung des Oberamts-Bezirks aufnehmen zu lassen. Er kann keine andern kaufmännischen Waaren führen, als welche das Concessions-Dekret ausdrückt.

§. 5.

Die ertheilte Kram-Berechtigung kann nach dem Tode des Krämers von dessen Wittwe, so lange sie im Wittwenstand bleibt, ausgeübt, außerdem aber nicht auf andere Personen übertragen werden.

§. 6.

Ueber die bei der Beurtheilung eines Kram-Concessions-Gesuchs zu berücksichtigenden Umstände hat sich das Oberamt durch Vernehmung des Gemeinde-Raths und der Vorsteher der Handels-Innung zu unterrichten.

§. 7.

Der Verkauf selbst fabricirter Waaren, deren Fabrication nicht in der ausschließlichen Befugniß eines zünftigen Handwerks liegt, ist weder von einer besondern Concession, noch von der zünftigen Erlernung des Handels-Gewerbes abhängig.

§. 8.

Vorstehende Bestimmungen sind nur auf den ordentlichen Kram, welcher mittelst offenen Ladens in dem Wohnort des Krämers getrieben wird, anwendbar. Gesuche um Erlaubniß zum Hausir- oder Landhandel sind wie bisher der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen.

Stuttgart, den 19. Jan. 1824.

IV.

(Zu §. 98. der Instruktion.)

K. Verordnung, die Einführung des Landboten- und Güterfuhr-Wesens betreffend, vom 16. Febr. 1821.

(Reg.Bl. 1821. S. 69.)

Da wir Uns in dem mit dem Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen, und von Uns unter'm 9. Sept. 1819. genehmigten Post-Lehens-Vertrag die näheren Bestimmungen in Ansehung des Landboten- und Güterfuhr-Wesens vorbehalten haben: so verordnen Wir nach Maaßgabe der hierüber vertragsmäßig festgesetzten Grundsätze und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

I.

Alle Versendungen von Briefschaften, Geldern, Akten und andern Gegenständen, rücksichtlich welcher zum Vortheile der Staatskasse für verschiedene Staats-Behörden und Anstalten ein Post-Freithum nach den Gesetzen besteht, werden und sollen auch künftig durch die Post geschehen. Eben so haben alle Königlichen Stellen in Ansehung desjenigen amtlichen Briefwechsels und solcher Versendungen, wofür das Postporto seither von den Königl. Kassen der Post-Kasse vergütet worden ist, der Posten fortwährend wie bisher sich zu bedienen, und dieses auch bey ihrem amtlichen Briefwechsel unter sich und ihren gegenseitigen Versendungen in Sachen der Parthieen, von welchen das Postporto zu erstatten ist, zu beobachten.

Dagegen können

II.

zum Behufe des übrigen öffentlichen und Privat-Verkehrs im Innern des Königreichs nach allen Richtungen gehende, reitende und fahrende Boten sich hin und her begeben.

Dieselben dürfen jedoch unterwegs keine Pferde wechseln, Nothfälle, z. B. bei dem Erkranken eines Pferdes und Vorspannen ausgenommen.

Auf denjenigen Straßen, wo kein regelmäßiger Postenlauf besteht, findet in Ansehung der durch die Landboten und Fuhrleute zu versendenden Gegenstände keine Beschränkung Statt, und eben so ist auch jeder Bote oder Fuhrmann, der von einem Orte ausgeht, wo sich keine Post befindet, Briefe und Effekten ohne Unterschied, sowohl für seinen Bestimmungsort, wenn gleich daselbst ein Postamt aufgestellt wäre, als auch für die an seinem Weg oder im Umkreis seines Bestimmungsorts liegenden Ortschaften, in so fern in diesen die Post keine Briefe oder Pakete abgibt, zu übernehmen und daselbst abzugeben berechtigt.

Wenn hingegen beide Orte, für deren wechselseitigen Verkehr ein Bote oder ein ordinäres Fuhrwerk aufgestellt ist, durch eine Post in Verbindung stehen, so treten für diesen Fall folgende Beschränkungen ein:

1) In Hinsicht auf die zu versendenden Pakete und andere Effekten haben sich die Landboten und Güter-Fuhrleute nach dem, als Beilage hier beigedruckten Verzeichnisse zu achten, worin die Gegenstände genauer bezeichnet sind, deren Versendung der Post ausschließlich vorbehalten ist, so wie diejenigen, zu deren Uebernahme die Post nicht angehalten werden kann, und endlich solche, welche nach der Willkür des Aufgebers durch die Post oder durch Boten oder Land-Fuhrleute versendet werden können.

In Ansehung derjenigen Effekten, welche bei einem Gewichte von mehr als 25 Pfund von dem Postzwange befreit sind, verbleibt es bey der bestehenden Vorschrift, wornach

jeder Aufgeber berechtigt ist, die von ihm zu versendenden postmäßigen Güter, wenn sie gleich für verschiedene Empfänger bestimmt sind, unter der Adresse an Eine Person zusammen zu packen, oder auch postmäßigen Gütern solche, die nicht postmäßig sind, beizupacken.

2) Briefe darf der Landbote, wenn gleich zwischen dem Orte, wo er abgeht, und seinem Bestimmungsort eine Post-Verbindung ist, von Beiden hin und her befördern, in die an seinem Weg oder im Umkreise seines eigentlichen Bestimmungsortes befindlichen Ortschaften aber nur dann, wenn dort die Post keine Briefe abgibt.

Es ist daher dem Landboten, wenn er unterwegs einen Ort berührt, wo ein Postamt sich befindet, nicht gestattet, in diesem Orte Briefe auszugeben oder zu übernehmen, sie seyen denn in solche, auf seiner Bahn befindliche Ortschaften bestimmt, worin von der Post keine Briefe abgegeben werden.

3) Mit Vorbehalt eben derselben Ausnahme ist dem Landboten verboten, der Post zur Versendung gehörige Gegenstände und Briefe an andere Landboten zu übergeben oder von diesen zu übernehmen.

4) Der Landbote darf an den, zum Abgang der reitenden und fahrenden Posten bestimmten Tagen nicht an denselben Ort abgehen, es würde denn die reitende Post alle Tage durch- oder abgehen.

5) Auf Straßen, auf welchen regelmäßig die fahrende Post geht, darf der Landbote zu seinem Gewerbe sich keiner Kutsche, Kalesche, noch eines denselben ähnlichen Gefährtes bedienen; doch ist ihm gestattet, auf seinem Wagen auch Reisende von einem Orte des Landes in den andern zu bringen, und deßhalb auf dem Wagen einen Sitz einzurichten.

III.

In's Ausland sollen weder Briefe, noch solche Pakete, welche nach ihrem Inhalte oder Gewichte (Art. II. 1) selbst im Innern nur durch die Post zu versenden sind, durch Boten gebracht werden.

Es darf deßwegen der Landbote in's Ausland gerichtete Briefe nur zur Aufgabe an ein inländisches Postamt, das er auf seinem Weg oder in seinem Bestimmungsort antrifft, übernehmen.

Postmäßige Pakete hingegen dürfen von dem Boten, wenn im Ort seines Abgangs eine Post ist, gar nicht, wenn aber in dem Ort, aus welchem er abgeht, kein Postamt sich befindet, nur zur Ueberlieferung an dasjenige inländische Postamt, welches er zuerst auf seinem Weg antrifft, übernommen werden.

IV.

Die Aufstellung von Landboten bleibt den Gemeinden und Amts-Körperschaften unter der Aufsicht der Oberämter überlassen. Es sind aber zuvor die Königl. Postämter, welche

in dem Ort, aus welchem der Bote abgehen, oder an der Straße, welche derselbe einhalten soll, sich befinden, um ihre Erinnerungen zu vernehmen, und diese, wenn sie gegründet sind, zu beachten.

Auch ist da, wo keine Postämter bestehen, sondern zur Beförderung der Briefschaften an's nächste Postamt Stationsboten aufgestellt sind, welche einen jährlichen Lohn aus den Kameral-Kassen beziehen, im Fall irgend eine Abänderung in der bisherigen Einrichtung beabsichtigt wird, vorher mit dem betreffenden Kameral-Beamten Rücksprache zu nehmen.

Als Landboten sollen rechtschaffene, im Lesen, Schreiben und Rechnen hinreichend erfahrene Männer angenommen werden, und dieselben angemessene Sicherheit leisten.

Die mit den Landboten zu errichtenden Dienst-Verträge sind zur Prüfung und Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche auch über eintretende Einreden Königlicher Poststellen und über andere Anstände, nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen, zu entscheiden hat.

Der General-Direktion der Königlichen Posten ist von der Kreis-Regierung nach sechs Wochen, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, ein Verzeichniß aller in Gemäßheit derselben im Kreise aufgestellten oder schon seit längerer Zeit bestehenden und beibehaltenen Boten mitzutheilen.

In diesem Verzeichnisse muß der Name des Boten, der Ort, von welchem, und der Tag, an welchem er abgeht oder fährt, der Ort, wohin er sich begibt, die Straße, welche dem Boten zu seiner Reise vorgeschrieben ist, und der Betrag der Sicherheits-Leistung desselben angeführt seyn.

Sollten nach diesem Zeitpunkte noch weitere Boten aufgestellt werden, so hat hievon die Kreis-Regierung eine gleich umständliche Nachricht der General-Direktion der Königl. Posten nachträglich zu geben.

Wenn in der Folge ein Bote vom Dienste kommt, und ein anderer angestellt wird, ohne daß in den Tagen des Botengangs im Bestimmungsort und in der einzuhaltenden Straße, oder in den schon einmal genehmigten Bedingungen des Dienst-Vertrags eine wesentliche Veränderung vorgenommen wird, in welchem Falle weder eine vorherige Rücksprache mit den Post-Behörden, noch eine Prüfung und Genehmigung von Seite der Kreis-Regierung erforderlich ist, so hat das Oberamt die Obliegenheit, von der, in der Person des Boten eingetretenen Veränderung und von der geschehenen Sicherheits-Bestellung nicht nur die betreffenden Postämter, sondern auch die General-Direktion der Königl. Posten schriftlich in Kenntniß zu setzen.

V.

Ein Ordinari-Fuhrwerk in Kutschen, Kaleschen oder ähnlichen Gefährten darf auf Straßen, worauf regelmäßig der Postwagen geführt wird, nicht gehen, es sey denn von dem Erbland-Postmeister im Wege der Verpachtung, welche ihm vorbehalten ist, zugelassen.

Unter einem Ordinari-Fuhrwerk wird dasjenige verstanden, welches das Jahr hindurch alle Wochen, oder alle vierzehn Tage, oder alle Monate an einem gewissen Tag ab- und zufährt, und Personen, Waaren und Pakete, ohne vorher von Jemand besonders bestellt zu seyn, hin- und herfährt.

Die Ordinari-Kutsche, welche schon seit früheren Zeiten zwischen Stuttgart und Ludwigsburg täglich hin- und hergieng, und unter der Beschränkung, daß sie mit keinen Gütern, Paketen, Briefen und Geldern, die weiter als nach Stuttgart oder Ludwigsburg gehen, befrachtet werden dürfe, von dem Verbote des Ordinari-Fuhrwerks ausgenommen war, soll auch künftig unter gleicher Beschränkung wieder bestehen.

Wir überlassen aber dem Erbland-Postmeister, diese Ordinari-Kutsche unter eben denselben Bedingungen, unter welchen sie vormals für Rechnung der Finanz-Kammer verpachtet war, einem dazu geeigenschafteten Einwohner von Stuttgart oder Ludwigsburg zu verleihen, und den Pachtzins zu beziehen.

VI.

Bei dem Landfuhrwesen finden künftig keine weiteren Beschränkungen Statt als diejenigen, welche den Landboten in dem Art. II. §§. 1. 2. 3. 5. und in dem Art. III. vorgeschrieben, und von dem Landfuhrmann innerhalb des Königreichs ebenfalls genau zu beobachten sind.

Wenn aber demselben im Auslande Gegenstände, welche im Königreiche der Post zur Versendung vorbehalten sind, übergeben werden, so darf er sie, in so ferne deren Einfuhr nicht überhaupt verboten ist, unter Beobachtung der Zollgesetze in's Königreich und bis an seinen Bestimmungsort bringen, wo dieselben, wenn sie an einen Einwohner des Orts gerichtet sind, diesem, oder wenn sie weiter befördert werden sollen, dem Postamte zu überliefern sind, und der Landfuhrmann ist nicht verbunden, dem Postamt an der Grenze, wo er in das Königreich eintritt, dergleichen Gegenstände oder den Frachtbrief abzugeben, oder von jener Grenze an bis an seinen Bestimmungsort ein Postporto dem Postamte zu bezahlen.

VII.

Den Oberämtern liegt es ob, die ihnen von den Postbeamten angezeigten Vergehungen gegen den Inhalt dieser Verordnung und der Postgesetze zu untersuchen, und die Strafen, nach dem Maaße der ihnen im Allgemeinen zustehenden Be-

fugnisse, zu erkennen, oder die Akten der geeigneten Behörde zur Straf-Bestimmung zu übergeben.

In jener Beziehung haben die Oberämter auf Ansinnen der Postbeamten solche Boten und Fuhrleute, gegen welche der Verdacht einer Uebertretung der Gesetze begründet ist, durch die Orts-Polizei-Behörde anhalten, und ihre Wagen und die Gegenstände, welche sie führen, in Beiseyn des Postbeamten durchsehen zu lassen. Finden sich darunter solche, deren Beförderung den Boten und Fuhrleuten nicht gestattet, sondern der Post ausschließlich vorbehalten ist, so ist zum Behuf der Straf-Bestimmung das entzogene Porto von dem Post-Beamten zu berechnen, und diejenigen Gegenstände, welche nicht an einen Einwohner desselben Orts gerichtet sind, sondern weiter versendet werden müssen, sind zu diesem Zwecke den Postbeamten gegen Quittung zuzustellen.

In Ansehung der Strafen bleibt es bei den früheren Bestimmungen; insbesondere besteht bei einer Uebertretung der Vorschriften in Beziehung auf die der Post zur Beförderung vorbehaltenen Gegenstände die Strafe in Gemäßheit der Verfügung vom 17. Juny 1817. in dem zehnfachen Betrage des tarifmäßigen Postporto.

Der Oberamtmann hat den Einzug zu besorgen, und $\frac{9}{10}$ dieser Strafe dem Kameral-Verwalter zur Verrechnung für die Staatskasse, $\frac{1}{10}$ aber als Ersatz des der Post-Anstalt entgangenen Porto dem Post-Beamten, auf dessen Anzeige die Untersuchung vorgenommen worden, oder welcher dem Oberamtssitz am nächsten ist, zur Verrechnung für die Ober-Post-Kasse zu übergeben.

Gegen denjenigen, welcher ein Ordinari-Fuhrwerk (dem Art. VI. zuwider) sich anmaßt, ist die in der Verordnung vom 23. December 1815. festgesetzte Strafe von zehn Reichsthalern zu erkennen, welche der Staats-Kasse zugehört.

Stuttgart, den 16. Febr. 1821.

Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche außer dem Briefwechsel, worüber die Verordnung die genaueren Bestimmungen enthält,

I. ausschließlich der Post zum Transport vorbehalten sind;

II. welche die Post zur Beförderung zu übernehmen nicht verbunden ist; und

III. welche willkürlich durch die Post oder durch Boten und Fuhrleute befördert werden können.

I. Der Post sind zum Transport ausschließlich vorbehalten:

A. Ohne Unterschied des Gewichts und Werths:
alles Geld, Pretiosen aller Art, namentlich verarbeitetes und unverarbeitetes Gold und Silber, geschliffene und ungeschliffene Edelsteine, Perlen, goldene und silberne Uhren, Bijouterie- und Galanterie-Waaren, in so ferne sie aus Gold oder Silber verfertiget, oder mit ächten Edelsteinen oder Perlen besetzt sind, Gold- oder Silber-Stoffe, ächte goldene und silberne Borten.

B. Wenn die Pakete 25 Pfund und weniger im Gewicht haben.
Baumwolle (verarbeitete), Baumwollen-Fabrikate; Bernstein und Fabrikate davon; Blumen, gemachte; Borten, unächte; Bücher, gebundene und ungebundene; China; Edelsteine (halbe), z. B. Agat, Jaspis, Carniol, Onix 2c.; Elfenbein und Fabrikate davon; Fischbein und Fabrikate davon; Flittern von Gold und Silber (ächt und unächt); Floretseide, verarbeitete und unverarbeitete; Galanterie-Waaren, unächte; Karmin; Korallen und Fabrikate davon; Kupferstiche; Landkarten; Leder (feines), Saffian, Corduan; Malereien (ohne Gläser); Meerschaum, Meerschaumköpfe; Musikalien; Naturalien von Fossilien und Pflanzen; Perlenmutter und Fabrikate davon; Putzwaaren; Quinquaillerie-Waaren; Saiten; Schildkröten-Waaren; Seide und Seiden-Waaren; Spitzen, Shawls, Spielkarten; Taback, Tapeten, Thee, Wollen-Fabrikate.

II. Die Gegenstände, welche die Post zur Beförderung nicht anzunehmen verbunden ist, und den Boten und Fuhrleuten ohne Unterschied des Gewichts und Werthes zum Transport überlassen werden, sind:

1) Alle flüssigen und für die Postgüter verderblichen Sachen, und alle durch Reibung und Luftzudrang leicht entzündbaren Gegenstände, wie Schießpulver, Schwefel, Farbwaaren 2c.

2) Leicht zerbrechliche Gegenstände, als: Spiegel, Glas-Waaren, Porzellain, Fayence, Steingut, Kinder-Spielwaaren, Maschinen oder künstliche Werke, deren innere Einrichtung auf dem Postwagen Schaden leidet, u. dgl.

Solche zerbrechlichen Gegenstände werden, jedoch wenn sie nicht von zu großem Umfang und Gewicht sind, zwar auch von der Post zum Transport übernommen, jedoch in Ansehung der Zerbrechlichkeit nur auf die Gefahr des Versenders.

3) Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Viktualien, als Fleisch, Fische, Federvieh, Wildpret, frische Baum- und Gartenfrüchte, in- und ausländische Gewächse.

Die Post nimmt nur ausnahmsweise z. B. Baum- und Gartenfrüchte, in- oder ausländische Gewächse 2c. auf Gefahr des Versenders an.

4) Ohne Unterschied des Gewichts und Werths sind den Boten und Fuhrleuten zum Transport die Sachen überlassen, die wegen zu großen Raums sich nicht schicklich auf dem Post-

wagen packen lassen, z. B. Meubles u. dergl., so wie auch nachstehende Gegenstände, als:

Arsenik, Auripigment; Baumwolle-Ballen, Baumwolle (unverarbeitet); Beinschwarz, Bettfedern, Bleiweiß; Campher; Därme, Eisen und alle groben Gattungen von Eisenwaaren, Enzian; Felle, rohe und ungegerbte Häute, Firniß (nasser); Gips, Glätte, Grünspan; Hafnerwaaren, Harz, Hausrath; Köllnische Waaren, Kreide, Kremserweiß; Leder, Sohl-, Rinds- und Kalbleder, Leimleder; Marmor, Material-Waaren (nasse, entzündbare, beschmutzende), Meubles; Pech; Quecksilber; Salz, Schiefersteine, Rechnungstafeln, Schwefelblüthe, Schmalte; Wachstaffent; Zunder.

III. Ohne Unterschied des Gewichts und Werths können nachstehende Gegenstände willkürlich mit der Post oder durch die Boten und Fuhrleute befördert werden:

Alabaster, Alabasterarbeit, Aloe, Ambra, Ananas, Anis, Apothekerwaaren, Apfelsinen, Arzneien, Austern; Balsam, Bastwaaren, Baumwollengarn, Bergblau, Berggrün, Berlinerblau, Bisam, Blech (Sturz- und verzinntes), Blechfabrikate, Blei und Fabrikate, Bleizucker, Borax; — Cacao, Caffee, Capern, China, Cameelgarn, Cameelhaare, Castanien, Chocolade, Cibeben, Cichorien-Caffee und Wurzeln, Citronat, Citronen, Coloquinten, Conditoreiwaaren; — Datteln, Dochtgarn; — Erze aller Gattungen; — Faden, Farbhölzer, Farbkästchen, Fayence, Federn, Schreib- und andere Federn, Fenchel, Feigen, Firniß, trockener Fernambuk, Feuersteine, Fischotterfelle, Flachs, Früchte, Baum-, Garten- und Feld-Früchte; — Garn (leinenes), Galgant, Galläpfel, Gewehre, Gewürze, in so fern bei einigen Gattungen nicht Ausnahmen gemacht sind, Glaswaaren, Gläser (optische), Glasperlen, Gummi, Grütze; — Haare, Hausenblase, Hanf, unverarbeitet und verarbeitet, Hirschhorn (unverarbeitet), Holz (ausländisches: Cedern-, Kork-, Eben-Holz, Meerrohre u. s. w.), Horn; — Indigo, Ingwer, Instrumente (musikalische, physikalische, astronomische) u. dgl.) — Kalmus, Kinderspielwaaren, Kochenille, Königsgelb, Koriander, Kork, Kräuter, Krapp, Kupfer; — Lack, Lackmus, Lebkuchen, Leim, Leinwand, Limonen, Lorbeer-Pflanzen und Blätter; — Malereien mit Gläsern, Mandeln, Manna, Messing, Marmorwaare, Mastix, Milchzucker, Muskatnuß; — Neapolitanergelb, Neublau, Nürnberger Holzwaaren; — Oblaten, Obst, Oliven, Opium, Orleans; — Palmen, Papier, Schreib-, Druck-, Pack- und gefärbtes Papier, Pappendeckel, Pastell, Pfeffer, Pergament, Pelz- und Rauchwerk, Pomeranzen, Porzellain, Puder; — Reis, Rhabarber, Rosinen, Röthel; — Samen (landwirthschaftliche), Feld-, Garten-, Holz- und Blumen-Samen, Saffran, Sago, Seilerwaaren, Sassaparille, Schirme, Senf, Schrot, Schüttgelb, Schwämme, Sennesblätter, Serpentin und Arbeiten davon,

Siegellack, Spiegel, Stärke, Stahl, Steingut, Sternanis, Storax, Stöcke (Röhre), Süßholz; — Tombak, Trippeln, Trüffeln; — Uhren (hölzerne), Ulmer-Gerste, Ulmer-Brod, Unschlitt-Lichter; — Vanille; — Wachs, Wachslichter und Wachsfabrikate, Weinstein (roher und präparirter), Wolle (Schafwolle), Wollengarn; — Zinn, Zucker, Zwirn.

V.

(Zu §. 111. der Instruktion.)

Verfügung, betreffend den Zollgrenz-Bezirk, vom 19. Nov. 1835.

(Reg.Bl. 1835. S. 432.)

In Gemäßheit der Vertragsbestimmungen über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den Zollverein treten vom 1. Januar kommenden Jahrs an, mit Aufhebung der diesseitigen Zollinie gegen Baden, rücksichtlich des bisher bestehenden Grenz-Bezirks (Reg.Bl. 1834, S. 160. u. f. und 315. u. f.) folgende Veränderungen ein:

I. Von dem ganzen bisherigen Grenz-Bezirk bleibt nur noch der an der Bodensee-Grenze gegen die Schweiz hinziehende Theil in derjenigen beschränkten Weise bestehen, wie dieses aus der beigefügten neuen Beschreibung ersichtlich ist.

In Hinsicht der Aufsichts- und Controle-Maaßregel hat es in diesem Bezirke bei den Vorschriften der Zollordnung und der Ministerial-Verfügung vom 26. März 1834. (Reg.Bl. S. 315) sein Verbleiben.

II. In dem längs der aufhörenden Zollinie gegen Baden hinziehenden Theil des bisherigen Grenz-Bezirks werden die Maaßregeln der Grenz-Controle in jene der Binnen-Controle gemildert, wie diese im Großherzogthum Baden allgemein stattfindet.

In Beziehung auf den kaum gedachten Theil des bisherigen Grenz-Bezirks kommen daher, neben den zum Behuf der Controlirung der aus dem Auslande oder aus dem Grenz-Bezirke in das Binnenland übergehenden Waaren überhaupt bestehenden Anordnungen, auch diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem zweiten Abschnitt der Ministerial-Verfügung vom 8. April 1835 (Reg.Bl. S. 160.) hinsichtlich der Controle der im Binnenlande erfolgenden Waaren-Versendungen gegeben sind.

Die K. Zolldirection ist mit dem Vollzug vorstehender Bestimmungen beauftragt.

Stuttgart, den 19. Nov. 1835.

Beschreibung des Zoll-Grenz-Bezirks.

Von Bergheim in Baden zieht sich die den Grenz-Bezirk landeinwärts begrenzende Binnenlinie nach Ober-Ailingen und von da nach Sigglishofen; sodann folgt sie dem südlichen Saume der Straße, welche an Tettnang vorbeizieht, geht hierauf längs dem südlichen Rande der Chaussee über Tannau, Elmenau, Neukirch nach Goppertsweiler, von da längs des oberen Argenflusses nach Schwarzenbach, Oberamts Wangen, und sodann die von Lindau nach Isny führende Straße durchschneidend, nach Opfenbach, wo der baierische Grenz-Bezirk beginnt.

Die diesseitigen Orte, welche hienach in den Grenz-Controle-Bezirk fallen, sind:

Im Oberamt Tettnang:

Ailingen, Allmannsweiler, Apflau, Berg, Bezнau, Bunkhofen, Elmenau, Eriskirch, Fischbach, Friedrichshafen, Gattnau, Goppertsweiler, Hemigkofen, Hiltensweiler, Jettenhausen, Kreßbronn, Langenargen, Langnau, Leimnau, Löwenthal, Manzell, Mariabronn, Neukirch, Nonnenbach, Oberdorf, Schnetzenhausen, Spaltenstein, Tannau, Tettnang, Thunau, Unter-Raderach, Wildpoldsweiler:

Im Oberamt Wangen:

Bettensweiler, Neu-Ravensburg, Roggenzell, Schwarzenbach.

VI.

(Zu §. 111. der Instruktion.)

Erlaß des K. Ministeriums des Innern wegen der herumziehenden Gewerbsleute, vom 9. Sept. 1824.

(Normalien-Band ꝛc. 1837. S. 250.)

In Betracht der mannigfaltigen Nachtheile, welche aus der herumziehenden, unregelmäßigen Lebensweise derjenigen Gewerbsleute entspringen, die ihre Nahrung von Ort zu Ort zu gewinnen suchen, indem diese Leute durch den öfteren Wechsel ihres Aufenthalts der obrigkeitlichen Aufsicht sich leicht entziehen und der allgemeinen Sicherheit gefährlich werden, auch ihre Kinder, statt zur Arbeitsamkeit, zum Betteln angewöhnen können, wurde in dem Cirkular-Rescript vom 20. Juli 1809, unter Beziehung auf den §. 19. der General-Verordnung vom 11. September 1807*), die Polizei-Anstalten gegen Vaganten betreffend, unter Anderem fest-

*) Reg.Bl. 1807, S. 450.

festgesetzt, §. 3, daß das Herumziehen der Schnallenmacher und Bücherbeschläger, deßgleichen auch, so weit es die örtlichen Umstände gestatten, der Bürstenbinder und Sägenfeiler nach und nach ganz abgestellt, bei andern Gewerben aber, namentlich bei Scheerenschleifern und Kesselflickern, auf ihre successive Verminderung Rücksicht genommen und mit allem Ernste darauf gesehen werden solle, daß die Söhne solcher herumziehenden Gewerbsleute sich zünftigen Handwerken widmen, oder als Bauernknechte der Landeskultur nützliche Dienste leisten.

Damit diese Verordnung überall mit dem erforderlichen Eifer und Nachdruck befolgt werde, so wird sie nach höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät hiemit unter nachstehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht, und zwar:

1) Ist nicht zu gestatten, daß aus einer Familie, welche mit einer herumziehenden Lebensweise ihre Nahrung gewinnt, mehr als Ein Sohn sich dem Gewerbe seines Vaters widme. Es darf daher höchstens Einem Sohne aus einer solchen Familie, wenn er das gesetzliche Alter erreicht und eine eigene Haushaltung angefangen hat, der erforderliche Erlaubnißschein zu Ausübung eines herumziehenden Gewerbes ertheilt werden.

2) Ist in Zeiten dafür zu sorgen, diejenigen Söhne, welche die Erlaubniß zu Treibung eines solchen Gewerbes nicht erhalten, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, bei einem Handwerksmeister in die Lehre, oder bei einem Landwirthe in Dienst unterzubringen, oder ihnen sonst eine Bestimmung zu geben, wobei sie für einen ordentlichen Beruf zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft gebildet werden. Zu dem Ende versieht man sich insonderheit

3) zu den Obrigkeiten der Orte, in welchen dergleichen Familien ihre Heimath haben, daß sie sich bestens angelegen seyn lassen, die sowohl für die Mitglieder der im Falle befindlichen Familien selbst, als auch für den Staat gleich wohlthätige Absicht Seiner Königlichen Majestät auf jede thunliche und angemessene Weise zu befördern, die Eltern, wo es nöthig ist, durch wiederholte ernstliche Ermahnungen zu einer zweckmäßigen Fürsorge für ihre Söhne zu vermögen, und sie dabei mit Rath und That zu unterstützen. Sollten die Aufforderungen und Vorstellungen den gewünschten Eingang nicht finden, oder sich sonst Umstände ergeben, so haben gedachte Orts-Obrigkeiten ihrem vorgesetzten Oberamte Anzeige davon zu machen.

4) Die Oberämter haben sich in einer beständigen Uebersicht über den Stand der herumziehenden Gewerbsleute und deren Familien in ihrem Bezirke zu erhalten, und nicht nur genaue Aufsicht darüber zu führen, daß die Orts-Obrigkeiten ihre Obliegenheiten getreulich erfüllen, sondern sie haben auch

nach den Umständen durch geeignete Einleitungen und Verfügungen selbst darauf einzuwirken, daß bei den Söhnen dieser Gewerbsleute das gewöhnliche Alter der Lehrzeit nicht versäumt, und jeder Anlaß möglichst entfernt werde, in der Folge für den einen oder den anderen eine Ausnahme anzusprechen.

5) Am Schlusse jedes Etatsjahrs haben die Oberämter der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung eine vollständige tabellarische Uebersicht über die ihrem Bezirke angehörigen herumziehenden Gewerbsleute und deren Familien, mit der Anzeige des Alters sämmtlicher Familienglieder und der Art und Weise, wie die Söhne, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, obigen Bestimmungen gemäß untergebracht worden sind, vorzulegen.

6) Die Kreis-Regierungen haben für die unmangelbare Vollziehung dieser Vorschriften zu sorgen, und in den Jahrsberichten die Resultate kürzlich anzuführen. Im Uebrigen will man in Beziehung auf die Ausstellung der Erlaubnißscheine für die herumziehenden Gewerbsleute auf die Bestimmungen des erwähnten Cirkular-Rescripts vom 20. Juli 1809 verwiesen haben.

Nach allem diesem hat nun die Kreis-Regierung sowohl sich selbst in vorkommenden Fällen zu achten, als auch die Oberämter ihres Kreises gehörig zu instruiren.

VII.

(Zu §. 121. der Instruktion.)

Instruktion für die Erledigung der Gesuche um Berechtigung zu Gewerben, die im Herumziehen betrieben werden, vom 24. Febr. 1831.

(Normalien-Band ꝛc. 1837. S. 152.)

Zu Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Gesuchen um Berechtigung zu Gewerben, welche im Umherziehen betrieben werden, und zur Sicherung einer gleichförmigen Erledigungs-Weise dieser Gesuche wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Zu dem auf den Umfang eines einzigen Oberamts- oder standesherrlichen Amts-Bezirks beschränkten Betrieb eines im Umherziehen auszuübenden Gewerbes kann die Berechtigung, so weit sie von Angehörigen des Bezirks selbst nachgesucht wird, und so weit nicht die Ausübung des betreffenden Gewerbes an sich und unabhängig von der umherziehenden Betriebsweise dem Erkenntniß der höhern Regierungs-Stelle vorbehalten ist, von dem betreffenden Bezirks-Polizeiamt ertheilt werden.

§. 2.

Gesuche, die nicht unter die Bestimmung des §. 1. fallen, jedoch auf den Umfang eines und desselben Kreises sich beschränken, eignen sich zur Erledigung durch die Kreis-Regierung des Wohnorts des Bewerbers, und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerb-Bezirk dem Kreis der erkennenden oder dem einer andern Regierung angehöre.

§. 3.

Gesuche, welche einen auf das Gebiet mehrerer Kreise oder den ganzen Umfang des Königreichs sich erstreckenden Gewerbs-Bezirk zum Gegenstand haben, sind inskünftige und bis auf weitere Verfügung im Namen und Kraft besonderer Vollmacht des Ministeriums des Innern je durch diejenige Kreis-Regierung zu erledigen, in deren Kreis der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

§. 4.

Von der Bewilligung eines Gewerb-Bezirks, welcher ganz außerhalb des Kreises der erkennenden Regierung liegt, hat die letztere der einen oder den mehreren Regierungen, in deren Kreise jener Bezirk einschlägt, unter Mittheilung des bezirksamtlichen Vortrags über das Gesuch Kenntniß zu geben.

§. 5.

Ausländern kann die Berechtigung zu einem im Umherziehen zu betreibenden Gewerbe im Vollmachts-Namen des Ministerium des Innern von der Kreis-Regierung, jedoch nur innerhalb ihres Kreises, verliehen werden.

§. 6.

In Hinsicht auf die Würdigung der Berechtigungs-Gesuche wird auf die bestehenden Grundsätze verwiesen, wornach namentlich folgende Rücksichten zu beobachten sind:

1) Die Erlaubniß zu umherziehenden Gewerben jeder Art kann nur an Personen ertheilt werden, deren Heimathrecht außer Zweifel gestellt ist.

(Gewerbe-Ordnung Art. 135. Instruktion vom 6. Juni 1828. §. 35; in der Instruktion von 1837. §. 121.)

2) Sie setzt voraus, daß in der Person des zu Berechtigenden kein Grund zur Besorgniß eines Mißbrauchs liege, daß derselbe sonach namentlich ein unbescholtenes Prädikat besitze, oder wenigstens frühere Verfehlungen durch nachfolgende gute Aufführung wieder ausgeglichen habe.

3) Gleichermaßen soll die Ertragsfähigkeit des auszuübenden Gewerbes mit den beabsichtigten Wanderungen in einem Verhältniß stehen, welches keine Veranlassung zur Aufsuchung unerlaubten Neben-Erwerbs in sich trägt.

4) Wesentliche Rücksichten beruhen auf der Gattung der Waaren, welche hausirend verkauft, oder der Arbeiten, welche im Umherziehen betrieben werden sollen.

a) Zum Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen oder Thiere, mit Giften und

sogenannten Arcanis soll niemals eine Berechtigung ertheilt werden.

(Gewerbe-Ordnung Art. 135.)

Jedoch ist unter diesem Verbot der Absatz gesammelter Wurzeln und Kräuter ꝛc. an Materialisten und Apotheker nicht begriffen.

b) Patente zum Hausirhandel mit linnen Garn sind ohne die dringendsten Gründe weder zu ertheilen noch zu erneuern, und ihre Erneuerung ist ausnahmsweise von der Regel ausschließlich den Kreis-Regierungen vorbehalten.

(Verordnung vom 18. April 1827. §. 10.)

c) Dem Aufkommen eines Hausirhandels in Spezerey-Waaren ist möglichst zu begegnen, so wie auch die Gestattung dieses Handels bey sonstigen Gegenständen, welche zwar nicht wie Spezerey-Waaren dem Zunftzwang der Kaufleute unterliegen, aber ebenfalls leicht eine Gesundheits-gefährliche Beschaffenheit annehmen können, z. B. Backwerken, destillirten Wassern ꝛc. eine besondere Vorsicht erfordert.

d) Gleiche Vorsicht ist in Hinsicht auf die Leichtigkeit des Mißbrauchs zur Entwendung und Unterbringung entwendeter Effekten bey der Zulassung des Hausirhandels mit alten und gebrauchten Gegenständen, z. B. altem Eisen, Nägeln, getragenen Kleidern, anzuwenden.

e) Druckschriften gehören zu den Handels-Artikeln, deren hausirweiser Betrieb nur mit großer Beschränkung und nur unter der in §. 40. der Instruktion vom 6. Juny 1828. (§. 116. der Instruktion 1837) enthaltenen näheren Bestimmung gestattet werden kann.

f) Bey zünftigen Fabrikaten ist im Allgemeinen eine vorzügliche Strenge in Gestattung des Hausirhandels, wie bisher, so auch künftighin, um so mehr anzuwenden, als sie den Nahrungszweig eines sehr zahlreichen seßhaften Gewerbstandes bilden, und als der Hausirhandel, indem er die ordentlichen Absatzwege verstopft, eben darum, je mehr er sich ausbreitet, um so mehr neue nothgedrungene Betreiber hervorruft.

Oertliche Verhältnisse, wornach die einmal genommene Richtung der Industrie auf den Hausirhandel nur mit einer großen und weiter verbreiteten ökonomischen Erschütterung plötzlich unterbrochen werden könnte, mögen eine Milderung der Strenge begründen; es ist jedoch, wo solche Verhältnisse sich vorfinden, auf eine allmählige Umänderung derselben Bedacht zu nehmen.

g) Der hausirweise Betrieb zünftiger Arbeiten ist bisher schon mit wenigen Ausnahmen, wohin namentlich Zinngießer- und Kesselflicker-Arbeiten gehören, nicht zugelassen gewesen. Auch jene Ausnahmen sind so viel möglich einzuschränken, und hauptsächlich nur da zu gestat-

ten, wo der Bedarf der Einwohner durch seßhafte Gewerbe nicht befriedigt wird.

h) Eine größere Willfährigkeit in Ertheilung der Berechtigung kann bey Artikeln und Arbeiten Statt finden, in welchen die seßhaft betriebenen Gewerbe dem Bedarf des Publikums im Allgemeinen oder in einzelnen Orten und Bezirken keine, oder nur eine mangelhafte und unbequeme Befriedigung verschaffen, zumal wenn solche Artikel ohnehin dem freien Gewerbe angehören.

Hieher gehören z. B. verschiedene Gattungen von Feld- und Garten-Früchten, Gewächsen, Sämereien, Geflügeln, Südfrüchte, Honig und Gesälze, Glas- und Steingut-Waaren, Rechen, Hecheln und manche ähnliche Holzfabrikate, Spindeln, hölzerne Uhren, Haften, Nadeln, Federkiele, die Arbeiten der Scheerenschleifer, Korbmacher, Hafenbinder, Regenschirmmacher &c.

5) Hinsichtlich der in sinnlichen Darstellungen (für Auge und Ohr) bestehenden Gewerbe wird auf die Normal-Vorschrift vom 17. Jan. d. J. (s. Verf. vom 31. Aug. 1833. unter Beilage IX.) verwiesen. In so weit sie dieser zufolge unter gleiche Kategorie mit den polizeilich ausgezeichneten herumziehenden Gewerben im Allgemeinen fallen, ist bey der Entscheidung der Erlaubniß-Gesuche auf die mögliche Gefahr einer Seits des Ausartens in eine dem Publikum lästige Betteley, anderer Seits eines nachtheiligen Einflusses auf die Volkssitten besondere Rücksicht zu nehmen. Namentlich soll gemeinen Spielleuten die Erlaubniß zum herumziehenden Betrieb ihres Gewerbes immer nur mit der ausdrücklichen Einschränkung auf den Besuch von Kirchweihen und Märkten und das Aufspielen im Dienst seßhafter Musiker ertheilt werden.

(Verordn. v. 16. Aug. 1813. in Knapp's Repertorium Th. 5. Abth. 2. S. 353.)

6) Unter den voranstehenden Bestimmungen ist es im Allgemeinen Grundsatz, die Erlaubniß zu herumziehenden Gewerben nur an Personen zu ertheilen, denen andere für ihr Fortkommen ausreichende Erwerbmittel nicht zu Gebot stehen.

Die mehr oder minder strenge Anwendung dieses Grundsatzes richtet sich nach den einschlagenden sonstigen Rücksichten, wie sie durch die Gattung der Waaren oder Arbeiten (Ziff. 4. a—h. Ziff. 5.), durch die Begünstigung, welche ein neu aufblühender, oder ein unter gegebenen Verhältnissen in seinem Bestand noch wesentlich vom Absatz durch Hausirhandel abhängiger nützlicher Fabrikations-Zweig in Anspruch nimmt, durch Einschränkung des beabsichtigten Gewerb-Betriebs auf kurze Perioden, durch eine in dem Gewerbe zuvor schon in gutem Glauben zugebrachte längere Zeit und durch andere ähnliche Verhältnisse begründet seyn können.

7) Bei der Maxime der Verminderung der herumziehenden Gewerbe ist besonders der Ergänzung derselben aus

den nachwachsenden Generationen entgegenzuwirken, und somit jüngeren, namentlich ledigen, arbeitsfähigen und in der Aufsuchung anderer Erwerbsmittel minder beschränkten Personen die Erlaubniß zu umherziehenden Gewerben, zumal zu solchen, welche sich durch keinen dem Publikum gebrachten Vortheil empfehlen, nicht ohne besonders dringende Gründe zu ertheilen. Namentlich sind auch die eigenthümlichen Nachtheile, mit welchen die herumziehende Lebensweise für jüngere Personen weiblichen Geschlechts verbunden seyn kann, im Auge zu behalten.

8) Der gleiche Grund fordert die Beobachtung eines streng auf das wirkliche Bedürfniß berechneten Maaßes in der Zulassung von Begleitern oder Stellvertretern des Betreibers eines herumziehenden Gewerbes, und schließt das Mitführen von Kindern und andern Personen, deren Begleitung nicht für den Gewerb-Betrieb selbst nothwendig ist, unbedingt aus.

Einem Ehepaar, das unmündige Kinder besitzt, kann das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe der Regel nach nicht, und auch ausnahmsweise bey besonders dringenden Gründen nur dann gestattet werden, wenn nachgewiesenermaßen für die Beaufsichtigung und Erziehung der zurückgelassenen Kinder genügend gesorgt ist, dagegen kann durch die Zulassung der abwechslungsweisen Benützung eines hierauf einzurichtenden Gewerbs-Patents auf die Verhältnisse solcher Eheleute Rücksicht genommen werden.

9) Die Vorschrift des Cirkular-Rescripts vom 9. Sept. 1824, wornach von den Söhnen eines mit den dort bezeichneten geringen Arbeiten sich nährenden herumziehenden Gewerbsmanns höchstens Einem die Ausübung desselben oder eines ähnlichen umherziehenden Gewerbs gestattet werden soll, ist, so viel immer möglich, in Anwendung zu erhalten.

10) Bei den Berechtigungsgesuchen israelitischer Glaubensgenossen ist die Vorschrift des §. 19. der Verfügung zur Vollziehung der ersten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten vom 14. Juny 1828. (Reg.Bl. S. 548.) streng zu beachten.

11) Eben so sind bei dergleichen von Zigeunern angebrachten Gesuchen die besondern hierauf sich beziehenden Bestimmungen der polizeilichen Vorschriften in Betreff der Zigeuner vom 3. Nov. 1828. sorgfältig zu wahren.

12) Bey Ausländern ist das persönliche Bedürfniß des Bewerbers zunächst nicht Gegenstand diesseitiger Würdigung und Berücksichtigung, die Entscheidung über ihre Berechtigungs-Gesuche hat sich daher vorzugsweise

a) nach der Unverdächtigkeit der Person und dem Nachweis des Heimath-Verhältnisses, welcher immer durch Urkunden der heimathlichen Obrigkeit selbst gegeben seyn muß, so wie
b) darnach zu richten, ob der beabsichtigte hausirweise Gewerbs-Betrieb mit keinerlei polizeilicher Gefährde verbun-

den ist, und ob er einem Bedürfniß des Publikums entspricht, oder wenigstens dem inländischen Gewerbsstand keinen Nachtheil bringt, und ob in demselben nicht bereits eine genügende Anzahl inländischer Gewerbtreibender beschäftigt ist.

Die in der Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 7. namentlich bezeichneten und andere mit denselben nach der Geringfügigkeit oder der polizeilichen Gefährde in gleiche Kategorie fallenden Hausirgewerbe können Ausländern überall nicht gestattet werden.

Bey der Versagung des von einem ausländischen Krämer nachgesuchten Hausirhandels kann derselbe auf die ihm unter den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Okt. 1823 frey stehende Beziehung der diesseitigen Jahrmärkte verwiesen werden.

§. 7.

Der einzuräumende Gewerb-Bezirk ist streng nach dem durch die Gattung und die Verhältnisse des Gewerbes bedingten Bedarf des Betreibers und beziehungsweise des Publikums zu bemessen. Der Regel nach, und wo nicht besondere Umstände eine Abänderung begründen, soll derselbe mit dem Wohnort des Gewerbtreibenden oder der Umgegend desselben in geographischem Zusammenhange stehen.

§. 8.

Die Zeit, auf welche die Berechtigung ertheilt oder erneuert wird, soll in der Regel die Dauer eines Jahrs nicht überschreiten. Bey Zigeunern bildet die Dauer eines halben Jahrs die nicht zu überschreitende Gränze, bey Ausländern wird die Erlaubniß gewöhnlich nur auf einen oder einige Monate ertheilt.

§. 9.

Die Waaren oder Arbeiten, für welche die Berechtigung ertheilt wird, sind genau zu bezeichnen, und daher allgemeine Ausdrücke von unbestimmtem Sinn, wie z. B. kurze Waaren, zu vermeiden.

§. 10.

Hinsichtlich der Verwilligung von Patenten zum Hausirhandel mit Sensen, Sicheln, Strohmessern und Strohblättern des Königl. Hüttenwerks Friedrichsthal und des Eisenwerks zu Neuenbürg behält es bey der Ministerial-Verfügung vom 21. Febr. 1829. unter der Bestimmung sein Verbleiben, daß das Ministerium des Innern in der Verwilligung der Patente zu Gunsten des Hüttenwerks Friedrichsthal von der Regierung des Schwarzwald-Kreises und zu Gunsten des Eisenwerks Neuenbürg von der Regierung des Neckar-Kreises vertreten wird, welchen Stellen demnach die Berechtigungs-Gesuche beziehungsweise von dem Oberamt Freudenstadt und der Stadt-Direktion Stuttgart inskünftige vorzulegen sind.

§. 11.

In Beziehung auf den mit keinem, die seßhafte Lebensweise unterbrechenden Umherziehen von Ort zu Ort verbundenen Gewerbs-Betrieb seßhafter Handwerker in auswärtigen Orten, in welchen es an einem dem Ortsbedarf genügenden Betrieb ihres Gewerbs durch eingesessene Meister mangelt: wird auf den Art. 61. der allgem. Gew.Ordn. und den §. 17. der Instruktion vom 6. Jun. 1828. (§. 69. der Instruktion 1837.) mit dem Bemerken verwiesen, daß die hier vorgetragenen Bestimmungen nach Art. 128. der Gew.Ordn. auch auf unzünftige Gewerbe, welche in die in Art. 61. bezeichnete Kategorie fallen, Anwendung finden.

§. 12.

Die Polizey-Behörden haben dem Vorstehenden gemäß sich zu achten.

Stuttgart, den 24. Febr. 1831.

VIII.

(Zu §. 121. der Instruktion.)

Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen vom 21. Februar 1829, betreffend den Absatz der Fabrikate der K. Eisenwerke durch Hausirhändler.

Um die Ausübung des Hausirhandels mit Sensen, Sicheln, Strohmessern und Strohblättern des K. Hüttenwerks Friedrichsthal und des Eisenwerks zu Neuenbürg, wozu bisher von dem K. Bergrathe Patente ausgegeben wurden, mit den Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April und der Vollziehungs-Instruktion vom 6. Juni v. J. in Uebereinstimmung zu setzen, ist hierüber, im Einverständnisse mit dem K. Finanz-Ministerium, Nachstehendes festgesetzt worden:

A. Verleihung der Berechtigung.

1) Die Berechtigung zu dem bemerkten Hausirhandel muß in's Künftige nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift in dem Departement des Innern, und zwar, insofern in dem Interesse der Werke alle Patente für das ganze Königreich gültig ausgegeben werden, von dem Ministerium des Innern erlangt werden.

2) Die Berechtigungsgesuche werden, je nachdem der Hausirhandel mit Fabrikaten des K. Hüttenwerks Friedrichsthal oder des Eisenwerks zu Neuenbürg getrieben werden will, von dem Oberamte Freudenstadt oder der Stadt-Direktion in Stuttgart dem Ministerium, und zwar unmittelbar, vorgelegt.

3) Die Berechtigung wird nur an Personen ertheilt, welche hiezu von der K. Hüttenverwaltung Friedrichsthal oder

den Inhabern des Neuenbürger Eisenwerks, dermalen dem Handlungshause Haueisen und Harpprecht zu Stuttgart, eine besondere schriftliche Empfehlung erhalten haben.

4) Das Berechtigungsgesuch wird

a) bei inländischen Bewerbern in einer von dem Bezirksamte des Wohnorts des Bewerbers nach der bestehenden Norm, unter Beischluß des vorgeschriebenen gemeinderäthlichen Zeugnisses, auszufertigenden und dem Oberamte Freudenstadt oder der Stadt-Direktion in Stuttgart versiegelt zu übermachenden Tabelle vorgetragen;

b) bei Ausländern wird die bemerkte Tabelle von der Bezirksstelle, welche das Gesuch dem Ministerium des Innern vorzulegen hat, aufgenommen, und der Paß oder die sonstigen Zeugnisse, womit der Bewerber über seine persönlichen Verhältnisse sich ausweist, beigeschlossen. Eine weitere Beilage des Gesuchs bildet sowohl bei inländischen, als ausländischen Bewerbern die zu Ziffer 3. bemerkte Aeußerung der betreffenden Fabrik-Direktion.

5) Die Entschließung des Ministeriums wird an die Stelle, welche das Gesuch vorgelegt hat, ausgeschrieben, und bei Inländern von derselben zugleich durch die betreffende Kreis-Regierung dem Bezirksamte des Wohnorts des Bewerbers Nachricht gegeben.

6) Das verwilligte Patent wird von dem Oberamte Freudenstadt oder der Stadt-Direktion in Stuttgart in der allgemein vorgeschriebenen Form ausgefertigt, und dem Berechtigten, nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Fabrik-Direktion, zugestellt.

B. Erneuerung der Berechtigung.

7) Ueber die Erneuerung einer ertheilten Berechtigung wird beziehungsweise von dem Oberamte Freudenstadt oder der Stadt-Direktion in Stuttgart entweder selbst erkannt, oder, wenn der Patent-Inhaber seit der Verleihung oder letzten Erneuerung einer strafbaren Handlung sich schuldig oder verdächtig gemacht hat, das Erkenntniß der, einer jeden dieser Stellen vorgesetzten Kreis-Regierung eingeholt.

8) Die Erneuerung findet nur in so weit Statt, als zuvor die betreffende Fabrik-Direktion ihr Einverständniß mit derselben schriftlich erklärt hat.

9) Personen, welche zur Zeit der Erscheinung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung mittelst eines bergräthlichen Patents in den Besitz einer Hausirhandels-Berechtigung gesetzt waren, haben nach Ablauf derselben zur Fortsetzung des Hausirhandels nicht eine neue Berechtigung von Seite der höhern Regierungs-Behörde, sondern bloß die Erneuerung der älteren in der zu Ziffer 7. u. 8. bestimmten Weise zu erlangen.

10) Vor der Patent-Erneuerung haben die hiezu competenten Behörden von dem Stande der persönlichen Ver-

hältnisse des Bittstellers und von der von ihm seit der letzten Patent-Ausstellung oder Erneuerung eingehaltenen Aufführung sich möglichst genau zu unterrichten.

11) Bis auf Weiteres werden die Patente je auf den 1. März für die Dauer eines Jahres ausgestellt oder erneuert.

12) Die gesetzliche Sportel wird von dem, das Patent ausstellenden Bezirksamte angesetzt und erhoben.

13) Unter den voranstehenden Bestimmungen kommen bei den in Frage stehenden Händlern die bestehenden allgemeinen Vorschriften hinsichtlich des Hausirhandels zur Anwendung.

Die Kreis-Regierung hat diese Verfügung in ihrem Ressort zu handhaben, und zu gleichem Zwecke die ihr untergebenen Bezirksämter von derselben in Kenntniß zu setzen.

IX.

(Zu §. 121. der Instruktion.)

Verfügung, betreffend die von herumziehenden Personen gewerbmäßig betriebenen Schaustellungen und andere sinnliche Darstellungen, vom 31. Aug. 1833.

(Reg.Bl. 1833. S. 244. f.)

Hinsichtlich der von herumziehenden Personen mit der Schaustellung von Thieren, Kunststücken, körperlichen Fertigkeiten, mit musikalischen oder dramatischen Aufführungen, oder andern derartigen sinnlichen Darstellungen betriebenen Gewerbe werden die Polizeistellen, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 29. d. M. zur Bewirkung eines gleichförmigen und mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen, so wie mit der Verschiedenheit der Formen und Stufen jener Gewerbe übereinstimmenden Verfahrens, folgende Bestimmungen zur Nachachtung eröffnet:

1) Ausländischen Betreibern von Gewerben der bezeichneten Art kann, wenn ihr Gewerbe in die in §. 7. der Polizei-Verordnung vom 11. September 1807. aufgeführten oder in andere mit diesen auf gleicher Stufe stehenden Kategorien fällt, die Ausübung desselben im diesseitigen Staatsgebiet nicht gestattet werden, vielmehr sind sie nach Maaßgabe der gedachten Polizei-Verordnung an der Grenze zurückzuweisen, oder, wenn sie sich bereits innerhalb des Landes befinden, auf dem kürzesten Weg aus demselben zu entfernen.

2) Wenn dagegen eine höhere Stufe von Vollkommenheit in dem zu betreibenden Gewerbe, oder das höhere Gebiet des Wissens oder der Kunst, dem dasselbe angehört, oder der dabei mitzuführende umfänglichere Apparat die Aufsuchung größerer Orte für die Ausübung dieses Gewerbes bedingt, und eben damit die polizeiliche Beaufsichtigung desselben erleichtert,

so kann auch Ausländern dessen Betrieb innerhalb Landes, und zwar je durch das betreffende Bezirks-Polizeiamt für seinen Bezirk, unter genauer Beachtung der für die Fremden-Polizei bestehenden allgemeinen Bestimmungen, gestattet werden.

3) Hinsichtlich der wandernden Schauspieler-Gesellschaften verbleibt es bei der Bestimmung, wornach zu ihrem Gewerbbetrieb die Erlaubniß der Kreisregierung je für den betreffenden Kreis erfordert wird.

4) Die unter Ziffer 2) und 3) enthaltenen Bestimmungen finden auch auf inländische Betreiber von Gewerben der bezeichneten Gattung Anwendung. Fällt aber ihr Gewerbe in die zu Ziffer 1) erwähnte Kategorie, so unterliegen sie hinsichtlich der Ausübung desselben den für den Hausirhandel und die im Umherziehen betriebenen niedern Gewerbe bestehenden allgemeinen Normen.

5) In den einzelnen Orten, in welchen der für einen Bezirk oder einen oder mehrere Kreise Ermächtigte sein Gewerb ausüben will, hat er hiezu die besondere Erlaubniß der Orts-Polizeistelle nachzusuchen, welche im Gewährungsfall die nöthige Fürsorge für Beobachtung des Anstandes und der Sitte bei Ausübung des Gewerbes eintreten zu lassen hat.

6) Sollen Menschen als Gegenstände der Neugier oder Wißbegier, z. B. wegen ungewöhnlicher Körper-Eigenschaften oder wegen der Fremdartigkeit ihrer Nationalität oder Raçe, zu öffentlicher Schau sich darstellen, so hat nicht nur die Orts-Polizeibehörde gegen jede Verletzung des Anstandes und der Menschenwürde in der Art der Schaustellung sorgsam zu wachen, sondern es liegt auch insbesondere der Bezirks-Polizeibehörde ob, ehe sie die Ermächtigung zu dem Gewerbbetrieb gibt, sich gründlich zu überzeugen, daß die Schaustellung mit dem freien Willen der Schaugestellten geschieht, und diese in keinerlei Zustand des Zwangs gegenüber von ihren Begleitern oder Reiseführern sich befinden.

Vermögen die zur Schau zu stellenden Personen sich nicht in der Landessprache oder in einer sonstigen dem Polizeibeamten oder einem anzuwendenden zuverlässigen Dollmetscher bekannten Sprache auszudrücken, so kann die Ermächtigung zu der Gewerbe-Ausübung nur alsdann gegeben werden, wenn der Schausteller urkundlich nachweist, daß jene Personen in Beziehung auf die Schaustellung in einem den Rechten freier Menschen nicht zu nahe tretenden Vertrags-Verhältniß gegen ihn sich befinden, und daß ihnen die Mittel in die Hand gegeben sind, dieses Verhältniß und die in demselben für sie begründeten Ansprüche, so wie überhaupt die ihnen nach dießseitigen Staatsgesetzen zukommende persönliche Freiheit zu wahren und geltend zu machen.

Ergibt sich gegen den Schausteller der Verdacht einer Verletzung der persönlichen Freiheit der vorzuzeigenden Personen,

oder eines sonstigen an denselben verübten Vergehens, so liegt der Polizeistelle ob, hievon die Gerichtsbehörde zur geeigneten Einschreitung in Kenntniß zu setzen.

Die Polizeibehörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen gebührend zu achten.

Stuttgart den 31. August 1833.

X.

(Zu §. 121. der Instruktion.)

Verfügung, betreffend das Einsammeln von Haderlumpen als Stoffen der Papierbereitung, vom 25. März 1837.

(Reg.Bl. 1837. S. 154.)

In Beziehung auf die erforderliche polizeiliche Controlirung des im Umherziehen betriebenen Aufkaufs von Haderlumpen werden auf den Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1834 und des §. 19. der Polizeiverordnung vom 11. Sept. 1807, sowie des Art. 140. der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 und der Instruktion zu Vollziehung der Gewerbe-Ordnung vom 6. Juni 1828. §. 47 (Instr. 1837. §. 121. Ziffer 4), mit Berücksichtigung der deßhalb in den benachbarten und den übrigen Zollvereinsstaaten bestehenden Einrichtungen, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 22. d. M. folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Der Aufkäufer von Haderlumpen, welcher dieses Geschäft außerhalb seines Wohnorts im Umherziehen von Ort zu Ort oder Haus zu Haus betreiben will, hat sich mit einem bezirksamtlich ausgefertigten Patent auszuweisen.

§. 2.

Die Ausfertigung des Patentes steht dem Polizeiamt des Bezirks zu, in welchem das Gewerbe (Papierfabrik, stehendes Handlungsgeschäft), für dessen Rechnung der Aufkauf geschieht, betrieben wird.

Es kann nur an Personen von gutem Prädikat, deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, verliehen werden. Zum hausirweisen Absatz von Haderlumpen wird kein Patent ertheilt.

§. 3.

Die Ausstellung des Patents geschieht höchstens auf die Dauer eines Jahrs, es kann aber nach dem Ablauf der bestimmten Gültigkeitszeit durch ein wiederholtes Erkenntniß des zuständigen Bezirks-Polizeiamts erneuert werden.

Der Gewerbe-Inhaber (oben §. 2.), für dessen Rechnung der Lumpenaufkauf geschehen soll, ist in dem Patent zu be-

zeichnen, zu welchem Ende das Bezirksamt sich des Einverständnisses desselben, wie bei der Ausstellung so auch bei jeder Erneuerung des Patents, urkundlich zu versichern hat. Auch wird auf Verlangen dieses Gewerbe-Inhabers das Patent noch vor dem Ablauf der in demselben ausgedrückten Gültigkeitszeit entkräftet und dem Inhaber abgenommen.

Außerdem hat das Patent die Personalien des Inhabers, dessen Gestaltsbezeichnung und die eigenhändige Namens-Unterschrift, sowie die Angabe des Bezirks, in welchem derselbe das Aufkaufsgeschäft betreiben will, zu enthalten.

Die äußere Form des Patents ist die gleiche, wie bei den Patenten für den Hausirhandel.

Uebrigens ist unter den vorstehenden Bestimmungen die Ausfertigung von Patenten zum hausirweisen Aufkauf von Haderlumpen nicht zu erschweren.

§. 4.

Bevor der Patent-Inhaber in einem Orte Haderlumpen sammelt, hat er bei der Ortspolizeistelle sich zu melden, welche ihm die zu dem Zweck des Lumpensammelns geschehene Anmeldung in dem Patent beurkundet.

Außerdem unterliegt er hinsichtlich der Einholung der polizeilichen Beurkundung der Zeit seines Ausgangs auf die Gewerbewanderung und der Visirung des Patents an den Orten, wo er auf der Gewerbewanderung übernachtet, den für Hausirhändler und andere umherziehende Gewerbsleute bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Der Betrieb des Lumpensammelns ohne den Besitz des vorgeschriebenen Patents (§. 1.), oder ohne vorher geschehene und in dem Patent beurkundete Anmeldung bei der Polizeistelle des Sammlungsorts, wird nach den Bestimmungen des Art. 138. der revidirten Gewerbe-Ordnung bestraft, nach welchen zugleich die Rüge des Ortsvorstehers sich bemißt, welcher einem nicht mit dem vorgeschriebenen oder mit einem abgelaufenen Patent versehenen Aufkäufer das Sammeln von Haderlumpen im Ortsbezirk zuläßt.

Die Uebertretung der weiteren unter §. 4. enthaltenen Vorschriften wird mit angemessenen Ordnungsstrafen geahndet.

§. 6.

Ausländischen Papierfabrikanten ist, *insoweit in den Staaten, denen sie angehören, das Gleiche gegen Würtemberg beobachtet wird*, unter den nachfolgenden Bestimmungen gestattet, im diesseitigen Staatsgebiet Haderlumpen für ihren Bedarf umherziehend sammeln zu lassen:

a) Der Commissionär des ausländischen Fabrikanten hat sich, wenn er gleichfalls ein Ausländer ist, bei dem Bezirks-Polizeiamt seiner Eintrittsstation
   aa) mit einem gültigen Reisepaß,

bb) mit einem unter bezirksamtlicher Beglaubigung ausgestellten Zeugniß des ausländischen Papierfabrikanten über den dem Inhaber ertheilten Auftrag zum Lumpensammeln im diesseitigen Gebiet und die Bezirke, in welchen dieses geschehen soll,

cc) mit einem bezirksamtlichen Zeugniß über die von seinem Auftraggeber mit gesetzlicher Ermächtigung ausgeübte Papierfabrikation und über sein (des Sammlers) Prädikat, welches unbescholten seyn muß,

auszuweisen. Die zu bb) und cc) erwähnten Dokumente dürfen nicht über ein Jahr alt seyn.

Ist der Commissionär des ausländischen Fabrikanten ein Inländer, so hat er sich zu Erlangung eines Patents bei dem Bezirksamt seines Wohnorts mit den unter bb) und cc) erwähnten Zeugnissen auszuweisen.

b) Bei richtigem Erfund erhält der Commissionär von dem Bezirkspolizeiamt ein Patent ausgestellt, in welchem die Ausweise (hieoben aa—cc), auf deren Grund es ertheilt ist, zu erwähnen sind, und dessen Gültigkeits-Dauer innerhalb der nicht zu überschreitenden Grenze eines Jahrs nach dem wirklichen Bedürfniß bemessen wird. Auf den producirten Zeugnissen (hieoben zu bb) und cc) wird die geschehene Ausstellung des Patents bemerkt. Die Erneuerung des letzteren kommt dem Bezirksamt, von welchem es ursprünglich ausgestellt ist, zu, und setzt die vorherige Erneuerung der zu bb und cc) erwähnten Zeugnisse voraus.

In allem Uebrigen kommen die voranstehenden Bestimmungen §. 1—5. auch bei den von ausländischen Fabrikanten beauftragten Sammlern zur Anwendung.

§. 7.

So weit die Bezirksämter über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in dem Staat des ausländischen Papierfabrikanten, der im diesseitigen Gebiet Lumpen sammeln lassen will, nicht von ihrer vorgesetzten Behörde unterrichtet sind, haben sie die Ausstellung eines Patents für den Commissionär des fremden Papierfabrikanten von der Beurkundung dieser Gegenseitigkeit durch ein Zeugniß der obersten oder einer Provincial-Regierungs-Behörde des betreffenden Staats abhängig zu machen.

Stuttgart den 25. März 1837.

